Die südwestdeutschen Diözesen und das Baseler Konzil in den Jahren 1431 bis 1441

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Hohen Philosophischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt von

Conrad Hanna
aus Küps (Oberfranken)

Tag der mündlichen Prüfung: 26. Februar 1929

Universitätsverlag von Robert Noske in Borna-Leipzig
1929

29:226

Referenten: Univ.-Professor Dr. Bernard Schmeidler
Privatdozent Dr. Helmut Weigel

Dekan: Universitäts-Professor Dr. Hermann Leser

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Bischöfen

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533901_0016

Inhalt

Seite

A. Die Anknüpfung der Beziehungen zwischen den südwestdeutschen Diözesen und dem Baseler Konzil 1

B. Die Beziehungen.

I. 1. 1433—1434. Die Stellungnahme der südwestdeutschen Prälaten zum ersten Konflikt zwischen Papst und Konzil — der Kurfürstentag in Frankfurt September 1433 — die Stellungnahme der Universitäten Heidelberg und Erfurt — das Verhalten des Regularklerus — die Beendigung des Streites . . 8

2. 1434—1436.

a) Wünsche des Konzils an die Diözesen: die persönliche Anwesenheit der süddeutschen Erzbischöfe und Bischöfe in Basel — Zahlung von Griechenablaß und Griechenzehnten

b) Anliegen der Diözesen an Basel: Die Reformen in Südwestdeutschland — die Unstimmigkeiten im Bistum Konstanz (Streit zwischen Bischof und Kapitel — Resignation Ottos III. und Ernennung Friedrichs, Grafen von Zollern — der Gundelfingerstreit) — Friedensstörungen in Mainz, Straßburg und Worms — der Besetzungsprozeß im Erzbistum Trier zwischen Rhaban von Helmstadt und Ulrich von Manderscheit — persönliche Wünsche verschiedener Bischöfe, Prälaten und Territorialherren . . 11

3. 1437—1439. Der zweite Konflikt zwischen Papst und Konzil, die kurfürstliche Neutralität und ihre Verbreitung in Südwestdeutschland: Der Kurfürstentag zu Frankfurt am 3. November 1437 — die Eröffnung des Gegenkonzils in Ferrara — der Wahltag zu Frankfurt vom März 1438 — die Neutralitätserklärung der Kurfürsten — der Beitritt der südwestdeutschen Diözesen und Territorien — die Kontumazerklärung der Baseler gegen Papst Eugen — die Verlängerung der Neutralität auf dem Kurfürstentag in Frankfurt vom Mai 1438 und auf dem Reichstag in Nürnberg vom Juli 1438 — der kurfürstliche Vertretertag in Frankfurt vom August 1438 — die Erneuerung der Neutralitätserklärung ohne bestimmten Endtermin auf dem Reichstag vom Oktober 1438 — die Annahme der Baseler Reformdekrete und die Gesandtenvereinbarungen vom Tag zu Mainz im März und April 1439 — die Absetzung Eugens IV. durch die Baseler im Juni 1439 — die Erneuerung der Neutralität auf dem Kurfürstentage in Mainz im August 1439 — die Annahme der Neutralität auf der Provinzialsynode in Mainz vom August 1439 — die Wahl des Herzogs Amadäus von

Seite

Savoyen — die Erneuerung der Einung und Protestation auf dem Reichstag in Frankfurt vom November 1439 — die Annahme in Trier 31

4. 1440—1441. Die Stellungnahme der Erzbischöfe und Bischöfe der Kirchenprovinzen Mainz und Trier zum zweiten Konflikt — die Haltung der Universitäten Heidelberg und Erfurt — das Bekenntnis der Diözesanorden — die Provinzialsynode von Aschaffenburg im August 1440 — Abschluß der Neutralität 41

II. Die Tätigkeit der südwestdeutschen Konzilsbesucher in Basel

1. Der südwestdeutsche Bestandteil der Natio Germanica . . 48
2. Die Südwestdeutschen als Konzilsmitglieder und Konzilsbeamte 54

C. Die Persönlichkeiten

1. Die inkorporierten südwestdeutschen Konzilsbesucher . . 69
2. Die nichtinkorporierten Konzilsbesucher 97
3. Inkorporierte Konzilsbesucher, bei denen es zweifelhaft ist, zu welchen Diözesen sie zu rechnen sind 99
4. Die Abstimmungsliste vom 5. Dezember 1436 100
5. Statistiken 101

Anhang 1: Wilhelm von Konstanz und Caspar Frowis 108

Anhang 2: Die Behandlung der Suppliken 111

Anhang 3: Karte über das behandelte Gebiet 113

Literatur

1. Quellen.

Acta Nicolai Gramis, Urkunden und Aktenstücke betreffend die Beziehungen Schlesiens zum Baseler Konzil. (Cod. diplom. Silesiae XV, herausgegeben von W. Altmann, Breslau 1890).

Aeneas Silvius, De rebus Basiliae gestis vel dissoluto concilio, ed. Fea. Pius II. a calumniis vindicatus. Rom 1823.

— Comentarii de gestis Basiliensis concilii in Fasciculus rerum expetendarum ac fugiendarum. Köln 1535.

Andreas Gattaro von Padua, Tagebuch der venezianischen Gesandten beim Konzil von Basel 1433—1435.

Concilium Basiliense, Tom. I—VII von Haller, Herre, Beckmann. 1896 bis 1925. (zit. C. B.)

Consilia Germaniae, von J. H. Harzheim, Tom. V, 1763.

Baseler Chronik, von Wurstisen. 1850.

Die Chroniken der Stadt Konstanz, von Ph. Ruppert. 1890.

Die Geschichtsquellen der Provinz Sachsen im Mittelalter und in der Reformationszeit, von Schultze. 1893.

Nova Subsidia, ed. A. Würdtwein, Tom. 0, 1781—1792.

Monumenta conciliorum generalium saeculi XV. Tom. II u. III, 1857 bis 1896. (zit. M. C.)

Regestae episcoporum Constanciensium, Bd. 3 von C. Rieder, 1886. (zit. Reg. ep. C.)

Regesten der Markgrafen von Baden-Hachberg, von R. Fester und H. Witte, 1892. (zit. Reg. M. B.)

Regesten der Erzbischöfe von Trier, von H. Goerz. 1859.

Deutsche Reichstagakten Bd. X—XV, 1887—1914.

Urkundenbuch der Bischöfe zu Speier, Bd. 2, von F. X. Remling. 1852.

Rerum Moguntinarum ed. Joannis 1722.

Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio. Tom. XXIV—XXXI ed Mansi, 1769. (zit. Mansi.)

Subsidia diplomatica, ed. A. Würdtwein. Tom. VII—IX, 1776—1780.

2. Darstellungen.

Aschbach, J., Geschichte Kaiser Sigmunds. 1845.

Bachmann, A., Die deutschen Könige und die kurfürstliche Neutralität (1438—1447). 1889.

Benoit, Histoire ecclesiastique et politique de la ville et diocese de Toul. 1707.

Binterim, A. J., Pragmatische Geschichte der deutschen Nationalkonzilien vom 4. Jahrhundert bis auf das Konzil von Trient. Bd. 7: 1835—1848.
Birck, M., Nikolaus von Cusa auf dem Konzil zu Basel. (Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft. 13.)
Boos, H., Die Kultur der rheinischen Städte. Bd. II, 1897.
Breßler, H., Die Beziehungen der deutschen Universitäten zum Baseler Konzil, zum Schisma und zur deutschen Neutralität. 1885.
Brockhaus, Cl., Gregor von Heimburg. 1861.
Bursche, E., Die Reformarbeiten des Baseler Konzils. 1921.
Calmet, A., Histoire de Lorraine. 1. Cataloques des Eveques de Metz, 1745—1757.
Düx, J. M., Der Kardinal Nikolaus von Cusa und die Kirche seiner Zeit. 1871.
Eckstein, E., Zur Finanzlage des Baseler Konzils. 1851.
Eichhorn, A., Episcopatus Curiensis. 1797.
Eubel, K., Hierarchia catholica medii aevi, Monasterii 1901.
— Geschichte der oberdeutschen Minoritenprovinz. 1886.
Fiala, F., Dr. Felix Hemerlin als Propst von St. Ursensstift zu Solothurn. 1857.
Gebhardt, H., Thüringische Kirchengeschichte. Gotha 1879—1882.
Gottschalk, A., Kaiser Sigmund als Vermittler zwischen Papst und Konzil 1431—1434. 1911.
Grandidier, Ph. A., Histoire de l'église de Strassburg. 1776.
Haupt, H., Hussitische Propaganda in Deutschland. (Histor. Taschenbuch VI.) 1886.
Hautz, J. F., Geschichte der Universität Heidelberg. Bd. 2. Mannheim 1862.
v. Hefele, K. J., Konziliengeschichte. Bd. 7. 1874. (zit. Hefele.)
Heimbucher, M., Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche. 1896—1908.
Hinschius, P., Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. Bd. 111. 1869.
v. Hontheim, J. N., Hist. diplomat. Trevirensis 1750.
Joachimsohn, P., Gregor Heimburg. 1891.
Jung, J., Acad. Heidelberg 1887.
Kampschulte, P. W., Die Universität Erfurt in ihrem Verhältnis zum Humanismus und der Reformation. 1856.
Kaufmann, G., Geschichte der deutschen Universitäten. 1888.
Lager, D., Rhaban von Helmstadt und Ulrich von Manderscheit — ihr Kampf um das Erzstift Trier —. (Hist. Jahrb. der Görres-Gesellschaft 15.)
Lazarus, Ph., Das Baseler Konzil, seine Berufung und Leitung, seine Gliederung und Behördenorganisation. 1912. (zit. Lazarus.)
Manger, H., Die Wahl Amadeos von Savoyen zum Papste durch das Baseler Konzil. 1901.
Meurisse, N., Histoire des Eveques de Metz. 1684.
Neugart, Fr., Episcopatus Constanciensium. 1803.
Pastor, L., Geschichte der Päpste. Bd. 1. 1901.
Pückert, W., Die kurfürstliche Neutralität während des Baseler Konzils. 1858.

Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche. Bd. 3 von A. Hauck-Herzog. 1896—1909.
Remling, P. X., Geschichte der Bischöfe von Speier. Bd. II. 1852.
Roussel, E., Histoire ecclesiatique et civile de Verdun. 1745.
Schannat, I. F., Historia episcopatus Wormatiensis. 1734.
Scharla, K., Rudolph von Rüdesheim. 1912.
Scharpf, F. A., Nikolaus von Cusa. 1843.
Stutt, H., Die Nordwestdeutschen Diözesen und das Baseler Konzil in den Jahren 1431—1441. 1928.
Thudichum, Fr., Die Diözesen Konstanz, Augsburg, Basel, Speier und Worms nach ihrer alten Einteilung. 1906.
Weber, G., Die selbständige Vermittlungspolitik der Kurfürsten im Konflikt zwischen Papst und Konzil 1437—1438. 1915.
Werner, H., Die Reformation Kaiser Sigmunds. 1908.
Werminghoff, A., Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter. 1928.
Freiburger Diözesan-Archiv N. F. 1.
Trier-Jahrbuch.
Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins N. F. 11, XVII (Haller, Zur Geschichte des Baseler Konzils); XXVII.

A.

Aus bitteren Zeitnotwendigkeiten herausgewachsen, ist das Baseler Konzil der mißglückte Versuch, in der Reform des kirchenrechtlichen Systems der katholischen Kirche zur praktischen Durchführung der zu Konstanz (1414—1418) proklamierten konziliaren Idee zu gelangen. Aus inneren und äußeren Gründen konnte das, was den Baseler Vätern als begehrenswertestes Ziel vorgeschwebt hat, nicht erreicht werden. Aus der Leidenschaftlichkeit des Kampfes, der auf der Grundlage des Gegensatzes zwischen Papalismus und Konziliarismus naturgemäß zwischen den beiden höchsten kirchlichen Gewalten, Papst und Konzil, entstehen mußte, gingen zunächst die weltlichen, nationalen Tendenzen gestärkt als Sieger hervor. Eine romfreie deutsche Reichskirche stand in greifbarer Nähe. Wenn auch zu deren Ausbau die dogmatischen Bindungen in den maßgebenden Kreisen damals noch zu fest waren, so kann in den Spaltungen des nächsten Jahrhunderts doch nur mehr der Endpunkt einer Entwicklung gesehen werden, die von den Baselern bewußt oder unbewußt in der Bildung des Landeskirchentums angebahnt wurde[1]).

Einen bedeutsamen Ausschnitt aus dem Werden und Wirken der letzten Reformsynode auf deutschem Boden stellen im Anteil der Reichskirche an ihr die Beziehungen der südwestdeutschen Diözesen zum Baseler Konzil in den Jahren 1431 bis 1441 dar.

Die Vorgänge bei der Wahl des Ortes, der Berufung und der Anerkennung des Konzils selbst liegen klar zutage.

Nach vielen Überlegungen wählte die Synode von Siena am 19. Februar 1424 einstimmig Basel als Ort der nach Ablauf von sieben Jahren neu einzuberufenden allgemeinen Kirchenversammlung[2]). Papst Martin V. gab sich damals mit der deutschen Stadt zufrieden, weil ihm sonst ein Ort der seit Jahrzehnten viel papstfeindlicher gesinnten Franzosen gedroht hätte[3]). Der Kardinal von San Angelo, Julian Cesarini, weilte als päpstlicher Legat in der Böhmensache beschäftigt eben in Nürnberg, als ihn die vom 1. Februar 1431 datierte Sendung und Vollmacht, als päpstlicher Legat das Konzil zu eröffnen, erreichte.

Mit der Ernennung des Konzilspräsidenten hatte Martin V. das Konzil selbst als rechtmäßig anerkannt[4]). Es ist bekannt, daß der kranke Papst zur Einberufung des Konzils förmlich gedrängt werden mußte. Am 20. Februar 1431 erlöste ihn der Tod von allen Konzilssorgen. Sein Nachfolger Eugen IV. (1431—1447) verbarg seine Abneigung gegen die Synode ebenfalls nicht. Überzeugt von der Unvereinbarkeit der in Basel gegeneinanderstehenden Prinzipien sann Eugen IV. auf Auflösung der Kirchenversammlung.

Das Konzil war am 20. Juli 1431 eröffnet worden. Sein erstes Bemühen mußte selbstverständlich der Heranbringung des zum Erscheinen verpflichteten und berechtigten Klerus gelten. Am 19. Sept. ergingen allgemeine Mahnschreiben an alle Prälaten mit der Aufforderung, unter kirchlicher Strafe persönlich im Konzil zu erscheinen oder Gesandte zu schicken[5]). Die Reichskirche hatte es indessen mit der Beschickung nicht so eilig. Am 21. September kamen die Erzbischöfe von Mainz und Köln in Lahnstein zusammen, um ein geschlossenes Auftreten der deutschen Kirche herbeizuführen[6]). Ihr Plan ging dahin, zuerst die Konzilsfrage auf Provinzialsynoden vorzubereiten und dann auf einem deutschen Nationalkonzil die endgültigen Beschlüsse fassen zu lassen. In diesem Sinne schrieben sie auch an die Erzbischöfe der übrigen Kirchenprovinzen; den Metropoliten von Trier übergingen sie wegen des schwebenden Besetzungsprozesses.

Erzbischof Konrad III. von Mainz (Wildgraf von Dune, Rheingraf zu Stein, 18. Oktober 1419 bis 10. Juni 1434) berief tatsächlich seine Suffragane für den 12. November nach Aschaffenburg. Daß die Mainzer Provinz die Beschickung des Konzils endgültig und für ihre Suffragane verbindlich beschlossen hatte, lassen erkennen ein Brief des Bischofs Friedrich II. von Domneck auf dem Stuhl zu Worms (Januar 1427 bis 1. Mai 1445) an den Kardinallegaten Cesarini vom 21. November sowie ein weiteres Schriftstück desselben Tages, in dem er unter Bezugnahme auf die Aschaffenburger Synode seinen Kaplan Berthold Bruckmann aus Nieder-Wildungen ermächtigt, ihn und seinen Klerus am Konzil zu entschuldigen und für später eine größere Gesandtschaft zur Vertretung seiner Person und seiner Diözese anzukündigen[7]). Wenn auch das nach Mainz für 19. November 1431 angesagte Nationalkonzil aus unbekannten Gründen nicht zustande kam und damit eine einheitliche Stellungnahme Deutschlands unmöglich wurde, so war doch wenigstens für Südwestdeutschland eine Norm gegeben. Dem Gesandten des Bischofs von Worms, Kaplan Bruckmann, folgten sofort die Vertreter des Erzbischofs von Mainz selbst nach Basel. Am 10. Dezember 1431 wurden als Prokuratoren des Metropoliten im Konzil begrüßt: der Protonotar Friedrich und der erzbischöfliche Kaplan Jo-

hannes Suabech, Kanoniker von Frankfurt. Beide nahmen den schon am Konzilsort weilenden Sander von Martzhausen, Kanoniker bei St. Peter in Mainz, in ihre Gesandtschaft auf[8]). Am folgenden Tage, dem 11. Dezember, leistete auch Konstanz wiederholten brieflichen Ersuchen des Konzils Genüge. Zwar erschien jetzt und auch später infolge körperlichen Befindens und anderer Sorgen Bischof Otto III. Markgraf von Hochberg (2. Februar 1411 bis 15. November 1434) nicht persönlich, aber in Heinrich Anestetter, Propst von Zürich, ließ er für sich einen Vertreter inkorporieren, der mit Sander von Martzhausen schon in der 1. feierlichen Session am 14. Dezember im Konzil tätig auftrat. In Begleitung Anestetters war auch der Gesandte des Konstanzer Domkapitels, Heinrich Neidhart, Kirchherr von Ulm, gleichzeitig in den Konzilskörper aufgenommen worden[9]). Als erstes von den Suffraganbistümern der Provinz Trier entsandte Toul seinen außerordentlich gewandten und arbeitsfreudigen Offizial Hugo Barardi „inter alios" am 14. Dezember nach Basel[10]). Noch vor der in Rom verfügten Auflösung der Synode nahm am 16. Dezember die Diözese Straßburg die Beziehungen auf. Für Bischof Wilhelm I. von Diest (14. Dezember 1394 bis 6. Oktober 1439) leistete den Inkorporationseid Dekan und Magister Nikolaus Lindenstrumpff, für das Kapitel der Dekan von Hewen, für den Klerus der Stadt der Propst von Jung St. Peter[11]). Zu Beginn des Januars 1432 löste der Bischof von Worms sein gegebenes Versprechen ein. Als Prokurator für den Ordinarius und seinen Klerus erschien Johannes von Marsberg[12]).

Ob damals die am 18. Dezember in Rom verfügte Konzilsaufhebung in Worms schon bekannt gewesen war, darf bezweifelt werden. Die Bulle, die dem päpstlichen Willen Ausdruck verlieh, wurde am 23. Januar 1432 durch Dr. Johannes Ceparelli de Prato in Basel veröffentlicht. C. de Prato begab sich mit päpstlichen Aufträgen versehen von da nach Straßburg und an den Niederrhein, um auch in diesen Gebieten die Auflösung zu verkünden und von der Beschickung des Konzils abzuhalten. Eugen IV. hielt es für nötig, dem päpstlichen Willen noch einen besonderen Nachdruck zu geben. Er erließ an sämtliche Prälaten und Fürsten eine zweite Bulle „Quoniam ex multorum relatione", durch die er jeden Besuch des Konzils zu verhindern suchte. Das Konzil selbst verschloß sich aber den in den Bullen angeführten Gründen und trat in den Kampf um seine Selbstbehauptung ein. In der Konzilsgesandtschaft, die um die Jahreswende 1431/32 nach Rom ging, sehen wir zum ersten Male den später so berühmt gewordenen Jakob von Sirk, päpstlicher Protonotar aus Trier. Wie Sirk nach Basel gekommen war, ist uns unbekannt. Als Gegenmaßnahmen zu der Reise Ceparellis gab das Konzil neue Einladungsschreiben an die geistlichen

und weltlichen Regenten aus, nach Basel zu kommen[13]). Die Kurfürsten des Reiches wurden um Rat und Unterstützung angegangen[14]). Der Kurfürst und Erzbischof von Mainz ließ daraufhin den Vätern wissen, daß er Gebete und Prozessionen für den glücklichen Fortbestand des Konzils anordnen wolle[15]). Tatsächlich gestalteten sich denn auch die Beziehungen von seiten der südwestdeutschen Diözesen zu dem Konzil immer enger. Das kleine Bistum Verdun stellte sich in den kritischen Tagen noch im Januar 1432 entschieden auf die Seite des Konzils. Unter den Prokuratoren, die für den Bischof zugelassen wurden, befand sich wahrscheinlich schon der Offizial Wilhelm Cauveti. Am 11. April 1432 inkorporierte sich auch das Kapitel in der Person des Magister Matheus von Tribolia[16]). Für den Trierer Elekten Ulrich von Manderscheit erschienen am 29. Februar 1432 drei Vertreter, zugleich als Anwälte seiner Sache gegen Rhaban von Speier. Es waren dies der Abt N. von St. Mathias extra muros, der auch die Prokuratur für den Gesamtklerus des Erzbistums Trier übernommen hatte; der konzilsbegeisterte, nachmalige römische Kardinal Nikolaus von Cusa, Dekan bei St. Florin in Koblenz, und der Dekan von Wesel Helbikus Boppard[17]). Manderscheits Gegner, Bischof Rhaban von Speier und Translat auf dem Erzstuhl Trier, war nachweislich schon am 21. Oktober 1431 kurz in Basel gewesen[18]). Nach den Protokollen erschien er wieder um die Jahreswende 1431/32, stets, wie auch in der folgenden Zeit noch öfter, in seiner Prozeßsache gegen Manderscheit. Am 19. Mai 1432 entsandte er seinen Sekretär Reinald Fenel als offiziellen Prokurator in das Konzil[19]).

Von Mai 1432 hörte die Beschickung der Südwestdeutschen vorläufig auf. Über die Ursachen können nur Vermutungen ausgesprochen werden. Eugen IV. hatte die Auflösung immer noch nicht zurückgenommen. Basel begann besorgniserregend gegen Rom vorzugehen. Möglicherweise mochten diese Dinge die einen oder anderen noch Ausstehenden bedenklich stimmen. Das Konzil scheint nach dieser Richtung hin etwas gefühlt zu haben; denn es ordnete im Oktober 1432 Gesandte zu den in Frankfurt versammelten Kurfürsten ab mit der dringenden Bitte: sich klar für das Konzil zu entscheiden, indem sie persönlich zureisten und auch ihre Suffragane und Untertanen zum Besuch aufforderten: „quarto vestrosque subditos et presertim qui de jure eidem tenentur interesse suffraganeos ad veniendum requirere“[20]). Der Erzbischof von Mainz verschloß sich dem Gesuch nicht und schrieb am 12. Oktober an seine Bischöfe. Erhalten ist das Schreiben an Speier (Bischof Adolf) und Friedrich von Worms[21]). Der Wormser Ordinarius fügte alsbald seinen Gesandten in Basel noch einige hinzu. Hinsichtlich Speiers muß die Unklarheit über die Person des Bi-

schofs Adolf wie über sein Verhalten bestehen bleiben. Speier und Trier waren bis 1438 in der Hand Rhabans von Helmstedt vereinigt. War wohl Adolf der Hilfsbischof Rhabans in Speier, während er selbst in Trier residierte? Hatte Rhaban dem Bischof Adolf das Recht verliehen, die Beziehungen Speiers zum Konzil selbständig zu leiten? Doch wohl nicht, denn die Konzilsprotokolle melden weder eine Beschickung Adolfs noch wird von irgendeiner Seite Klage wegen Saumseligkeit erhoben. Das Domkapitel Speier hüllte sich in Schweigen. Erst am 13. November 1433 delegierte es einen Dr. Hugo de Ret als Prokurator in das Konzil[22]).

Das Bistum Metz in der Kirchenprovinz Trier brach endlich den Bann. Am 30. Januar 1433 legte der Vertreter des Kapitels, der Magister Johannes Werini, den feierlichen Inkorporationseid ab. Für den Bischof Konrad II. Baier von Boppard (1415—1459) wurde am 2. Februar 1433 ein Prokurator N. zugelassen[23]). Am 2. Februar erschien zugleich in Person Bischof Johann IV. Naso von Chur (1417 bis 21. Januar 1440). Der Dienst beim Kaiser hatte ihn bisher fern von Basel in Anspruch genommen. Das Konzil nahm seine Beglaubigungsschreiben als kaiserlicher Prokurator entgegen. Als er am 9. Mai 1434 — der Baseler Versammlung nicht wohlgesinnt — schied, hatte er zuvor Heinrich Attender, einen Kölner Kanoniker von St. Andreas, als seinen Vertreter aufgestellt[24]).

So hatten mit dem 2. Februar 1433 alle südwestdeutschen Diözesen die Beziehungen zum Konzil ohne nennenswerte Schwierigkeiten aufgenommen, bevor noch der Papst, am 14. Februar 1433 die Auflösung des Konzils zurückzunehmen sich anschickte[25]).

Zwei wichtige Körperschaften im Verband der Mainzer und Trierer Provinz dürfen dabei nicht unerwähnt bleiben: die Universitäten Erfurt im Gebiete der Erzdiözese Mainz und Heidelberg in dem Gebiete der Diözese Worms sowie die kirchlichen Diözesanorden.

Eine ansehnliche Reihe konzilianter Einladungen zeigt, wieviel der Kirchenversammlung an der Mithilfe der Universitäten lag. Das erste Schreiben erging um die Monatswende April—Mai 1431 von den sehr früh in Basel erschienenen Vertretern der Pariser Sorbonne an die Universitäten des Reiches. Diesem schloß sich am 17. September der Konzilspräsident Cesarini persönlich an. Ende Februar und Anfang April 1432, nachdem der Streit mit dem Papste entbrannt war und Cesarini die Präsidentschaft des Konzils niedergelegt hatte, warb „die heilige Baseler Synode selbst um die offizielle Mitarbeit der Gelehrten". Daneben liefen gleichgerichtete Schreiben König Sigmunds an die Hochschulen. Nachdem die päpstliche Anerkennung feststand, forderte auch der Papst Mitte Februar 1433 die deutschen Universitäten zur

Teilnahme am allgemeinen Konzil auf. Das heiße Bemühen aller Instanzen um die Gunst der Hochschulen ist nicht verwunderlich, wenn man bedenkt, daß die Aufgaben des Konzils, Eintracht mit den Böhmen, Reform der Kirche und Friede der europäischen Staaten, zu einer fruchtbaren Lösung eine hochdifferenzierte und intensive Geistesarbeit voraussetzten. Das Konzil im besonderen sah in den Universitäten ganz mit Recht die Vertreter seiner konziliaren Idee und die Vorkämpfer der Reformbewegung des 15. Jahrhunderts.

Die Universität Heidelberg war nach dem Schreiben des Legaten Cesarini vom 17. September 1431 bereit, ihre Vertreter nach Basel zu entsenden. Auf die Kunde von dem zwischen Papst und Konzil ausgebrochenen Konflikt verschob sie die Absendung[26]). Das Zögern der Universität scheint nach der späteren Haltung eher Konzilsfeindlichkeit als Unentschiedenheit zu bedeuten. Die Inkorporation ihrer Professoren Gerhard Brant, Otto de Lapide und Nikolaus Magni am 19. März 1432 für den Pfalzgrafen[27]) sowie das Auftreten Brants am 29. Juni[28]) beweisen nichts gegen unsere These.

Völlig klar wir die Stellung Heidelbergs erst im Mai 1433 nach der päpstlichen Einladung. Brant und de Lapide, der am 22. Oktober 1432 die licencia recedendi mit der Auflage erhalten hatte „cicius quam commode" zurückzukehren, sind am 22. Mai 1433 als Gesandte der Universität in Basel tätig. „Zum ewigen Andenken" ließ der Universitätsrektor einige von Brant noch im nämlichen Monat übersandte Konzilsdekrete in die Akten der Universität aufnehmen[29]). Diese Beschickung nach der päpstlichen Einladung spricht doch mehr für die Papstfreundlichkeit Heidelbergs und für seine Konzilsgegnerschaft.

Günstiger dem Konzil gesinnt war die Heidelberger Schwester, Erfurt. Von dieser Hochschule allein kann gesagt werden, daß sie sich durch den entbrannten Streit zwischen Konzil und Papst nicht im geringsten beirren ließ. Gerade als die erste Kunde davon nach Thüringen gelangt sein mußte, hatte sie ihre Vertreter zur Aufnahme der Beziehungen mit dem Konzil abgeordnet. Wenn auch die Namen gegenwärtig noch nicht ersichtlich geworden sind, so ist doch deutlich erkennbar, daß sich für Erfurt im Februar 1432 mehrere Gesandte inkorporieren ließen[30]). Es ist nicht ausgeschlossen, daß bei der bekannten Armut der thüringischen Schule diese ersten Bevollmächtigten im Konzil keine aktiven Mitglieder des Professorenkollegiums waren, sondern daß befreundete Männer nebenbei die Vertretung in der Synode übernommen hatten. Ob hiezu der bekannte Magdeburger Kanoniker Heinrich Tocke gerechnet werden darf, der zur selben Zeit in Basel weilte, als die ersten Erfurter Gesandten erwähnt wurden?[31]) Mag dem sein, wie ihm wolle: jedenfalls hatte Erfurt zeitig die Beziehungen mit der Synode auf-

genommen und ließ es sich sehr angelegen sein, diese in den folgenden Monaten zu verstärken. Am 11. Juli 1432 wurde die Inkorporation des bekannten Professors Matheus (Doering) O. Min. und des Nikolaus Peyor (Beyer) verzeichnet, der im Winter-Semester 1435/36 als Rektor wieder daheim fungierte[32]).

Das Interesse der kirchlichen Orden am Konzil entsprach im allgemeinen dem Zuge jener Diözese, in deren Gebieten sie wirkten. Verschiedene Mahnschreiben des Konzils lassen erkennen, daß ein rechtzeitiges und vollzähliges Erscheinen der Orden den Vätern als durchaus begehrenswert erschien. Als erster kam der Regularklerus der Konstanzer Diözese. Von Heinrich Neidhart wird nämlich gesagt, daß er am 11. Dezember 1431 „mit vielen Äbten des Bistums" nach Basel gekommen sei[33]). An der Anonymität der Ordensvertreter im ganzen Verlauf des Konzils sich zu stoßen, ist für den keine Ursache vorhanden, der die klösterlichen Regeln kennt. Für Straßburg nahm die Beziehungen namens seines Ordens ein Prior der Karthäuser auf, ebenfalls am 11. Dezember. Am 16. Dezember 1431 kam von den Benediktinern desselben Bistums der Abt von Neuweiler. Für die Minoriten Ordensprovinz Sachsen des Mainzer Gebietes kam der Provinzial Matheus persönlich am 11. Juli 1432. Für drei Äbte von Metz reiste am 2. März 1433 ein gewisser Robert Jokalia zu[34]). Ordensvertreter der Diözesen Worms, Speier und Chur in der Provinz Mainz und der Diözesen Toul und Verdun in der Kirchenprovinz Trier sind mit Sicherheit nicht nachzuweisen.

B.

I. 1.

Das Erscheinen der südwestdeutschen Diözesen in Basel mit ihren zwei Universitäten und mit einem großen Teil ihres Ordensklerus war ein sichtbares Bekenntnis zum Baseler Konzil. Wie stark sich das geknüpfte Band zwischen Südwestdeutschland und dem Konzil zunächst beim ersten Konflikt mit dem Papste erwiesen hat, muß nun aus dem gegenwärtig zugänglichen Konzilsnachlaß nachgeprüft werden. Es war, wie schon erwähnt, der spätere Erzbischof Jakob von Sirk, damals päpstlicher Protonotar, der es im Auftrag des Konzils unternahm, alsbald nach Veröffentlichung der päpstlichen Auflösungsbulle nach Rom zu gehen, um die Kurie für das Konzil günstiger zu stimmen. Seine Instruktionen für diese Gesandtschaft liegen unter dem 28. Dezember 1431 vor[1]). Weiter lieh von der Konstanzer Diözese Abt Johann von Maulbronn dem Konzil seine schätzbaren Dienste. Während in dieser Zeit bedenklicher Unsicherheit andere Orden sich kaum genugtun konnten im Erbitten von Konzilsgnaden, hielt dieser edle Benediktiner seine gute Ordenstradition hoch. Abt Johann, um das Gelingen der Reform besorgt, durchreiste Bayern und Franken bis nach Böhmen, um bei den Fürsten, geistlichen und weltlichen Herrn alle ängstlichen Gefühle zu zerstreuen, die Einladung nach Basel zu fördern[2]). Endlich gegen Ende des Jahres 1432 mischte sich in den Kampflärm die Stimme des Erzbischofs von Mainz, und zwar zugunsten des Konzils. Der Metropolite war mit Strafandrohung zum persönlichen Kommen verpflichtet worden. Nun entschuldigte er sich und fügte unterwürfig zur Freude der Synode seinen Gesandten noch weitere hinzu[3]). So hielt am 30. November 1432 der bekannte Vikar von Mainz, Dr. Gregor Heimburg, vor versammelten Vätern auftragsgemäß eine sehr schmeichelhafte Rede, die die Position des Konzils wesentlich zu stärken schien. Heimburg hatte in seiner Rede die Forderung erhoben, daß das Verfahren gegen Eugen IV. einstweilen eingestellt würde, währenddessen die Kurfürsten des Reiches mit König Sigmund den Frieden in der hadernden Kirche wiederherzustellen beabsichtigen[4]).

Der Hartnäckigkeit des Papstes hatten nämlich die Baseler Kirchenmänner ein regelrechtes Zitations- und Kontumazverfahren entgegengesetzt. Die Führung des Prozesses in der 3. Sitzung vom 29. April 1432 und in der 6. Sitzung vom 6. September 1432 lag in den Händen des südwestdeutschen Promotors Hugo Barardi aus der Diözese Toul [5]). Es ist sicherlich seiner rastlosen, zielsicheren Tätigkeit mitzuverdanken, wenn das Konzil endlich in einer päpstlichen Bulle vom 1. Februar 1433 Anerkennung und damit seinen Fortbestand gefunden hat [6]). Die Baseler Väter hatten freilich an der Bulle noch einiges auszusetzen. Als das päpstliche Schreiben Ende März im Konzil verlesen wurde, erregte jene Stelle Zorn und Ablehnung, in der Eugen IV. den Beschlüssen des Konzils erst vom Augenblick seiner Anerkennung an Rechtskraft verlieh. Hugo Barardi beantragte mit seinen Kollegen im Promotorenamte des Konzils Ablehnung und erreichte sie. Auch der Adhäsionsbulle des Papstes, die dem Konzil am 5. Juni überreicht wurde, widerfuhr das gleiche Schicksal [7]). Dem vom Papst bestellten Präsidenten versagte das Konzil die Aufnahme [8]). Endlich stellte man am 19. Juni dem Papste eine Frist von 60 Tagen, innerhalb welcher er die gewünschte Anerkennung durch Bulle zu bestätigen habe [9]). Doch erst am 13. Juli wurde dieser Beschluß konzilsmäßig dekretiert [10]).

Die gegebene Frist war mehr ein Wink für die Fürsten gewesen. Das Konzil selbst hatte das denkbar größte Interesse in der allmählich recht heiß gewordenen Lage zu einem Einvernehmen mit den Fürsten zu kommen. Tatsächlich traten die Kurfürsten des Reiches Anfang September 1433 in Frankfurt zusammen. Erzbischof Konrad von Mainz und der Pfalzgraf — in Kurtrier stritt man noch immer um die Besetzung — waren persönlich erschienen. Das Ergebnis war kurz: Man erneuerte in einem Schreiben an das Konzil vom 7. September das alte Treugelöbnis zu den Aufgaben des Konzils mit der Bitte um Aufschub des gegen den Papst Eugen gerichteten Monitoriums vom 13. Juli (decretum monitorium contra sanctissimum dominum Eugenium papam promulgatum insigni vestra pietate relaxare) [11]). Zur Stunde, da die kurfürstliche Mitteilung an das Konzil abgegangen war, hatte Basel auf Vorstellungen Kaiser Sigmunds hin dem Papste einen Aufschub von 30 Tagen gewährt [12]). Eine im Tone auffallend unhöfliche Mitteilung dieses Zugeständnisses ging am 25. September seitens des Konzils den Kurfürsten zu [13]).

Die Haltung der Heidelberger Universität zum Konzil tritt in dem ersten Konflikt scharf zutage. Sie war konzilsfeindlich. Ein Heidelberger Doktor schreibt an nichtgenannte Mitglieder der römischen Kurie am 13. Juli 1433 über die Aufnahme des Monitoriums

seitens des Pfalzgrafen und voraussichtlich auch der übrigen Kurfürsten[14]). Aus dem Bruchstück ist zu ersehen, daß der nach England und Schottland abgesandte Bischof von Lodi den Auftrag hatte, zuvor die deutschen Kurfürsten über den Prozeß gegen den Papst aufzuklären und sie der Billigung des Monitoriums geneigt zu machen. Der Verfasser des Briefes läßt durchblicken, wie wenig günstig die Werbung vom Pfalzgrafen aufgenommen wurde und wie gerade die Universitätslehrer es waren, die den hohen Protektor gegen das Konzil einzunehmen wußten. Der Briefschreiber in Heidelberg fügt den Wunsch hinzu, daß die übrigen Kurfürsten es ebenso machen und man vom Konzil eine Verlängerung der Frist erlangen wolle, um in der Zwischenzeit durch eine kurfürstliche Gesandtschaft beim Papste zu vermitteln[15]).

Was im Heidelberger Brief als wünschenswert hingestellt ist, wurde auf dem Kurfürstentag in Frankfurt am 7. September in der Hauptsache — wie schon dargelegt — tatsächlich zum Beschluß erhoben. Die Heidelberger Gelehrten waren sich mit den Pfalzgrafen einig in dem Wunsche nach Aufschub des Konzilsverfahren gegen den Papst. Die Berichterstattung des Johann von Ragusa, Konzilsgesandten zum Frankfurter Tag, am 25. September 1433[16]) im Konzil betonte zwar, daß es Ragusa auf der Rückreise von dem Kurfürstentag in Heidelberg gelang, den Pfalzgrafen dem Konzil freundlicher zu stimmen und der Kirchenversammlung nachteilige Ausstreuungen zu widerlegen: „etenim postquam dux intellexerat veritatem Frankfordie constitutus, voluit eam notam fieri doctoribus in juredivino et humano generalis studii Heydelbergensis, adductique per eum idem Johannes (de Ragusio) notificaverat illis roganteque duce obiectionibus eorum responderat, et deo gracias omnes contenti remanserant percepta justicia et innocencia concilii."[17]). Im Hinblick aber auf die spätere, wiederum konzilsgenerische Haltung Heidelbergs darf mit Recht die Frage aufgeworfen werden, ob Ragusas Bericht vom 25. September 1433 nicht zu optimistisch war.

Hingegen dauerte bei den Erfurter Gelehrten, die noch über jeden Verdacht ihres gut katholischen Geistes erhaben sind, die entschlossene Stellungnahme für das Konzil unvermindert an. In dem vom Mainzer Erzbischof erbetenen Gutachten über die Lage der Kirche vom Jahre 1440 — worüber später noch eingehender gesprochen werden muß — erwähnt die thüringische Hochschule, daß ihre Bevollmächtigten während des ersten Konfliktes zwischen Rom und Basel fest zum Konzil gestanden hätten: „und wir wissen nicht", fährt das Gutachten fort, „ob und auf welche Weise dieselben entschuldigt werden könnten, wenn sie, was Gott abwende, vom Konzil gewichen sein sollten"[18]). Auch steht fest, daß Mathäus Doering, der bedeutendste

unter den Gelehrten, welche von Erfurt nach Basel gesandt wurden, entschieden auf der Seite des Konzils stand[19]).

Der Regularklerus der südwestdeutschen Diözesen unternahm während des Streites nichts Nennenswertes, mit Ausnahme dessen, was bei der Charakterisierung der Tätigkeit des Abtes von Maulbronn im Vorhergehenden bemerkt wurde.

Bei annähernd gleicher Kräfteverteilung der gegeneinanderstehenden kirchlichen Mächte mußte es dem obersten Landesherrn, Kaiser Sigmund, beschieden bleiben, der Zwietracht in der Kirche ein Ende zu machen. Sigmund hatte am 31. Mai 1433 in Rom die Kaiserkrone entgegengenommen. Am 11. Oktober traf er in Basel ein und griff sofort unmittelbar in die Verhandlungen ein. Cesarinis Gewandtheit gelang es, die Majestät von der Berechtigung der Konzilsforderung zu überzeugen. Der Kaiser wirkte neuerdings im Sinne des Konzils auf den Papst ein. Am 15. Dezember 1433 erfolgte in Rom die Ausgabe der Bulle „Dudum sacrum" mit dem von den Baseler Vätern unnachgiebig geforderten Ausdruck: „decernimus et declaramus". Am 5. Februar 1434 wurde in der 16. feierlichen Session die päpstliche Anerkennung des Konzils der christlichen Welt verkündet[20]). Von den Fürsten gedrängt und vom politisch-wirtschaftlichen Unglück verfolgt hatte sich der Papst gezwungen gesehen, den Baselern vorläufig den Sieg zu überlassen.

2.

Das friedliche Zusammenarbeiten zwischen Papst und Konzil dauerte bis um die Jahreswende 1436/37. In der Hauptsache waren es zwei Wünsche, deren Erfüllung das Konzil während dieser Zeit von den südwestdeutschen Erzbischöfen und Bischöfen erhoffte: Die persönliche Anwesenheit der südwestdeutschen Erzbischöfe und Bischöfe in Basel sowie die Zahlung von Griechenablaß und Griechenzehnten. Das persönliche Nichterscheinen der Prälaten in Basel war für das Konzil fortgesetzt eine betrübliche Sache. Unablässig suchte man durch dringliche Boten und peremptorische Schreiben die Ordinarien nach Basel zur Erfüllung ihrer Konzilspflicht zu bringen. Aus den Aufzeichnungen über den Bericht der Konzilsgesandten Bischof Johann von Lübeck und Heinrich Fleckel zu dem Reichstag in Frankfurt am 8. Mai 1435 ist zu erfahren, daß der um das Konzilswohl außerordentlich besorgte Lübecker Oberhirte die Gelegenheit wahrnahm, den Metropoliten der Mainzer und Kölner Provinzen und deren Suffraganen in wirkungsvoller Aufmachung die Bitte der Synode um endliches Erscheinen in Basel zu übermitteln. Es ist eigenartig, daß im

Reichstag nun Graf von Leiningen, ein Laie, aufstand und für die zitierten Herren Entschuldigungen vorbrachte[1]). Der Ruf Basels verhallte in der Provinz Maínz ungehört. Allerdings darf nicht außer acht gelassen werden, daß sich um diese Zeit der Erzbischöfliche Stuhl erledigte. Konrad III., von Anfang an dem Konzil freundlich geneigt, trat am 10. Juni 1434 ab. Sein Nachfolger wurde Erzbischof Dietrich I. Graf von Erbach (6. Juli 1434 bis 6. Mai 1459). An ihn richtete unterm 10. Januar 1436 die Germanische Nation am Konzil eine Einladung zum Besuch der Synode, ohne Widerhall zu finden[2]). Bischof Friedrich von Worms erschien am 23. Januar 1434 einmal blitzartig im Konzil[3]). Bischof Johann von Chur war am 2. Februar 1433 in Basel als kaiserlicher Bevollmächtigter in Basel erschienen und schied am 9. Mai 1434, um nie wiederzukommen[4]). Mit Absicht wurde bisher vom Bistum Konstanz, das in diesem Abschnitt der Baseler Konzilsgeschichte rasch nacheinander zweimal besetzt wurde, nichts gesagt. Auf Otto III. folgte im Dezember 1434 Friedrich III., Graf von Hohenzollern, nach dessen Tod Heinrich IV. von Höwen am 4. August 1436 bis 1. Oktober 1462 den Bischofstab in die Hand nahm. Die Teilnahmslosigkeit dieser Prälaten — keiner ging je nach Basel — ist um so eigentümlicher, als das Konzil sozusagen vor den Toren von Konstanz tagte. Auf dem Reichstag in Frankfurt hatte der Bischof von Lübeck in seiner Einladung Trier nicht erwähnt. Erzbischof Rhaban war viermal, zuletzt in der Osterwoche 1434, zum Austrag seines Prozesses im Konzil gewesen. Hatten die Konzilsväter erkannt, daß Rhaban zu sachlicher Mitarbeit schlechthin nicht zu gewinnen war? Oder waren es vom Konzil anerkannte Schwierigkeiten, die den Erzbischof in Kurtrier festhielten? Bischof Konrad II. von Metz scheint wie der Herr von Worms zwei Monate vorher am 2. April 1434 dem Konzil ehrenhalber einen kurzen Besuch abgestattet zu haben[5]). Um die Jahreswende 1436/37 muß er der Germanischen Nation als zeitweiliger Präsident vorgestanden haben[6]). Von den anderen Trierer Suffraganen wurde noch Bischof Heinrich II. von Toul (v. Ville-sur-Illon) (20. März 1409 bis 12. März 1436) am 23. Dezember 1434 als anwesend vermerkt[7]). Sein Nachbar und Nachfolger vom kleinen Verdun, Bischof Ludwig II. von Haraucourt (2. April 1430 bis 15. September 1437 in Verdun, 17. Mai 1437—1449 in Toul) ist nie nach Basel gekommen.

Das andere Anliegen der Synode an die Diözesen war mehr materiell-finanzieller Art. Hauptsächlich aus dem mit großem Eifer betriebenen Unionswerk erwuchsen dem Konzil ganz enorme Ausgaben[8]). Die Art, der sich die apostolische Kammer der Kurie in ihren geldlichen Einnahmen zu bedienen verstand und beliebte, konnte das Konzil aus naheliegenden Gründen nicht nachmachen. Um wenigstens die not-

wendigen Auslagen zu decken, kam das Konzil auf den Gedanken, den „Griechenablaß“ auszuschreiben und im Falle, daß die aus ihm fließenden Gelder nicht reichen sollten, den Gesamtklerus mit einem „Griechenzehnten“ zu besteuern. Am 14. April 1436 schrieb das Konzil den Ablaß ohne Zustimmung des Papstes aus, der aus Prestigegründen das Unionswerk mit den Griechen neben dem Konzil persönlich eifrigst betrieb. Das Konzil versprach allen Christengläubigen, die für die Union einen bestimmten Geldbeitrag spenden, „semel in vita et in mortis articulo“ nach reumütigem Bekenntnis ihrer Sünden einen Nachlaß aller Sündenstrafen (remissio omnium peccatorum), wie es in Rom während eines Jubeljahres oder zur Zeit eines Kreuzzuges zu geschehen pflegte[9]).

Die deutschen Kurfürsten erhoben gegen die neue Art einer Ablaßausschreibung wider Willen des Papstes laute Bedenken. Eine am 10. September 1436 von der Germanischen Nation an die Fürsten abgeordnete Gesandtschaft konnte die Einwände nicht so leicht zerstreuen. Im Oktober 1436 ließen die Kurfürsten dem Kaiser ihre Meinung wissen, die noch immer dahin ging, daß der Ablaß mit dem Willen und einer Bulle des Papstes dem Volke verkündet werden müsse[10]). Am 26. März 1437 hatte endlich der Erzbischof von Mainz seine Bedenken überwunden. Von Aschaffenburg aus gab der Mainzer Kurfürst an den Gesamtklerus seiner Erzdiözese die Weisung aus, die vom Konzil beauftragten Exekutoren des Griechenablasses und deren Subkollektoren wohlwollend aufzunehmen. Als Exekutoren werden namentlich genannt der Mainzer Domdekan Petrus Echter und Kanoniker Albert Schenk, nobilis von Limburg[11]). Am gleichen Tage gibt er einem zweiten an ihn gerichteten Konzilsersuchen statt, indem er seinen Amtsleuten und Untertanen befiehlt, die Verkündigung des Ablasses nicht zu verhindern, vielmehr den Kollektoren freies Geleit zu geben. Als Verkündiger wird Peter Henkel angeführt[12]). Die Mahnung an die Erzdiözesanen war nicht überflüssig. Wie aus dem spärlich vorliegenden Material erhellt, verhielt sich das Volk und in erster Linie das Bürgertum gegen den Ablaß geradezu ablehnend. Als das Konzilsmitglied Heinrich Menger aus der Diözese Konstanz mit der Verkündigung begann, stieß er in Konstanz, Bamberg, Würzburg, Eichstätt und Regensburg auf erheblichen Widerstand[13]). Über die Erfahrungen des Konzilsmitgliedes Johannes Rikessen von Mainz, der in den Konzilsakten als „thesaurarius collectorum et subcollectorum decime, semidecime et indulgentiarum“ vorkommt, schweigen die Berichte[14]). Noch in späteren Jahren prozessierte das Konzil, vertreten durch den Patriarchen Ludwig von Aquileja und den Bischof von Vich, die u. a. in dem Bistum Konstanz als Generalkollektoren und Rezeptoren der Ablaß-

gelder bevollmächtigt waren, gegen den schwer verschuldeten Bischof, gegen Kapitel und Bürgerschaft, weil sie sich weigerten, die Schlüssel zu den Opferstöcken herauszugeben[15]). Über den Zustand der vom Konzil in allen Kirchen aufgestellten Opferkästen mochte den Konzilsvätern die Klage einer Bürgerin von Konstanz zu denken gegeben haben, die bedauerte, ihr Almosen nicht einlegen zu können, weil die Büchsen mit Sand und Unrat gefüllt seien[16]). Die Weigerung des Klerus und der Stadt Konstanz scheint sich auf eine weitsichtige Forderung der Germanischen Nation im Konzil gestützt zu haben, die am 11. Februar 1435 und am 13. April 1436 gestellt worden war. Die eingegangenen Gelder sollten danach an Ort und Stelle für wohltätige Zwecke verwendet werden, falls aus dem abzuhaltenden Unionskonzil nichts werden sollte. Das Ablaßgeld durfte weiterhin nicht direkt an das Konzil abgeliefert werden, sondern mußte, wieder ein Erfolg der Germanischen Nation, zunächst an diese abgeführt werden. Es sind mehrere Schreiben vorhanden, in welchen der deutsche Klerus am Konzil die Diözesen Konstanz und Chur anging, ihren Beauftragten die Ablaßgelder einzuhändigen[17]). Über die Haltung der übrigen Diözesen Südwestdeutschlands kann wegen Mangel an Unterlagen nichts Bestimmtes geäußert werden. Eine wesentliche Veränderung des gewonnenen Bildes wird sich kaum ergeben. Bei der in dieser Zeit abnorm hohen Verschuldung einzelner Diözesen wie Konstanz, Speier und Trier, bei der ärmlichen, wirtschaftlich bedrückten Lage kleiner Bistümer wie Chur, Worms und Verdun mußten Ausgaben für die unsichere Griechensache auf harte Widerstände stoßen.

Den Wünschen des Konzils standen zum Teil sehr bedeutende Anliegen der Diözesen gegenüber. Dem Ruf der Zeit nach der „reformatio in capite et membris" entsprechend war dem Konzil in der Reform eine seiner Hauptaufgaben gestellt. Bis Anfang 1435 hatten die Sessionen schon eine Reihe von Reformdekreten gebracht. Die praktische Aneignung und Fruchtbarmachung der Konzilsgedanken war damit Sache der einzelnen Diözesen geworden. In der Tat fehlte es nicht an ernsten Männern, die bereit waren, an die Heilung der eingewurzelten Verkümmerungen und Schäden der Kirchen nach den Intentionen Basels heranzutreten. In diesem Sinne darf also hinsichtlich der Reform von einem Anliegen der Diözesen an das Konzil gesprochen werden.

Das Konzil widmete in der kirchlichen Reformbewegung zunächst dem Ordens- und Klosterwesen sein besonderes Augenmerk, weil es folgerichtig die Bedeutung der Klöster für das allgemeine christliche Leben zu würdigen verstand.

Am 5. Mai 1434 erschienen im Glaubensausschuß der Konzilsprotektor Herzog Wilhelm von Baiern, Erzbischof Rhaban von Trier,

„pluresque prelati Germanie, consiliarii sui" und ließen namens des Kaisers durch Gregor von Heimburg ernstliche Vorstellungen über erneute Inangriffnahme der Reform machen. Der Deputationspräsident, Abt von St. Justina in Padua, dankte für den Eifer um das Reformwerk und ließ wissen, daß die Väter in der Sache eben „de modo aptiori" beraten hätten[18]). Daraufhin schien die Reformarbeit wirklich wieder in Fluß gekommen zu sein.

Dem Kardinal Cesarini wurde im Sommer vom Konzil volle Gewalt gegeben, durch frei von ihm ernannte Visitatoren die Klöster der Augustiner Chorherrn und der Benediktinermönche in Deutschland zu reformieren. Ulrich von Stoeckel berichtet am 23. Juni 1434 seinem Abt, daß das Konzil Visitatoren in die Benediktinerklöster von Konstanz und Augsburg geschickt habe, nämlich den Abt von Obernburg und Johann von Speier aus dem Kloster Melk[19]).

Am 22. Juni 1434 hatte schon Kaiser Sigmund der Stadt St. Gallen anbefohlen, den vom Baseler Konzil abgeordneten Leuten, u. a. Abt Konrad von Obernburg bei der Reformation des Klosters St. Gallen behilflich zu sein, da das Kloster vor längerer Zeit von der ursprünglichen Regel abgesprungen sei[20]). Ein eigenartiges Licht auf die Zusammenarbeit oder besser Nicht-Zusammenarbeit des Bischofs mit den Reformatoren wirft sein Brief vom 4. Februar 1435 an die Stadt Gallen: „Es wurde mir gemeldet, daß viele fremde Leute im Konstanzer Bistum Neuerungen einführen wollten. In dieser Absicht hätten sie sich nach Stein a. Rhein und von dort nach St. Gallen begeben, um das dortige Kloster ohne Zustimmung des Bischofs zu reformieren. Er bitte dieses nicht zu gestatten, sondern sie zum Bischof zu senden, da die Leute nicht des Klosters, sondern ihren eigenen Nutzen suchen"[21]). Doch sein Widerstreben konnte die Reform nicht hindern, sondern nur verzögern. Am 15. Oktober 1435 erfolgte durch den Kardinallegaten Cesarini die endgültige Ordnung. Am 23. März 1436 fand die Angelegenheit mit einigen Zusätzen des Benediktinerordens ihren rechtlichen Abschluß[22]).

Ein Schreiben der Synode zu Basel an den Propst des Klosters Wengen in insulis zu Ulm lenkte am 13. Oktober 1434 die Aufmerksamkeit auf die Zustände in den damaligen Klöstern und zeigt, daß die Reformatoren in ihrer Tätigkeit einen nicht leichten Stand hatten. „Einige Minoriten", so heißt es, „besuchen unter dem Vorwande der Visitation sehr häufig das Frauenkloster Söfingen bei Ulm. Sie übernachten innerhalb desselben und halten die Schwestern von der Einhaltung der Ordensvorschrift durch Scherze, Laszivitäten und Gespräche ab. Um diesen Dingen zu steuern, soll der Adressat mit dem

Kirchherrn zu Ulm streng verbieten, das Kloster zu betreten. Die Räte und die Bürger Ulms möchten von ihm ersucht werden, dem Kloster, das an Einkünften Mangel leidet, zur Wiedergewinnung der früheren Güter behilflich zu sein". Die Ausführung erfolgte durch Ulrich von Wengen, der die Angaben bestätigt fand. Als er begann, die Bulle des Konzils zu verkündigen, machten die Brüder und Schwestern „mit Händen und Füßen und mit dem Munde" Lärm und liefen weg[23]).

Im Kloster St. Blasien mußte dagegen die angeordnete Untersuchung feststellen, daß die Angaben über die Mißstände stark übertrieben waren[24]).

Um das in der Reform mühsam Erreichte festzuhalten und womöglich noch zu vervollkommnen, beschloß das Konzil 1435, die Diözesansynode in der Form zu erneuern, daß die Oberhirten alle drei Jahre einen Diözesankonvent einzuberufen hatten. Die Erzbischöfe wurden belastet, ihre Suffragane regelmäßig dazu anzuhalten. Demgemäß teilte der Bischof von Mainz in der Zeit des 30. Mai bis 1. Juni dem Bischof von Konstanz mit, wie er sich bei Berufung, im Geschäftsgang und hinsichtlich der Beschlüsse zu verhalten habe. Der Konstanzer Ordinarius kam der Aufforderung nach und lud zu einer Diözesansynode für das Jahr 1436 ein. Es ist interessant bei diesem Anlaß zu erfahren, daß das Bistum zu dieser Zeit 17060 Priester zählt, in 1700 Pfarrkirchen und 350 Klöstern[25]). Ob die Synode zustande gekommen ist, kann nicht gesagt werden.

Eine einzig dastehende Supplik im Gebiete Südwestdeutschlands hat der Bischof von Toul eingereicht. Der Bereitwilligkeit des Erzbischofs von Mainz und des Bischofs von Konstanz, in ihren Diözesen Reformsynoden abzuhalten, ist bereits Erwähnung getan worden. Der Bischof von Toul scheint nun wirklich mit seinem Klerus eine solche Synode abgehalten zu haben. Am 1. März 1436 erbat er vom Konzil Examinatoren und Korrektoren zur Prüfung der von ihm unterbreiteten Provinzial- und Synodalstatuten. Wenn die Kommission die Statuten als nützlich befunden habe, wolle das Konzil mit einer Bulle dieselben bei Strafe allen zur Beobachtung auferlegen. Das Konzil muß sich mit der Korrektur gewissenhaft beschäftigt haben, denn erst am 22. September ist die Supplik wieder nach Erledigung der Präliminarien unter den Konkordaten der Generalkongregation zu finden[26]).

Das Jahr 1436 brachte einige umfassende Maßnahmen. Ein Bestandteil der Reform, der über das Leben des Einzelklosters hinausreichte, war die Erneuerung der Provinzialkapitel des Benediktinerordens. Benedikt XII. hatte 1336 die Benediktinerklöster in Provinzen eingeteilt und diesen die Auflage gemacht, alle drei Jahre ein Provinzialkapitel abzuhalten. Mit dem Schwinden der Kloster-

zucht waren auch diese Kapitel verfallen. Die am 3. Februar 1436 von dem am Konzil zu Basel vertretenen Benedikterorden eingereichte Supplik um Abhaltung von Provinzialkapiteln in den Erzbistümern Köln und Trier nach dem Beispiel der Erzdiözese Lyon, Tarantaise und Besançon wurde genehmigt. Das einschlägige Dekret des 4. Lateran-konzils (1215) wurde mit Konzils-Autorität erneuert[27]). Alle drei Jahre mußten wieder unter der von Benedikt XII. auferlegten Strafe gemeinschaftliche Kapitel der Äbte mit den Vorständen der Priorate abgehalten werden. Es ist möglich, daß diese Anregung von Südwestdeutschen ausging.

Auch in der zweiten Maßnahme war höchstwahrscheinlich Südwestdeutschland die treibende Kraft. Ob der Antrag des Legaten, Visitatoren zu schicken, „per auctoritatem concilii pro reformatione religiosorum utriusque sexus in quadam civitate Trevirensis provinciae“[28]), der am 27. September angenommen wurde, damit zusammenhängt, läßt sich nicht sagen. Eine Supplik vom 11. September 1436 verrät, daß im Kloster St. Arnulph extra muros in Metz der Abt sich gegen den Willen seiner Mönche nicht zu einer Reform verstehen konnte. Jedenfalls gelang es am 9. November sieben Benedikterpatres, am Konzil einen speziellen Auftrag an den reformunlustigen Abt zu erwirken. Der Fall, der nicht nur ein einzelner gewesen sein mag, hatte nun eine bedeutsame Fernwirkung. Am 27. November 1436 gab das Konzil einen allgemeinen Reformationsbefehl für ganz Deutschland und darüber hinaus. In demselben wurde den Erzbischöfen von Magdeburg, Mainz, Köln, Trier, Salzburg, Bremen, Riga, Upsala, Lund und Drontheim befohlen, die Benediktinerklöster in ihrer Erzdiözese und in ihren Suffraganbistümern zu reformieren[29]). Die Stellung von Mainz und Trier in der Reihenfolge der Aufzählung weist doch wohl auf den entsprechenden Anteil ihrer Vertreter beim Zustandebringen des wichtigen Beschlusses hin. An Einzelheiten der Ausführung im südwestdeutschen Gebiet lag am 28. Juni 1437 ein Antrag des Zwölferausschusses vor, der die Diözese Bamberg bezüglich der Benediktinerreform dem Vorgehen in der Provinz Mainz angegliedert haben möchte. Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Die dritte umfassende Maßnahme war folgende: am 7. Dezember kamen die Deputationen überein, da es in Deutschland Kathedralkirchen der Augustiner Chorherrn wie auch des Prämonstratenserordens gebe, die Säkularkleriker unter sich hätten, die Cesarini verliehene Vollmacht auch auf letztere auszudehnen, damit „die Reformation gleichmäßig an Haupt und Gliedern“ vollzogen würde.

Neben diesen Erlassen des Baseler Konzils gingen die Einzelreformen weiter einher.

Heinrich Stoube, Propst der Stiftskirche des hl. Justus, und Klemens zu Bebra in der Erzdiözese Mainz bat am 3. Februar 1437 um Reform des Stiftes und um Transsumierung der durch Alter verderbten Urkunden. Der Bischof von Merseburg oder der Scholastiker von St. Maria zu Erfurt könnte die Ausführung übernehmen. Drei Deputationen stimmen für die Petition, während die Deputatio pro communibus den Legaten damit beauftragt sehen will[30]). Das altehrwürdige Kluniazenser Kloster von Selz im Bistum Straßburg war in Verruf geraten. Unter den Mönchen entbrannten häufig Streitigkeiten. Die einen sollten die anderen aus dem Kloster vertrieben haben. Cesarini erbat und erhielt am 23. Februar 1437 von der Synode Generalvollmacht, in Selz Frieden zu stiften, einen geeigneten Vorstand einzusetzen und die Reform durchzuführen. Die Deputatio pro communibus hatte den Wunsch geäußert, daß der Legat einige Mitglieder des Kluniazenserordens zu Rate ziehen sollte[31]). Am 19. April 1437 lag den Deputationen ein begründeter Antrag Cesarinis vor. Kraft seiner Legationsgewalt habe er die vor kurzer Zeit erfolgte zwiespältige Wahl einer Äbtissin des weltlichen St. Stephanfrauenstiftes in Straßburg untersuchen lassen. Dabei ist festgestellt worden, daß die eine der beiden Gewählten, Anna von Watweiler, untauglich, die andere, Menta von Ratsamshausen, sehr ehrenwert und der Reform geneigt sei. Um dem Wunsche des Bischofs von Straßburg zu entsprechen und um die schon begonnenen der Reform schädliche Machenschaften der einen Partei zu verhindern, bitte er um Abordnung von einem oder zwei reformierten Mönchen, die den Tatbestand festzustellen und der abgewiesenen Partei Stillschweigen zu gebieten hätten. Anna von Watweiler stritt gegen den Legaten derart, daß dieser der Angelegenheit enthoben zu werden wünschte. Das Konzil ersetzte ihn durch den Bischof von Lyon, den es mit einem Seitenblick auf Cesarini anwies, sich in dem Prozeß der Beleidigung der einen oder anderen Partei zu enthalten[32]). Der Prozeß zog sich in die Länge. Erst am 29. Mai 1439 wird deutlich, daß sich nunmehr das Stift einer Äbtissin erfreute, die die Reform mit Eifer betrieb. Die Vorsteherin bat an diesem Tage für sich und ihre Schwestern um Befreiung von den eidlichen Verpflichtungen auf die mit der Reform nicht zu vereinbarenden Vorschriften des Stiftes. Die Reform war mit Gutheißung des Konzils zur Rechtfertigung des anfänglich deutlich gerügten Cesarini durchgeführt worden[33]).

Hier muß auch die erbetene Reform des Schwesternhauses vom (weltlichen) dritten Orden des hl. Franziskus von Assisi in Straßburg Erwähnung finden. Sie war am 9. August 1437 Cesarini übertragen worden mit dem Zusatz der Deputatio pro communibus „sine praejudicio ordinarii[34]).

Die genannten Reformen füllten in der Hauptsache die Jahre 1435—1437 aus. Von den südwestdeutschen Diözesen war in dieser Zeit eine stattliche Reihe von Ordensvertretern in Basel anwesend. Wir haben zu nennen: Fr. Arnold vom Andreaskloster bei Fulda (inkorp. Juli 1435); der Abt N. — von St. Peter in Erfurt (inkorp. Juli 1435); Fr. Nikolaus, Propst vom Andreaskloster (Mainz, inkorp. Juli 1435; Fr. Johannes, Propst von St. Johannis (Mainz, inkorp. Juli 1435); der Abt Johannes von Skattern (Straßburg, inkorp. September 1435); Abt N. — von St. Pirmin in Hornbach (Metz, inkorp. um 1436); Johannes Milfrus, Abt von Hauteseile bei Nancy (inkorp. 1436). Bei den meisten Reformunternehmungen war Julian Cesarini der treibende Geist, sei es vom Konzil beauftragt oder von den Beteiligten erwünscht. In die Hand Cesarinis liefen die Fäden der südwestdeutschen Reform zusammen. Nachdem er Basel verlassen hatte, geriet das Werk der Reformation Deutschlands ins Stocken. Zwar stehen in den folgenden zwei Jahren noch mehrfach Reformanträge auf der Tagesordnung des Konzils. Als Beispiel diene die Reform des Stiftes St. Michael und St. Peter in der Diözese Straßburg, die am 5. März 1438 Straßburger Geistlichen übertragen wurde[35]). Oder das Ersuchen der in Basel weilenden Mitglieder des Ordens der Minder Brüderobservanten vom 18. März 1439 um Reform des Ordens und der Observanz, insbesondere um die Durchführung eines schon in Konstanz (1414—1418) hierüber erlassenen Dekretes[36]). Die bessere Zeit Baseler Reformen war indessen mit dem Abgang Cesarinis, verursacht durch den zweiten Konflikt des Konzils mit dem Papste, endgültig entschwunden.

Neben diesen Beziehungen in spiritualibus brachte Südwestdeutschland auch verschiedene Anliegen in temporalibus an das Baseler Konzil.

Das Bistum Konstanz mußte in Bischof Otto III. mit einem Manne an das Konzil herantreten, dessen Charakterbild in den zeitgenössischen Quellen schwankt[37]). Als Gründe seiner zweimaligen Resignation (1424 und 1434) werden Blindheit (auf einem Auge) und Epilepsie angeführt[38]). Die mißliche Finanzlage des Bistums, dessen Fehlbetrag in seiner Regierungszeit die Summe von 1 000 000 Gulden überschritt, mag den Entschluß des Ordinarius wesentlich beeinflußt haben[39]). Erregte Streitigkeiten zwischen Bischof und Kapitel, Klerus und Adeligen hatten ihre Wellen schon in den ersten Jahren des Konzils bis nach Basel geworfen. Cesarini und Sigmund suchten immer wieder zu beruhigen. Gegen Ende 1433 war es in Konstanz anläßlich der zweiten Resignation Ottos zu neuen Verwicklungen gekommen. Otto wollte am 15. November 1433 das Stift dem Domherrn Friedrich von Zollern in Straßburg übergeben. Dagegen nahm das Kapitel Stellung.

Beide Parteien riefen das Konzil von Basel zur Entscheidung an[40]). Die Verhandlungen zogen sich in die Länge. Am 6. September 1434 stand endlich die Resignation Bischofs Otto fest. Friedrich II. von Zollern nahm den Bischofsstuhl ein[41]). Neben den Bischöfen von Como und von Coutances war der südwestdeutsche Propst von St. Florin zu Koblenz, Tilmann von Linz, als Bevollmächtigter des Konzils bei der Versöhnung des Bischofs mit dem Kapitel tätig gewesen[42]). Der neugewählte Bistumsherr erhielt von Papst Eugen IV. am 13. September 1434 die Erlaubnis sich weihen zu lassen. Während seiner zweijährigen Regierungsdauer erfreute sich Konstanz, soweit es an ihm lag, allem Anschein nach des wohlverdienten Friedens. Über seine Beziehungen zum nahen Konzil verlautete nichts Besonderes. Nur einmal erregte Friedrich die Aufmerksamkeit, als er am 18. August von der Synode den Auftrag erhielt, die von Äbtissin und Konvent zu Buchau*) gegen dessen Einwohner vorgebrachten Klagen zu prüfen und gegen die Buchauer mit Exkommunikation und Interdikt vorzugehen. Was war geschehen? Die Einwohner von Buchau waren übereingekommen, dem Kloster nicht einmal bei Feuersbrunst zu helfen, weniger als einen Gulden bei allgemeinen Opfergängen in der Kirche zu opfern, nichts an das Kloster zu verkaufen, nicht einmal Lebensmittel, auch sonstige Dienste nicht zu leisten. In lebendiger Sprache schildert eine Urkunde vom 14. Juli 1435 die Maßnahmen der Bürgerschaft. Der Boykott war veranlaßt worden durch die Verordnung des Klosters, daß die Bürgerschaft die Glocken zu Begräbnissen nicht mehr gebrauchen dürfe ohne Erlaubnis des Mesners und Entgelt für seine Mühen, zudem wurde durch den Gebrauch der Glocken, welche nur zum Stundenschlag der Klosteruhr bestimmt sei, die Uhr selbst öfter beschädigt[43]). Über den Ausgang des Streites kann nichts gesagt werden.

In einer zweiten größeren Angelegenheit, im Gundelfinger Streit, schleuderte das Konzil den Bannstrahl direkt in die Stadt Konstanz. Ein Kleriker aus der Stadt Gundelfingen hatte sich die päpstliche Provision auf eine Domherrnstelle in Konstanz zu verschaffen gewußt. Da seine Geburt einen offenkundigen Makel aufwies, machte das Kapitel von seinen Privilegien Gebrauch und verweigerte die Installation. Der abgewiesene Kanonikus ließ durch die Baseler Väter die Stadt innerhalb der Ringmauer mit dem Interdikt belegen. Ein gewisser Nithart, Leutpriester und Vikar von St. Steffen ließ den Bann vom Sonntag vor St. Michael (29. September) bis zum Nikolaustage (6. Dezember) innerhalb der Stadtmauer halten. Der übrige Klerus verhielt sich zwiespältig. Das betroffene Domkapitel zögerte nicht, im Konzil seinen

*) Buchau, Marktflecken am Federsee bei Friedrichshafen.

verbrieften Rechten Geltung und Anerkennung zu verschaffen. Das Lügengewebe des hochfliegenden Gundelfingers zerriß. Am Sonntag den 13. März 1435 verkündete der Generalvikar nach der Predigt dem Volke mit signierter Konzilsbulle: „Daß die Domherrn nie in den Bann gekommen wären und daß man ihnen nicht recht getan habe.“[44])

Gleichzeitig einen Beitrag zur allgemeinen oppositionellen Stellung des Volkes gegen den damaligen Klerus lieferte vor dem Konzil die Metropole Mainz. Am 19. Juni 1433 war das Konzil zum erstenmal mit der Unstimmigkeit beschäftigt worden. Am 21. August reichte Gregor Heimburg für den Klerus der Stadt am Main sein Referat ein „über die Angriffe, Beraubungen und Skandale“, die sich die Bürgerschaft hatte zuschulden kommen lassen. Caspar de Perusio replizierte dagegen zugunsten der Bürger und ersuchte, daß das Konzil die Geistlichkeit anhalten möchte „revocare cessacionem a divinis, ut sacramenta ecclesiastica ut prius ministrentur“. Der Kardinal Cesarini antwortete für das Konzil, den Parteien werde vor den Richtern Gerechtigkeit widerfahren. Was Grund und Veranlassung gewesen ist, wird aus den Protokollen nicht so recht deutlich. Nach anderen Quellen[45]) lag folgender Tatbestand vor: Zu gleicher Zeit wie in Worms (1384) war auch in Mainz der Streit zwischen Klerus und Bürgerschaft wegen der Steuerfragen ausgebrochen und jahrzehntelang mit steigender Erbitterung geführt worden. Namentlich erschien den Bürgern das vom Klerus angemaßte steuerfreie Schankrecht anstößig, und sie erwirkten 1419 vom König Sigismund ein Privileg, das den Geistlichen verbot, offene Schankhäuser zu halten. Natürlich setzten sich diese über das Verbot hinweg, und da die Bürgerschaft auch nicht nachgab, reichte der Klerus durch Gregor Heimburg dem Basler Konzil 1433 eine umfängliche Beschwerdeschrift gegen die Übergriffe des Rates ein. Es sei eine althergebrachte Freiheit des Klerus, daß er seinen Wein überall ungehindert „ohne Ungeld und Schatzung“ ausschenken dürfe. Der Rat von Mainz erwiderte durch Perusio, der Weinschank sei ein Gebrauch der Laien, welcher der Geistlichkeit nicht gezieme, und trefflich wird der Unfug geschildert, der mit dem geistlichen Weinschank getrieben wurde: „Sie verschenken ihre Weine bei offener Türe und stellen merklich Zeichen vor ihre Häuser und bisweilen auch in die Kirchen, um anzukündigen, daß man Wein daselbst schenke; und so bestellen sie auch ihre Knechte, die ihre Weine vor ihren Häusern und dazu in der Stadt, auf allen Plätzen und durch alle Gassen öffentlich ausrufen, und gestatten, daß Fremde und heimatlose Leute zu Zeiten in ihren Höfen sitzen und Wein trinken, und es geschehen dort viel unziemliche Dinge, Spiele (mit Würfeln) und falsche Eide, wobei oft Menschen um das Leben gekommen sind“. Auch „Mehlungeld“ wollten die Geistlichen

in Mainz nicht bezahlen. Sie gingen gegen ihre Widersacher mit geistlichen Zwangsmitteln vor, und der Klerus verließ die renitente Stadt. Da das Konzil zu Basel mit Gewaltmaßregeln drohte, mußte die Stadt nachgeben, und so kam am 7. Januar 1435 unter Mitwirkung der Wormser Ratsfreunde, welche ja in solchen Händeln Erfahrung genug hatten, die „Pfaffenrachtung" zustande, die ihrer ganzen Tendenz nach der Wormser Pfaffenrachtung entspricht, aber der Stadt Mainz bei weitem nachteiliger war, als der Wormser Vertrag der Stadt Worms. Der vom Baseler Konzil am 19. November 1434 zur Herstellung der Eintracht nach Mainz entsandten Kommission gehörte der Abt Johann von Maulbronn, der Auditor des Legaten und der Propst Tilmann von St. Florin an. Am 31. Januar 1435 berichtete der Auditor in der Versammlung der Väter von dem gewünschten Erfolg der Gesandtschaft. Am 18. März 1435 erfolgte endlich auf die Bitte des Kapitels, des Dekans und des Klerus in Basel die genau fixierte Sicherung des wiederhergestellten Friedens[46]).

Die wegen Vorenthaltung ihrer Stipendien gegen Bischof und Geistlichkeit der Straßburger Diözese aufgebrachten armigeri et nobiles scheinen im Jahre 1432 mit Hilfe des Konzils so befriedigt worden zu sein, daß man in diesem Abschnitt Baseler Konzilsgeschichte (1434—1436) nichts mehr von ihnen zu hören bekam[47]).

Zu Beginn des Konzils hatte der Bauernaufstand gegen Geistliche wie Juden im Wormser Gebiet Basel in Atem gehalten. Die soziale Not war allenthalben in Deutschland groß, und die kommunistischen Theorien der böhmischen Taboriten fanden besonders unter dem abhängigen Landvolk nur zu empfängliche Hörer[48]). Der alte Haß, den die Bauern und die geistlichen Grundherren gegeneinander hatten, regte sich wieder gewaltig; das Landvolk war jeden Augenblick bereit, die Fesseln seiner Abhängigkeit abzuwerfen und sich an seinen Bedrängern zu rächen. Im Jahre 1398 war zum erstenmal das Schlagwort „Bundschuh" ertönt, der im 15. und 16. Jahrhundert zum Symbol des Aufruhrs wurde. Das erste Beispiel eines Bauernaufstandes sah das Jahr 1431. Wir wissen, daß in Worms eine große Judengemeinde existierte, deren Hauptbeschäftigung das Zinsgeschäft war, indem sie zu Stadt und zu Land gegen Pfand und hohe Zinsen Geld ausliehen. Die Lage der Bauern in der Pfalz muß trotz Fruchtbarkeit des Bodens keine sehr günstige gewesen sein; denn gerade hier war die Zersplitterung der Territorien mit am größten. Die meisten Dörfer in der Umgegend von Worms waren in geteiltem Besitze der Pfalz, des Bischofs von Worms, des Domkapitels von Worms oder anderer Herrschaften. Bei solcher Sachlage fanden die Bauern in den zahlreichen Fehden nirgends Schutz. Die Güterzersplitterung war gerade hier besonders fortge-

schritten; die Kleinbauern waren den Geistlichen, Bürgern und den Juden tief verschuldet und daher ihnen gleich verhaßt. Die Gärung unter dem Landvolk — seit Jahren in Deutschland durch die bald offen, bald heimlich betriebene hussitische Propaganda genährt — brach nun im Jahre 1431 los. Wie erschraken die Wormser, als sie am 17. Dezember von einer Ansammlung der Bauern hörten, welche die Auslieferung der Juden und der Geistlichen verlangten! Man fürchtete eine Ausdehnung des Aufstandes über ganz Deutschland und die Verbindung der Bauern mit den böhmischen Ketzern. Die Weigerung des Klerus, an den hussitischen Verhandlungen auf dem Baseler Konzil teilzunehmen, konnte der Kirchenversammlung größte Verlegenheit bereiten. Pfalzgraf und Kurfürst Ludwig wurde daher von den Bedrängten um Hilfe angegangen. Er verhielt sich anfänglich zögernd, griff aber dann doch zu. Am 11. Februar 1432 meldet das Konzilsprotokoll: „Rustici circa 3000 congregati contra civitatem Wormatiensem et certas alias civitates et oppida circumvicina volentes Judaeos destruere, numero quorum per ducem Ludovicum captivati, in civitate Wormatiensi detenti multi interfecti, pluribus in fugam conversis et evasis“ [49]). Der Beschluß vom 6. Februar 1432 zu Bingen, der unter Mitwirkung des Mainzer Erzbischofs von Fürsten und Herrn gefaßt wurde, ordnete eine solch strenge Bestrafung der Hauptleute, Urheber und Ratgeber des Aufstandes, sowie derartige strenge Vorsichtsmaßregeln an, daß den Bauern ein zweiter Versuch zur Bildung eines Bundes nach dem Muster der Ritter- und Städtevereinigungen in den Jahren 1434—1436 nicht mehr in den Sinn kam [50]).

Ein das Konzil stark beschäftigendes und das in seiner Art weitaus das bedeutungsvollste Anliegen Südwestdeutschlands war der Prozeß zwischen dem Translaten Rhaban von Speier und dem Elekten Ulrich von Manderscheit um Kurtrier vor dem Forum der Baseler Synode [51]). „Das Triersche Land mußte das traurige Schauspiel erleben, daß von zwei Parteien jahrelang ein heftiger und erbitterter Kampf um den Besitz des erzbischöflichen Stuhles geführt wurde.“ Mit diesen Worten leitet Lager seine Darstellung dieses Streites ein [52]).

Nach dem Tode des Erzbischofs Otto (13. Februar 1430) hatte der pars maior et sanior des Domkapitels den uns schon bekannten Jakob von Sirk, Domscholastikus von Trier, Propst von Würzburg, Kanonikus von Metz und apostolischen Protonotar am 27. Februar auf den Trierer Erzstuhl gewählt. Die Wahl war nach einem dem Domkapitel von altersher zustehenden Recht kanonisch gültig. Der Propst Friedrich von Cröv hatte jedoch sich von der Mehrheit getrennt und wählte für sich und den erkrankten Herrn von Pittingen, Kanonikus von Trier

und Köln, von welchem er zu dem Zweck Vollmacht erhalten, den Grafen Ulrich von Manderscheit, Domdechant von Köln und Archidiakon von St. Mauritius in Tholey. Obwohl mit schönen Eigenschaften begabt, wandelten Herrschsucht und der böse Einfluß seiner Parteigenossen Ulrich zum vollendeten Tyrannen um[53]). Die größte Schuld an den folgenden, für das ganze Triersche Land verhängnisvollen Wirren trifft aber den Dompropst Friedrich von Crön. Jakob von Sirk hatte, obwohl rechtmäßig erwählt, gegen die mächtige Partei Ulrichs wenig Aussicht, in den Besitz des Erzstiftes zu gelangen. Der größte Teil des Adels im Trierschen Land stand zu Ulrich und dieser hatte sich sofort in den Besitz der wichtigsten Städte und befestigten Schlösser zu setzen gewußt, wie er auch die Anerkennung und Huldigung des größten Teiles der Untertanen im Erzbistum zu erlangen verstand[54]). Zudem hatte Ulrich in dem Herzog Adolf von Berg einen Protektor gefunden, der den Kaiser Sigmund zu bestimmen suchte, sich zugunsten Ulrichs beim Papste zu verwenden. Der Kaiser aber hielt sich klug zurück[55]). Beide Gegner begaben sich persönlich in den Tagen vor Christi Himmelfahrt nach Rom. Papst Martin V. lehnte beide ab und beförderte „testibus desuper examinatis et partibus auditis" den Bischof von Speier, Rhaban von Helmstadt, zum Erzbischof von Trier. Jakob von Sirk fügte sich der Entscheidung des Papstes und trat ohne weiteres von seinen Ansprüchen auf das Erzbistum zurück, ohne jedoch die Hoffnung aufzugeben, später noch die Erfüllung seines Wunsches zu erreichen. Er blieb in der Nähe des Papstes und erwies sich später Eugen IV. als Vermittler zwischen ihm und Kaiser Sigmund in der Frage der Konzilsauflösung um 1432—1433 nützlich. Ulrich von Manderscheit trotzte dem Papste. Aber auch das Domkapitel von Trier beharrte auf seinem alten Rechte, sich selbst den Erzbischof zu wählen. Es weigerte sich darum Rhaban anzuerkennen und trat — teils durch Versprechungen, teils durch Drohungen bewogen — auf Seite Ulrichs. Der Papst ging gegen das widersetzliche Domkapitel und gegen Ulrich mit Exkommunikation vor. Mit der Ausführung der Strafe gegen das Domkapitel wurde Bischof Johann von Würzburg beauftragt, der seinerseits den Abt Lorenz des Schottenklosters St. Jakob in Würzburg zu seinem Delegierten ernannte[56]).

Die Bemühungen des Kapitels, von der Exkommunikation befreit zu werden, führten — da es sich nicht fügen wollte — zu keinem Ergebnis. Auch Ulrich, gegen den ebenfalls vom Bischof von Würzburg die Sentenz verkündet worden war, hatte am 15. September 1430 vergeblich dagegen protestiert. Am 21. Januar 1431 wandte er sich a papa male informato ad melius informandum und appellierte an das demnächst in Basel zusammentretende Konzil. Der Papst aber tat weitere

Schritte, um Rhaban in den Besitz des Erzbistums zu bringen[57]). Trotzdem blieb Rhaban wenig Hoffnung, zu seinem Rechte zu kommen. Ulrichs adeliger Anhang inner- und außerhalb des Trier-Gebietes war zu mächtig. Schon war neben der Exkommunikation über Ulrich und das Domkapitel auch das Interdikt über die ganze Erzdiözese verhängt worden, als das Baseler Konzil seine feierliche Eröffnung fand. Um dem unmöglichen Zustande ein Ende zu machen, war Erzbischof Rhaban im Oktober 1431 in Basel gewesen. Am 29. Februar 1432 erschienen nun die Anwälte beider Parteien zum Austrag des Streites im Konzil. Die Prokuratoren des Elekten, der Abt von St. Mathias, Nikolaus von Cusa und Dekan Helbikus Boppard von Wesel eröffnen den Prozeß mit der Bitte an das Konzil, sich für den Frieden zwischen Rhaban und Ulrich zu verwenden. Das Konzil kam zu dem Entschluß an Erzbischof Rhaban zu schreiben, daß er persönlich zum Vortrag der Angelegenheit erscheinen solle. Am 18. März brachten die Prokuratoren des Trierer Klerus in der Deputatio pro communibus zur Sprache, daß Bischof Johann von Würzburg „executor quarundam litterarum apostolicarum in favorem domini Spirensis translati processus et sententias contra clerum Treverensem fulminaverat".

Der Klerus bat um Schutz. Nach Beratung mit der Deputation verfügte der Deputationspräsident, daß die Herren nach dem Mittagessen mit Kardinal Cesarini in der Sache zu einer Sitzung zusammentreten werden. Es erscheine überdies für notwendig, daß Trier auch die Herren der übrigen Deputationen angehe, um gemeinsam besser zum Ziele zu kommen. Inzwischen waren Vertreter des Reformausschusses eingetreten und teilten jetzt mit, daß ihre Deputation beschlossen habe, in causa Treverensi einen Gerichtshof zu bilden. Am folgenden Tage führte der Abt von St. Mathias die Sache weiter. Als Ergebnis zeigte sich ein Beschluß der Deputatio pro communibus von seiten des Konzils, des Legaten und Protektors an die Erzbischöfe von Mainz und Köln Schreiben „de pace tractanda" richten zu lassen. Dem Translaten soll geschrieben werden, daß er zugunsten der Konzilinstanz den Prozeß in Würzburg auf zwei Monate suspendieren müsse. Als im Verlauf der Beratung die Bemerkung fiel, daß ein Gesandter Rhabans in der Stadt anwesend sei, ließ man diesen durch den Cursor Gerard bitten, daß er gegen 4 Uhr Nachmittags zur Sitzung kommen solle. Pünktlich erschien der Magister Dr. Reinald Fenel. Zur Darlegung des Streites erbat er für die nächste Generalkongregation um eine besondere Audienz. Am 22. März wurde Fenel die gewünschte Gelegenheit gegeben. Er legte zunächst auf den Tisch des Hauses die Provisionsbullen Martins V. für Erzbischof Rhaban nieder und klärte dann die Versammlung in ausführlicher Darstellung über das bessere Recht seines Herrn auf.

Nach Beendigung der Rede bat sofort Nikolaus von Cusa namens des Elekten „et etiam clerici omnis dominii temporalis Trevirensis“ um das Wort, um feierlichen Protest gegen den ganzen Auftritt, die päpstlichen Bullen eingeschlossen, zum Protokoll zu geben. Das Konzil erneuerte seine Entschlüsse, an Mainz und Köln zu schreiben, den Bischof von Würzburg und den Translaten zu ersuchen, den Prozeß für zwei Monate ruhen zu lassen „angesichts des Konzils und in der Hoffnung auf gütliche Beilegung“. Mit dieser dilatorischen Behandlung schien die Partei Rhabans augenblicklich nicht einverstanden gewesen zu sein, denn am 24. März waren die Dekrete des Würzburger Bischofs gegen die Anhänger Ulrichs in valvis ecclesie maioris Basiliensis angeschlagen. Darüber erhob sich in ganz Basel eine nicht geringe Aufregung. Die Manderscheitsche Partei zeigte mit dem Finger auf Fenel. Der Konzilsprotektor schritt zu seiner Verhaftung. Mit Mühe gelang es dem Doktor nach Erfüllung bestimmter Auflagen die Freiheit wiederzuerlangen. Die Synode erklärte in der Generalkongregation vom 24. März die Anschläge für nichtig.

Am 17. April ergingen neue Mahnschreiben an die Streitenden zu persönlichem Erscheinen in Basel. Zum festgesetzten Termin am 13. Juni waren in der Generalkongregation Partei und Gegenpartei erschienen. Rhaban exponierte durch den Mund seines Advokaten. Manderscheit war durch Nikolaus von Cusa vertreten. Nach Rede und Gegenrede schritt das Konzil zur Einsetzung eines außerordentlichen Ausschusses, an dessen Spitze der Kardinal Firmanus, Erzbischof von Mailand trat. Mit dem königlichen Gesandten Nikolaus Stock erhielt der Kardinal das Recht noch weitere vier Persönlichkeiten zu kooptieren. Bereits am 23. Juni erfolgte die Feststellung, daß ein freundschaftlicher Weg zur Schlichtung des Streites nicht mehr gefunden werden könne. Das Konzil warnte vor der via facti und erwog die Abordnung von Gesandtschaften an Sigmund und an die Kurfürsten zur Hilfeleistung. Am 1. Juli reichte Nikolaus von Cusa bei den vom Konzil bestellten Richter, dem Straßburger Karmeliterbischof Egidius von Risano (bei Cattaro) eine Appellation gegen das in der Sache gefällte Urteil des Bischofs Johann von Würzburg ein. Gesandtschaften kamen und gingen: „Avisantes dominos, quod nisi celeriter provideatur, nedum illa ecclesia Trevirensis, imo etiam ecclesie Colonniensis et Maguntina detrimentum patientur“[58]). Die Germanische Nation griff ein. Am 2. August gab Rhaban, noch immer zur friedlichen Beilegung bereit, neue Beglaubigungsschreiben für seinen Sekretär Ernst Dusel von Jung St. Peter in Straßburg ab. Plötzlich scheint er obenauf zu sein ; denn am 18. August bat Cusa und der Dekan von Wesel das Konzil, die dem Elekten geleisteten Eide nicht zu lösen, ohne ihn gehört zu haben.

Dazu traten am 30. August in Basel der Kardinal von St. Eustachius, der Erzbischof von Lyon und der Pfalzgraf auf die Seite Rhabans. Rhaban selbst glaubte die Entscheidung schon so weit für sich zu haben, daß er am 3. November Dr. Hugo Dürre von Landau, Kanoniker bei St. German extra muros in Speier, zum Prokurator behufs Entgegennahme der Regalien und Lehen von dem in Italien weilenden Kaiser ernannte. Schon wurde Bischof Johann von Chur von ihm um Fürsprache beim Papst und bei Sigmund angegangen [59]). Aber das alte Jahr ging ergebnislos zu Ende. Das neue begann mit einer Klage der Stadt Trier am 18. Januar 1433 gegen Ulrich von Manderscheit, dessen Marschall Wilhelm von Staffel am 6. Januar Fehde ankündigen ließ [60]). Aber der Kaiser trat für Ulrich ein; am 7. April wurde im Konzil ein Schreiben des Kaisers für den Elekten verlesen [61]). Entsprechend ersuchte Papst Eugen am 18. bzw. 21. Februar 1433 die Kurfürsten Rhaban zur Ausübung seiner Rechte bei der Königswahl zuzulassen [62]). Von allen Seiten kamen Klagen gegen den Elekten über Mißhandlungen, Beraubungen und Gewalttätigkeiten aller Art. Ulrich vermochte nichts entgegenzusetzen als die Bitte, seinen Anklägern nicht zu glauben [63]). Je weiter das Jahr fortschritt, um so schärfer wurde der Zwiespalt. In Trier selbst war die Leidenschaftlichkeit allmählich so hoch gestiegen, daß der Kaiser stündlich das Losbrechen des Bürgerkrieges befürchtete. Kaiser und Konzil verbanden sich zu energischem Durchgreifen. Um die Zitation zu erfüllen, erschien der Translat am 7. Dezember 1433 zum viertenmal in Basel. Am 4. Februar 1434 beklagte er im Konzil die nicht erschienene Gegenpartei auf Kontumazerklärung. Nikolaus Cusa bat für seinen Auftraggeber um Geleite, da er bereit sei, persönlich zu erscheinen. Ulrich aber läßt die Frist untätig verstreichen. Der Konzilspromotor Hugo Barardi taucht auf! Klerus und Volk von Trier geben für Rhaban durch den Dekan von St. Paul extra muros eine Ergebenheitsadresse in der Generalkongregation ab. Manderscheit soll der Konzilstrafe verfallen erklärt werden.

Am 15. März 1434 steht der Angeklagte endlich vor den Schranken des Konzils. Er entbehrt nicht des Scheines des Martyriums und der Heiligkeit; man hört ihn beginnen mit dem bekannten Herrenwort: „In novissimo die stabat Jesus dicens, qui sitit, veniat ad me et bibat“ [64]). Seine Bitte ist, daß man Nikolaus Cusa für ihn anhören möchte. Zuvor erinnert der Anwalt Rhabans, ein gewisser Symon von Theramo, nochmals daran, daß der Prozeß nun schon seit zwei Jahren das Konzil beschäftige; das Konzil wolle den Erzbischof Rhaban für empfohlen erachten. Der treue Ekkehard Manderscheits schickt voraus, daß das, was er zu sagen habe, mehr dem Frieden als der Verbitterung

dienen wolle; er unterwerfe sich von vornherein der Korrektur der Synode. In der Darstellung des Streites und seiner Geschichte wußte er geschickt für den Elekten einige neue Gesichtspunkte beizubringen. Er schließt mit Symon de Theramo mutatis mutandis: Das Konzil geruhe über Ulrich von Manderscheit die Sonne seiner Gnade leuchten zu lassen. Der Dekan von Wesel verliest noch das Wahldekret Ulrichs und unterstreicht kräftig die Ausführungen des Cusa. Mit männlich überlegener Ruhe erhebt sich der alte Advokat Rhabans Caspar de Perusio. Er fühlt sich verpflichtet, auf das eben Gehörte dem Konzil eine ernste und eingehende Replik zu geben. Das Konzil beraumt zu diesem Zweck eine außerordentliche Generalkongregation für Mittwoch den 17. März an. In der Fortführung der Verhandlungen eröffnet an diesem Tag der Vikar von Mainz, Gregor Heimburg, die Aussprache. In Anwesenheit des Dekans von Trier Jakob von Sirk und dessen Bruders Philipp beleuchtet er die erste Wahl des älteren Sirk zum Erzbischof und die des gegenwärtigen Elekten. Der Fehler des Domkapitels sei ihm nicht als Schuld anzurechnen. Die Ausführung des Caspar de Perusio beginnt. Als auch er die Wahl des Jakob von Sirk berührt, protestiert dieser und verlangt die Hauptsache im Auge zu behalten. Er sei nicht gekommen, um bei diesem Prozeß seine Interessen wahrzunehmen, sondern daß man die Gelegenheit habe, seine Loyalität gegen die anderen festzustellen. Im übrigen aber danke er denen, die von seinem Rechte auf die Wahl gesprochen haben. Unwillkürlich kommt der Gedanke, ob Jakob von Sirk am Ende doch nicht gekommen war in der Hoffnung als tertius gaudens endlich nach Trier zurückzukehren? Aber folgen wir weiter der Szene! Es folgt die Verlesung der Schreiben Martin V. an Ulrich von Manderscheit, einer Bulle Eugens IV. an Pfalzgraf Ludwig, in der das brachium saeculare angerufen wurde. Stephan von Nouaria berichtigt als Anwalt Ulrichs und des Adels. „Und wenn", fährt er fort „in den apostolischen Schreiben festgestellt worden ist, daß ein gewisser Cursor während der Streitigkeiten verschwunden sei, so darf er dagegenhalten, daß dieser Cursor in der Generalkongregation anwesend sei. Es sei offenbar, daß der Papst über den wahren Sachverhalt falsch unterrichtet sei." Das Spiel war sichtlich auf dem Höhepunkt seiner Entwicklung angelangt. Das Konzil beschloß, so meldet der Notar mit dürren Worten, von Cesarini die Ausstellung eines Geleites für einen Capitaneo zu erbitten, der zum Kaiser gehen sollte. Am Tage darauf kündigt Ulrich an, daß er in der Oktav nach Ostern Basel den Rücken kehren werde. Am 19. April fordert Erzbischof Rhaban „Schluß der Debatte". Der Vikar von Mainz schließt sich für das Kapitel Trier der Bitte seines Erzbischofs an. In der Zeit vom 24. bis 30. April kommt der Markgraf von Branden-

burg (vom Kaiser?). Durch den Mund Heimburgs läßt er wiederholen, wieviele Mittel der Kaiser für die Einigkeit während des Streites der Trierer Kirche angewendet hätte. Wie alles vergebens gewesen wäre! Wie der Elekte von Manderscheit alles verachte und sich dem Konzil nicht unterwerfe! Das Konzil möge endlich nach seinem Rechte vorgehen. Der Kaiser biete das brachium saeculare an[65]). Unverständlicherweise setzt das Konzil auf Antrag der Anwälte Ulrichs nochmals einen Ausschuß ein, mit der Vollmacht eine außerordentliche Generalkongregation einzuberufen, sobald seine Untersuchung abgeschlossen sei. Am 8. Mai versucht der Kaiser die Sache vor sein Tribunal zu ziehen — vergebens[66]). Zwei Tage darauf setzt die Energie des Kardinallegaten das entscheidende Skrutinium durch, das am 12. Mai mit folgendem Ausfall stattfindet:

30 Stimmen für Rhaban translatus gegen Ulrich intrusus,
12 Stimmen beantragen aus bestimmten Gründen, daß ein Drei-Richter-Kolleg unter gewissen Formalitäten die Sentenz für Rhaban fällt,
6 Stimmen erwarten die Rückkehr des Bischofs von Olmütz, der vom Kaiser zu Ulrich geschickt wurde.
4 Stimmen fordern, daß Trier mit einer 3. Persönlichkeit (Jakob von Sirk) besetzt werde.

Das ist der Sieg Rhabans. Am 15. Mai 1434 tritt das Konzil unter dem Vorsitz Cesarinis zur feierlichen Sentenzfällung zusammen. Nochmals macht ein gewisser Jordanus Morini Schwierigkeiten. Das Konzil geht darüber hinweg. Am 14. Juni 1434 wird das Urteil von dem Cursor Johannes Lamberti öffentlich angeschlagen.

Alle Applikationen Manderscheits wurden vom Konzil abgewiesen. Auf Anfragen und Schwierigkeiten der Erzdiözesanen erteilte Basel stets freundliche Briefe für Rhaban. Dieser hatte fast noch volle zwei Jahre zu tun, bis es gelang, das Erzbistum in ruhigen Besitz zu bringen und die ihm im Kampf gegen Ulrich zugefügten Schäden wieder gutzumachen.

Die Hartnäckigkeit im Streite der beiden Gegner und der hinter ihnen erscheinenden Adelsparteien scheint sich nicht so sehr erklären zu lassen aus der Last des geistlichen Hochstiftes und der Sorge um das geistliche Wohl seiner Untertanen, sie war vielmehr inspiriert durch die finanziellen Aussichten des Inhabers und den ihm zustehenden Vorrang als Kurfürst des Reiches.

Den allgemeinen Anliegen der Diözesen sind schließlich noch einige Privatwünsche von Bischöfen, Prälaten und Territorialherren hinzuzufügen.

Erzbischof und Kapitel von Mainz baten am 27. Mai 1435, das Konzil möchte sich nach einem geeigneten Mittel umsehen, um zu verhüten, daß Leute gegen ein Wahldekret zu arbeiten und die Erwählten zu belästigen sich unterfangen[67]). Worum es sich hier handelte, verrät wohl die Bitte des Fr. Jacobus, Elektus des Klosters St. Jakob in Mainz um Bestätigung seiner Wahl mit Übergabe des Hauses, was ihm am 2. September 1435 gewährt wurde[68]).

Im Oktober 1434 bat der Landgraf Friedrich von Thüringen den Streitfall seines Oheims Friedrich von Sachsen mit Erich von Lauenburg an das weltliche Gericht zurückzuverweisen[69]). In einem zweiten Schreiben beschwerte er sich samt dem Adel seines Gebietes über die Kommissäre des Erzbischofs von Mainz, die von den neuangestellten Pfarrern zwei volle Jahreseinkünfte als Sporteln erpreßten. Das Konzil behandelte diese Angelegenheit in einer besonderen Generalkongregation vom 18. Januar 1435. Über den Erfolg des Gesuches des auch um das wirtschaftliche Wohl seiner Untertanen besorgten Landgrafen ist nichts zu erfahren[70]). — Der in Straßburg residierende Karmeliterbischof Egidius von Risano bat um ein Kuratbenefizium. Das Konzil verwandte sich für ihn am 12. Juli 1436 beim Bischof von Straßburg mit dem Ersuchen Egidius suo statui non per modum supplicationis zu providieren[71]). — Der Abt von St. Trudperkloster in der Konstanzer Diözese erhielt am 15. März 1435 von der Synode auf Lebenszeit die Erlaubnis an Festtagen bei der Messe der Mitra und bei Prozessionen der Infel sich zu bedienen, pallas suo quoque altarium, Kelche und Gefäße zu weihen[72]). — Am 19. Januar 1436 schrieb Markgraf Jakob von Baden an die Baseler Synode: „Er finde die Einmischung des Konzils in die Eheangelegenheit der Markgräfin Agnes sonderbar, sei befremdet über das Verfahren der Kirchenversammlung in Anbetracht seiner bisher gegen das Baseler Konzil beobachteten Haltung und bitte solches Verfahren einzustellen. Wenn das Konzil anders beschließe, werde er geeignete Maßregeln ergreifen." Der Markgraf drohte hier verblümt offenbar mit der Sperrung des Geleites[73]). — Am 2. März 1436 gewährte die Synode dem Abt von St. Gallen das Privileg, sich von einem beliebigen Abte weihen zu lassen, falls der Diözesenbischof bzw. dessen Generalvikar oder ein anderer Bischof die Konsekration nicht unentgeltlich vornehmen will[74]). — Am 8. April erteilte der Legat dem Abt von St. Mathias bei Trier Vollmacht Bürger von St. Gallen und Appenzell in allen Fällen zu absolvieren, welche einem legatus a latere zukommen[75]). Am 16. April wurde die Fakultät hinzugefügt, den Bürgern von St. Gallen die Stiftung einer Frühmesse in der St. Laurentiuspfarrkirche daselbst zu gestatten[76]). — Erzbischof Rhaban von Trier rief das Konzil zu Hilfe gegen Rebellen im Hoch-

stift. Die Synode von Basel ging am 7. Juli 1435 mit Edikt vor[77]). — Dem Bischof von Metz war es gelungen, für sich eine Konzilsbulle zur Erhebung eines Subsidiums charitativum in seiner Diözese zu erwirken. Am 8. Februar 1436 gefiel es der Deputatio pro communibus, die Bulle auf Antrag der Friedensdeputation einzuziehen. Da die Bulle weder durch eine Deputation noch durch die Generalkongregation ordnungsgemäß gegangen war, wurde der Bischof zur Restitution der erhobenen Gelder angehalten. Eine Supplik des Konvents der Cölestiner von Metz, die sich geweigert hatten, das Subsidium zu entrichten, bat um Annullierung der bischöflichen Appellation. Erledigung ut petitur[78]). — Super commutatione terrarum et villagiorum super quibus diu litigarunt in loco sacro concilio sind sich Bischof und Kapitel von Metz endlich einig geworden. Der persönlichen Bitte um Bestätigung des Vertrages kam das Konzil am 1. Juni 1436 nach. Der Abschluß wurde dem Legaten ut petitur überlassen. Die Friedenskommission wollte die Petition einem Cisterzienser Abt übergeben, der sich beim Archidiakon von Metz informieren und Bericht erstatten möchte[79]). — Dem Bischof von Toul gewährte das Konzil am 23. Dezember 1434 das persönliche Privileg, exekrierte Kirchen und Friedhöfe durch einen geeigneten Priester cum aqua gregoriana rekonzilieren zu lassen usque ad annum post finem concilii[80]). Am 8. Juli fand seine weitere Supplik vom 5. Mai Annahme, in der er um Vollmacht gebeten hatte, Klerus und Volk seiner Diözese durch einen Prokurator visitieren zu lassen[81]).

3.

Der Friede, durch die mühevolle Vermittlung des Kaisers Sigmund im Frühjahr 1434 zustandegebracht, war nur ein oberflächlicher gewesen. Die Seele des Konzils konnte nie zur vollen Ruhe kommen. In der rigorosen Ausnützung des Sieges über den politisch wie wirtschaftlich bedrückten Papst, zeigte sich alsbald wieder zu deutlich die Unvereinbarkeit der Prinzipien beider kirchlicher Mächte. Griechenablaß und Annatenregelung hätten sehr wohl zu einem neuen Bruch führen können. Der Papst war zweimal ausgewichen. Sobald sich aber seine Lage gebessert hatte, trug Eugen IV. kein Bedenken, zu dem Versuch der Union mit den Griechen eine solche Stellung einzunehmen, daß sich das Konzil zum zweiten Male vor die ernstliche Frage seiner Selbstbehauptung gestellt sehen mußte. Als im Januar 1433 die ersten Gesandten von Basel nach Konstantinopel aufgebrochen waren zwecks Verhandlungen über das Unionswerk, ahnte niemand, daß gerade diese mit Feuereifer ergriffene Angelegenheit die Klippe sein werde, an der Bestand und Macht des Konzils Schiffbruch erleiden

sollte[1]). Am 11. und 12. Juli 1434 kamen die beiden Konzilsgesandten mit drei Vertretern des griechischen Kaisers nach Basel zurück. Am 7. September waren die Verhandlungen soweit abgeschlossen, daß die Baseler aus einer Reihe von genannten Orten einen für das abzuhaltende Unionskonzil auswählen durften, dagegen sämtliche Kosten des Unionsgeschäftes übernahmen. Am 14. April 1436 wurde der Beschluß dekretiert. Die Wahl der Orte wurde Ende November vollzogen. An erster Stelle stand Basel, gegen das die Orientalen eine unüberwindliche Abneigung hegten, an zweiter Stelle Avignon und an dritter Stelle ein Ort in Savoyen. Den Auftakt zum letzten Kampf mit dem Papste gab die Abstimmung vom 5. Dezember 1436. Die Konzilsmehrheit erklärte sich für Avignon, die päpstliche Minderheit entschied sich für Florenz und Udine, einen Ort im Machtbereich Eugen IV. Die Einheit des Konzils war gesprengt und monatelange Verhandlungen waren nicht mehr imstande, den stärksten Machtfaktor Basels wiederherzustellen. Am 7. Mai 1437 faßten beide Parteien des Konzils ihre entgegengesetzten Beschlüsse. Papst Eugen IV. benützte die Blöße des Konzils und bestätigte das Dekret der Minorität. Damit schlug das Feuer des alten Streites wieder hell empor. Die durch das Spiel der päpstlichen Legatenpartei erregte Majorität begann eine Zitation des Papstes auszuarbeiten. Der Kaiser und die Kurfürsten eilten zur Vermittlung „ne ex citatione pape scisma oriretur“[2]). Am 18. September kündigte Eugen IV. in der gewaltiges Aufsehen erregenden Bulle „Doctoris gentium“ die Verlegung des Konzils nach Ferrara an. Am 1. Oktober holte das beleidigte Baseler Konzil zum Gegenschlag in der Kontumazerklärung Eugens aus. Der Kaiser und die Kurfürsten erreichten, daß die Synode die päpstliche Suspension vorläufig auf zwei Monate verschob. Damit war neuerdings eine Lage geschaffen wie im November 1433, als das Konzil auf Intervention Sigmunds einen dreimonatlichen Aufschub für den Papst bewilligt hatte. Die Erbitterung auf beiden Seiten indessen war diesmal größer, der Einfluß der gemäßigten Parteien im Konzil stark gesunken, der Papst in seiner Stellung im Kirchenstaat aufs neue befestigt und durch die Spaltung im Konzil zum Widerstand ermutigt[3]). Die Kurfürsten fühlten begreiflicherweise das Bedürfnis, in gemeinsamer Beratung die Grundzüge ihrer Politik für die Zukunft festzulegen. Als Zeitpunkt ihrer Zusammenkunft war höchstwahrscheinlich in der Einladung des Erzbischofs von Mainz der Abend des 3. November zu Frankfurt ausgeschrieben worden. Zu den Beratungen vom 4. bis 7. November 1437 waren Trier und Mainz persönlich erschienen, der Pfalzgraf und der Kurfürst von Sachsen durch seine Gesandten vertreten. Erzbischof Dietrich von Mainz unterbreitete den Entwurf, der als Grundlage der Beratungen diente. Der Antrag

verlangte, keine der Parteien begünstigend, vom Papste die Zurücknahme der Verlegung, das Konzil aber solle seine Zitation zurücknehmen. Erzbischof Rhaban von Trier nahm mit den Räten der anderen Kurfürsten sofort eine Änderung des Antrages vor, die bei weitem günstiger für den Papst lautete. Diese Handlungsweise ist um so auffälliger, als bei Rhaban von Trier in den Tagen des 7. Oktober und 3. November 1437 eine Konzilsgesandtschaft der Vermittlungsparteien gesehen worden war, die mit einer Kritik des erlassenen Monitoriums diskutable Vorschläge zur Vermittlung zwischen Papst und Konzil unterbreitet hatte. Die Gesandten des Konzils waren die südwestdeutschen Heinrich Kalteisen und Heinrich von Dyest[4]). Es beginnt hier zweifelsohne von dem schlauen Rhaban von Trier die Inauguration einer Politik, die nicht auf Hebung der Spaltung ausging, sondern aus bestimmten Erwägungen heraus zwischen den Parteien die Unabhängigkeit einer dritten Macht begründen wollte. Er gab mit anderen Worten das erste Zeichen der deutschen Neutralität. Denn nach ernstlicher Prüfung des gegenwärtig vorliegenden Quellenmaterials muß Erzbischof Rhaban von Trier mit seinen juristischen Beratern als spiritus rector dieses, wenn auch an sich nicht mehr neuen, doch immerhin eigenartigen Gedankens kirchlichen Verhaltens erscheinen. Das Abkommen des Frankfurter Tages zeigt, daß Erzbischof Dietrich von Mainz augenblicklich vielleicht unbewußt, auf die Neutralitätslinie übertrat[5]). Vom Konzil forderte die Zusammenkunft Aufhebung des Papstprozesses und eine Entschädigung des Papstes für die verlorenen Annaten. Hinsichtlich der Ortswahl für das nahe Unionskonzil wolle man von weiteren Schritten Abstand nehmen, die unternommenen seien rückgängig zu machen. Dieser Beschluß ging am 16. Dezember von Frankfurt gleichzeitig nach Basel und Rom[6]).

Mit verletzender Ironie wies das Konzil zu Basel den Vermittlungsversuch der Kurfürsten, in deren Händen seit Sigmunds Tod am 9. Dezember 1437 die Krone des Reiches ruhte, in einem Schreiben vom 17. Januar 1438 zurück.

In Ferrara wurde von Papst Eugen IV. am 10. Januar 1438 das Gegenkonzil eröffnet. Das Konzil zu Basel wurde als seit dem 18. September für aufgelöst erklärt; den Baseler Vätern wurde befohlen, bei Strafe der Exkommunikation Basel innerhalb eines Monats zu verlassen. Daraufhin sprachen die Baseler Väter am 24. Januar die feierliche Suspension des römischen Papstes Eugen IV. aus[7]).

In der Unsicherheit der neuen unchristlichen Spaltung richteten sich alle Augen auf den Wahltag zu Frankfurt vom März 1438. Der Besuch des Tages war seiner Bedeutung angemessen.

Im Auftrag des Papstes war Bischof Antonius von Urbino und

Magister Galleazzo Capriani von Mantua erschienen, um das Reich für den päpstlichen Standpunkt zu gewinnen. Die Baseler hatten den Patriarchen Ludwig von Aquileja als „legatus de latere", den Erzbischof Nikolaus Tudeschi von Palermo und den Bischof Franz von Ermeland abgeordnet, die vor dem Wahlkollegium das Vorgehen der Väter rechtfertigen sollten. Mit Ausnahme Bremens waren sämtliche Kirchenprovinzen Deutschlands erschienen[8]). Von der päpstlichen Gesandtschaft wurde am 11. März der Bischof von Urbino gehört. Sein Auftrag lautete, um Beschickung des Konzils in Ferrara und um Abberufung der kurfürstlichen Vertreter aus Basel zu ersuchen[9]). Die Ausführungen des namhaften Kanonisten Erzbischofs Tudeschi für das Konzil am folgenden Tage zerfallen in vier Teile. Zur Rechtfertigung Basels gibt er eine Geschichte des Konfliktes, verlangt Annahme der Reformdekrete und des Suspensionsbeschlusses, Verwerfung des „Conciliabulum Ferrariense", Beschickung der Baseler Synode und Gewährleistung der Sicherheit für deren Mitglieder[10]).

Welches war die Antwort der eben die ganze Lage beherrschenden kurfürstlichen Oligarchie? Die Situation war bedenklich. Beide Teile waren mit gleicher Sicherheit aufgetreten. Ihre sich widersprechenden Verfügungen mußten binnen kurzem die schwersten Gefahren für den Frieden der Reichskirche heraufbeschwören. Die deutschen Kurfürsten erklärten sich in der Fortführung ihrer Novemberpolitik von 1437 im Aufeinanderprallen der kirchlichen Prinzipien Roms und Basels für neutral. Weder dem Papste noch dem Konzil wollten sie den Gehorsam kündigen. Bis zur Wiederherstellung der Eintracht unter einer Autorität nahmen sie Leitung und Gerichtsbarkeit in den Diözesen und Territorien selbst in die Hand. Gegen alle von Papst und Basel seit dem 18. Februar ergangenen Strafmandate appellierten sie an das zukünftige ökumenische Konzil[11]).

Vom juristischen Standpunkt aus schien die Neutralitätserklärung aus den momentanen Schwierigkeiten zu führen und die Möglichkeit einer Vermittlung zwischen den Gegnern offen zu lassen. Da der schriftliche Niederschlag der Verhandlungen verloren ging, kann die einwandfreie Lösung der Frage nach dem Urheber der kurfürstlichen Neutralität nicht gewagt werden. Das Kurfürstenkollegium setzte sich aus drei geistlichen und drei weltlichen Mitgliedern zusammen. Hatten die geistlichen Herren von ihren dogmatischen Bindungen abgesehen und sich einmütig den Interessen einer weltlichen Staatskunst unterworfen? Es steht fest, daß die förmliche Neutralitätserklärung vom Pfalzgrafen und von seinen Räten beantragt worden war[12]). Ebenso sicher ist, daß von den Beratern des Erzbischofs von Mainz Johannes von Lysura und Gregor Heimburg letzterer die Protestation auf dem

Wahltag verlas und eigenhändig einige aus den Verhandlungen herrührende Schriftstücke geschrieben hat[13]). Daß auch Erzbischof Rhaban von Trier nicht untätig geblieben war, besagt die Berichterstattung der Konzilsgesandten über den Frankfurter Tag in der Generalkongregation vom 3. April 1438 „sed tamen alias bene sciebatur, quod fuit ille Rhabanus nuper auxilio sacri concilii ad ecclesiam Treverensem promotus, qui seductus per ipsos oratores pape studuit practicare, si que mala inicere potuisset"[14]). Die Worte geben Wissenden manches zu denken. Der Erzbischof Rhaban von Trier war neben Pfalzgraf Otto von Mosbach Vormund des unmündigen Kurfürsten von der Pfalz. Rhaban kannte die Vorteile des ersten Schismas. Seine Schuldenlast war in Kurtrier wie in Speier zu ganz beträchtlicher Höhe angestiegen. Im Konzil ging das Gerücht, daß die Neutralitätserklärung erfolgt sei, weil „ille Rhabanus" von den päpstlichen Gesandten bestochen die Eintracht der Kurfürsten bei der Königswahl habe verhindern wollen[15]). Könnte eine solche Abhängigkeit vom Papste und dazu sein geistlicher Stand nicht sehr wohl seine Zurückhaltung in den öffentlichen Verhandlungen, über die, wie gesagt, keine Dokumente erhalten werden konnten, erklären? Wenn äußerlich Mainz in der Protokollierung und Veröffentlichung der Neutralität stärker hervorgetreten ist, so war das entsprechend seiner ersten Stimme auf dem Wahltag und der Reichskanzlerschaft doch nur natürlich. Wenn nicht alle Zeichen trügen, darf mit Bestimmtheit gesagt werden, daß Trier der von ihm inspirierten Neutralitätspolitik am 17. März 1438 auch den weiteren Bestand sicherte. Nach der Königswahl Albrechts II. wurde Neutralitätserklärung, Union und Protestation der Kurfürsten redigiert, besiegelt und den Diözesen zur Bekanntmachung übermittelt. Die geistlichen Kurfürsten waren Träger der deutschen Kirchenpolitik geworden, weil König Albrecht durch östliche Angelegenheiten ferne gehalten wurde. Welcher Wandel der Zeiten seit Kaiser Sigmunds Tod!

Erzbischof Dietrich von Mainz hatte noch vor Beginn des Frankfurter Tages am 21. Februar seine Suffragane auf den 20. März in die Metropole zwecks Stellungnahme zum Kirchenkonflikt gebeten[16]). Da inzwischen die Reichskirche sich über die einzunehmende Haltung gegen Papst und Konzil von Basel einig geworden waren, so blieb nurmehr die Empfehlung der Neutralität übrig. Die Informationen des Erzbischofs für die erschienenen Gesandten der Suffraganbischöfe liegen vom 30. März datiert vor[17]). Zur Verwunderung des Metropoliten waren Straßburg und Chur zur Mainzer Provinzialsynode nicht gekommen. Am 7. April übersandte er den genannten Bischöfen die Urkunde der kurfürstlichen Entschließungen und forderte sie kraft seiner Metro-

politengewalt auf, sich diesem Vorgehen anzuschließen[18]). Gleichen Anschluß verlangte er am folgenden Tag von nichtgenannten Ordensgeistlichen seiner Provinz[19]). Von der Provinz Trier wie von den übrigen Kirchensprengeln Deutschlands ist nicht bekannt geworden, wann und wie sie den vereinbarten Ausführungen der kurfürstlichen Beschlüsse nachkamen. Es hat den Anschein, daß man es für genügend erachtete, sich der Zustimmung der Provinzen für die neutrale Politik im allgemeinen zu versichern. Eine gegensätzliche Stellungnahme der einen oder anderen Diözese Südwestdeutschlands liegt nachweislich zur Zeit nicht vor. An die weltlichen Territorialherren Südwestdeutschlands haben sich die Kurfürsten wegen Zustimmung zur Neutralität nicht gewandt. Die Annahme, daß die weltlichen Fürsten nach ihrem bisherigen Verhalten in dieser Angelegenheit mit vorwiegend kirchlichem Charakter sich den geistlichen Herren anschließen werden, mag berechtigt gewesen sein.

Die Baseler Synode war über die Mitteilung der Kurfürsten von dem Übereinkommen des 17. März hinweg weiter gegen Eugen vorgegangen. In der 32. Sitzung vom 24. März 1438 wurde die Suspension erneuert und über die Anhänger Eugens schwere Strafen verhängt. Ferrara erklärten die Väter der Baseler Synode als eine schismatische Versammlung[20]). Das Dekret übersandten sie mit einer Rechtfertigung des Konzils den Kurfürsten als Antwort auf ihr Schreiben.

Trotzdem setzten die Kurfürsten ihre Bemühungen fort. Eine Gesandtschaft nach Basel, an der von den Südwestdeutschen Abt Johann von Maulbronn, Johannes von Lysura und Gregor Heimburg teilnahmen, fand in Basel taube Ohren[21]). Am 28. April veröffentlichten die Baseler die Kontumazerklärung gegen Eugen IV. und seine Kurie[22]). Daraufhin lud der Erzbischof von Mainz seine kurfürstlichen Kollegen auf den 4. Mai nach Frankfurt. Die alten Forderungen wurden energischer wiederholt: Einstellung des Prozesses! Die Schuld am Ausbruch eines Schismas lehnte man schon jetzt ab[23]).

Inzwischen war für König Albrecht die Stellungnahme zum Streite zwischen Ferrara und Basel nicht mehr zu umgehen. Auf die Forderung der Baseler — Ende Mai —, das Verfahren gegen den Papst zu billigen (und so von der Neutralität abzuweichen), hatte Albrecht auf den bevorstehenden Reichstag in Nürnberg hingewiesen. Noch bevor zu Nürnberg im Juli 1438 die Auseinandersetzungen mit dem König begannen, hatten die kurfürstlichen Vertreter unter sich die am 17. September ablaufende Neutralität auf 4 Monate erneuert[24]). Der König selbst hatte nur seine Vertreter geschickt. Die päpstlichen Vertreter waren nicht erschienen. So verlief die Tagung mit belanglosen Reden. Zur Weiterführung der königlichen und kurfürstlichen Eini-

gungsbestrebungen wurde ein zweiter Reichstag für den 16. Oktober in Nürnberg angekündigt[25]).

Am 24. August 1438 fanden sich die Räte der geistlichen Kurfürsten in Frankfurt ein, um die auf dem Nürnberger Tag zu befolgende Politik vorzuberaten[26]). Die Sorge, daß die Baseler Kirchenversammlung vorzeitig den Papst absetzen und die Spaltung vollendet machen könnte, scheint überdies ihren Schritt beflügelt zu haben. Um das Schlimmste zu verhüten, kamen die Vertreter überein, den Kurfürsten von Köln, Trier und Mainz nahezulegen, das Konzil jetzt mit hervorragenden Prälaten und Gelehrten zu beschicken und wenn jemand von sich aus nach Basel gehen wolle, so solle er nicht gehindert werden. Damit wollte man am Konzil eine deutsche Mehrheit schaffen und durch sie die Beschlüsse entscheidend beeinflussen. Am 3. September sollte mit dem Einverständnis der Kurfürsten das Abkommen endgültig festgelegt werden. Wie diese Vereinbarungen von den geistlichen Fürsten aufgenommen wurden und inwieweit sie der Durchführung der empfohlenen Maßnahmen nähertraten, muß mangels an Quellen dahingestellt bleiben. Ein Blick in die Inkorporationslisten der Provinzen Mainz und Trier spricht für die Ausführung des Frankfurter Ratschlages. Im Verlaufe des Jahres 1439 erreichen die Inkorporationen Südwestdeutschlands den Hochstand von 33, während sie im Jahre der Neutralitätserklärung 1438 nur 13 betrugen.

Der Reichstag von Nürnberg begann mit einer beispiellosen Interesselosigkeit am 19. Oktober 1438[27]). Der König war wieder nicht erschienen. Die Kurfürsten von Mainz und Trier waren nur durch ihre Räte vertreten. Von den eingeladenen Bischöfen Südwestdeutschlands hielt es nicht einer der Mühe wert zu kommen. Der Papst hatte u. a. Nikolaus von Cusa geschickt. Die verstockte Politik der Baseler vertraten der Patriarch von Aquilea, Johannes Segovia und Thomas von Courcelles. Zur Behandlung der Kirchenfrage wurde ein Vermittlungsausschuß eingesetzt, der seinen Auftrag dem Reichstag unverrichteter Sache zurückgeben mußte[28]). Denn die Gesandtschaft des Konzils hatte den Plan des Ausschusses, zur Behebung der Schwierigkeiten einen dritten Ort für das Konzil zu wählen (Straßburg, Konstanz, Mainz), schroff abgelehnt. Da aber die päpstliche Partei diesem Gedanken zustimmend entgegengekommen war, beschloß der Reichstag, durch eine Gesandtschaft die Baseler persönlich um ihre Einwilligung anzugehen[29]). Zum Ergebnis dieses Unternehmens sollte am 1. März auf einem Tag in Frankfurt Stellung genommen und der leidige Kirchenstreit entschieden werden. Bei der Gesandtschaft in Basel traten die Abgeordneten des Mainzer und Trierer Erzbischofs nicht hervor[30]).

König, Kurfürsten und die Häupter der 7 Kirchenprovinzen sollten

am 1. März 1439 in Frankfurt endlich den Kirchenstreit beenden[31]). Da Frankfurt angeblich von einer pestartigen Krankheit bedroht war, trat man in Mainz zusammen. Die Kurfürsten von Mainz und Trier nahmen in Person teil. Der Pfalzgraf ließ sich durch den Bischof von Worms repräsentieren.

Der erste Hauptpunkt war nach dem Beispiel Frankreichs in Neutralität zwischen Papst und Baseler Konzil die freie und wählerische Aneignung der Baseler Reform[32]). Die Annahme der Reformdekrete geschah in dem denkwürdigen „Instrumentum acceptationis" vom 26. März 1439[33]). Der Hauptinhalt des Instrumentes war folgender: „Wir, die Gesandten des Römischen Königs, die Kurfürsten — nehmen die Dekrete des heiligen Baseler Konzils mit aller Verehrung an, aber mit Vorbehalt einiger Erklärungen, Modifikationen und Limitationen, wie sie für unsere deutsche Nation und für das Gebiet jedes einzelnen von uns passen, und die seiner Zeit genannt und vom heiligen Konzil bestätigt werden sollen.

1. Das Dekret „Frequens" des Konstanzer Konzils, ohne dabei die Streitfrage über die Superiorität eines allgemeinen Konzils und ob Basel ein solches sei, zu berühren.
2. Das Dekret „De electionibus" der 12. Sitzung.
3. Das Dekret über die Provinzial- und Diözesansynoden der 15. Sitzung.
4. Das Dekret „De Judaeis et Neophytis" der 19. Sitzung.
4. Die vier heilsamen Dekrete „De publicis concubinariis, de excommunicatis, de interdictis, de appellationibus" der 20. Sitzung.
6. Alle Dekrete der 21. Sitzung. Das erste „de annatis" mit Zusätzen, die übrigen zehn vorbehaltlos.
7. Das Dekret „De numero et qualititate cardinalium" der 23. Sitzung.
8. Ebenso die weiteren Dekrete der 23. Sitzung.
9. Das Dekret „De communione Sacramenti Eucharistie" der 30. Sitzung.
10. Das 2. Dekret „De collationibus beneficiorum" der 31. Sitzung mit Abänderungen.
11. Ebenso das Dekret der 31. Sitzung „De causis et appellationibus". Das Dekret der Suspension unseres heiligen Vaters des Papstes und alles, was sich darauf bezieht, nehmen wir für jetzt nicht an, beharren vielmehr auf den früheren Protestationen unserer deutschen Nation (d. i. die Neutralitätserklärung vom 17. März 1438)."

Der praktische Wert dieses geschichtlichen Vorgangs war für die deutsche Reichskirche insofern bedeutungsvoll, als hier der König mit den Kurfürsten und maßgebenden Prälaten sich in dem Entschluß einig waren, bei aller Wahrung der Selbständigkeit das Werk aus den besten Tagen des Baseler Konzils, die Reform, ihrer Kirche zugute kommen zu lassen.

Die zweite Angelegenheit, die die königlichen Gesandten, Kurfürsten und Erzbischöfe gemeinsam mit den Vertretern Frankreichs, Aragoniens, Kastiliens und Mailands beschäftigte, war die Vermittlung in dem Streite zwischen Papst und Konzil. Die königlichen und kurfürstlichen Gesandten schlugen auch diesmal als geeignetes Mittel zur Beilegung des Streites die Verlegung des Konzils an einen dritten Ort vor. Die Verhandlungen mit der Konzilsgesandtschaft wurden Ende März ergebnislos abgebrochen; man stellte aber eine neue Gesandtschaft an das Konzil in Aussicht. Dann aber einigten sich die deutschen und ausländischen Gesandten in der sogenannten ersten „Intelligenz" vom 15. April zu einem gemeinsamen Vorgehen, nämlich zu einer Gesandtschaft nach Basel und Ferrara, worauf dann auf einem neuen Tag zu Frankfurt am Main am 1. November die endgültige Entscheidung getroffen werden sollte[34]).

Bei den weiteren Verhandlungen der Vertreter der europäischen Mächte am Baseler Konzil im Mai und Juni 1439 wurde es klar, daß das Konzil für eine Verlegung nicht zu gewinnen sei. Am 13. Juni erteilte es tatsächlich eine ablehnende Antwort. Damit war die Vermittlungsaktion gescheitert. Die Vertreter der uns hier interessierenden Bischöfe sind dabei nicht besonders hervorgetreten. Nach all dem blieb dem Konzil nur noch der Kampf gegen Eugen bis zur Entscheidung[35]). Zunächst suchten die Baseler ihrem Vorhaben die dogmatische Fundamentierung zu geben. Die 33. Sitzung vom 16. Mai 1439 verkündete der Christenheit drei neue Dogmen („veritates fidei catholicae"):

1. Ein allgemeines Konzil steht über dem Papst.
2. Der Papst kann ein allgemeines Konzil weder verlegen, noch vertagen und auflösen.
3. Wer sich diesen Wahrheiten hartnäckig widersetzt, ist ein Ketzer[36]).

Am 23. Juni erfolgte die Erklärung, daß Eugen IV. oft gegen die ersten beiden Wahrheiten verstoßen habe. Am 25. Juni setzte der heftige Kardinal Ludwig von Arles in der 34. Sitzung die förmliche Absetzung Papst Eugens IV. durch. Die Wahl des neuen Papstes wurde nach dem Antrag der Mehrheit auf zwei Monate verschoben[37]).

Das Vorgehen der Baseler konnte die Kurfürsten nicht mehr überraschen. Der Kurfürst von Mainz berief geschäftsmäßig seine Kollegen zur Aussprache. Von den Südwestdeutschen kamen die Erzbischöfe von Mainz und Trier persönlich zum Kurfürstentag nach Mainz. Das Konzil hatte Johann von Segovia hinzudirigiert, der zwar gehört wurde, aber gar nichts auszurichten vermochte[38]). Die Kurfürsten erneuerten am 14. August 1439 im Kapitelsaal des Mainzer Domes förmlich und feierlich ihre Neutralität und dehnten sie, was bisher nicht geschehen war, auf die gesamte zukünftige Entwicklung des Schismas aus. Solange keine einwandfreie, allgemeine Autorität vorhanden sei, werden sie ihre eigenen Gerichte einsetzen. Mit Ausnahme des „Forum conscientiae", das sie den Parteien und der freien Wahl der Untertanen gestatten, ziehen sie alles vor ihr Diözesentribunal. Die Beschlüsse wurden Fürsten und Metropoliten zur Annahme übersandt[39]).

Der Erzbischof von Mainz hielt es für geboten, die neuen Abmachungen sofort in seiner Provinz zu verbreiten. Die für den 16. August anberaumte Provinzialsynode — die Zahl der Teilnehmer kennen wir nicht — in der Metropole nahm „Erinnerung und Protestation" ohne Bedenken an. Den Bischöfen und Kapiteln wurde gewissenhafte Beobachtung eingeschärft. Um beim Volke nicht noch mehr Verwirrung zu erregen, sollte man sich vor Schmähungen der einen oder anderen Partei hüten und für den Frieden außerordentliche Gottesdienste und Prozessionen abhalten[40]).

Der für die Papstwahl festgesetzte Termin in Basel war längst verstrichen. Am 24. Oktober beschäftigten sich endlich die Sitzungen mit der Neuwahl. Dem einzigen Kardinal des Konzils, Ludwig von Arles, wurde ein Dreimännerkolleg beigegeben, das mit der Vollmacht ausgestattet war, noch weitere 32 Papstwähler zu kooptieren. Wer zwei Drittel der Stimmen eines Wahlganges auf sich vereinigte, sei zum Papste gewählt. Zugleich bestimmte man den Eid, den der neue Papst zu leisten habe. Am 5. November erhielt der Herzog Amadeus von Savoyen nach einigen ergebnislosen Skrutinien 26 Stimmen. In der 39. Sitzung vom 17. November 1439 gab das Konzil der vollzogenen Wahl mit einem feierlichen „Te Deum laudamus" seine Approbation[41]).

Zwischen der Wahl und der Bestätigung erneuerte der Reichstag vom 11. November zu Frankfurt die Einigung und Protestation der kurfürstlichen Tagung vom August. In Trier vollzog sich um die gleiche Zeit die Resignation des Erzbischofs Rhaban von Helmstatt mit einigen für ihn wenig ehrenvollen Begleiterscheinungen. Am 14. November hatte Rhaban endgültig Trier verlassen. Sein Nachfolger Jakob I. von Sirk, ein alter Bekannter, amtierte bereits seit dem

11. September 1439 (bis 28. Mai 1456). Die Nachricht von Albrechts Tod hatte den plötzlichen Schluß des Reichstages herbeigeführt.

Wenn auch die Forderung über die kurfürstliche Neutralität seit Ausgang 1438 vorläufig noch auf den künftigen XIV. Band der deutschen Reichstagsakten vertrösten muß, so darf doch wohl schon im voraus angenommen werden, daß die Neutralität gegen Ende 1439 in den südwestdeutschen Diözesen anerkannt war.

4.

Der Umstand, daß die Metropoliten der südwestdeutschen Kirchenprovinzen Mainz und Trier zugleich Kurfürsten des Reiches waren und als solche maßgebende Träger der Neutralitätspolitik auch für ihre Suffragane darstellen mußten, ließ das Gewicht der Diözesanbeziehungen zum Konzil in den Jahren 1437—1439 von selbst etwas zurücktreten. Bei der Lösung der Frage über die Durchführung der neutralen Haltung in den Jahren 1440 und 1441 kann von der Stellungnahme der einzelnen Ordinarien nicht abgesehen werden. Das Ergebnis wird seltsam sein. Die Haltung der Prälaten bestimmte nämlich durchaus nicht der Grundsatz der Neutralität, sondern war immer beeinflußt von persönlichen Erwägungen. Der mittelalterliche Mensch trennte eben Amt und Person. So war die Neutralität tatsächlich nur eine „offizielle Maske“[1]). Von keiner der Diözesen ist bekannt geworden, daß sie ihre Vertreter in Basel, die zum Teil amtlich stärkstens am Konzil beteiligt waren, hinter die Schranken der Neutralität gewiesen hätte. Niemanden war es untersagt nach Basel oder Ferrara zu gehen oder das eine mit dem anderen zu vertauschen. Die eingesetzten Diözesantribunale scheinen wenig Arbeit gehabt zu haben, denn der Klerus bis in seine Spitzen, Volk wie Landesherren, fuhren fort, Petitionen und Appellationen nach Basel und Ferrara zu richten.

Für die Provinz Mainz ergibt sich folgendes Bild. Ein Abweichen von der Neutralität zugunsten der Basler ist zunächst bei Erzbischof Dietrich von Mainz selbst festzustellen. Am 30. Januar 1440 überweist ihm das Konzil eine Supplik von Dekan und Kapitel des Kollegiatstiftes St. Benedikt zu Burssla betreffs Union der Pfarrkirche von Polstet[2]). Die vom Konzil gewünschte Erledigung durch den Erzbischof setzt doch ein solch gutes Einvernehmen beider Instanzen voraus, daß die Zusammenarbeit durch die Neutralität nicht getrübt war. Deutlicher noch wird die innere Freundschaft im Laufe des Jahres. Am 21. September 1440 konnte der vom Konzil zum Bischof von Straßburg erhobene Pfalzgraf Ruprecht der Synode melden, daß der Metro-

polite ihn als seinen Suffragan unbeanstandet zugelassen und in Straßburg aufgenommen habe[3]).

Bischof Friedrich von Worms hatte sich äußerlich den Neutralitätserklärungen seines Metropoliten immer angeschlossen. Sein Offizial Dr. decret. Heinrich Nenninger aber kam am 23. Oktober 1439 zur feierlichen Inkorporation nach Basel und nahm an den Sitzungen des Gegenpapstes teil[4]).

Bischof Rheinhard von Speyer und Heinrich von Konstanz traten weder nach der einen oder anderen Seite hervor.

Ein starker Zug nach Basel ging durch die Diözese Straßburg. Bischof Wilhelm war am 26. Oktober 1439 gestorben. In der Sedisvakanz reichten am 16. Oktober und am 23. desselben Monats die Domherrn Wilhelm von Helfenstein und Sigmund von Orlemunden, an der Neuwahl unmittelbar interessiert, Suppliken um rasche Promotion zu den heiligen Weihen ein. Das Straßburger Kapitel aber wählte keinen von beiden, sondern gab einem anderen aus seiner Mitte, Konrad von Bussnaw, seine Stimme. Der Neugewählte wandte sich am 16. November an das Konzil mit der Bitte um Einleitung des Informativ- und Konfirmationsprozesses. Am 21. November erstrebte er vom Konzil die Erlaubnis um Besitzergreifung „jurium bonorum castrorum et locorum ad episcorum Argentinensem pertinentium“[5]). Im Januar 1440 erschien er persönlich zur Inkorporation in Basel[6]). Nach einer Darstellung soll er sogar an einer Konzilsgesandtschaft zu Felix V. teilgenommen haben[7]). In der Bestätigungsangelegenheit Konrads stellte das Konzil am 8. Januar 1440 den Erzbischof von Mainz und Bischof Wilhelm von Vercelli als Kommissäre auf[8]). Im August erfuhr die Sache plötzlich eine unvermutete Wendung durch die Ankunft des Pfalzgrafen Stephan von Simmern und seinen beiden Söhnen Friedrich und Ruprecht. Am 11. August waren die Herren in Basel eingezogen. Am 15. August leisteten sie dem Gegenpapste Felix V. feierliche Obödienz. Der Kniefall der Pfalzgrafen, der die Wirkungen der kurfürstlichen Neutralität illusorisch hätte machen können, war nur ein augenblickliches „do ut des“-Geschäft. Am Tage zuvor hatte Felix V. Ruprecht von der Pfalz zu seinem Protonotar ernannt. Mit der Obödienzleistung war er im Konzil inkorporiert worden. Am 16. August setzten eiligst Verhandlungen über die Besetzung des Straßburger Bischofsstuhles ein. Conrad von Bussnaw verzichtete im Geheimkonsistorium vom 18. August auf sein Recht. Ob ganz freiwillig, ist schwer zu sagen. Irgendwelche Kompensationen scheinen ihm nicht zuteil geworden zu sein. Am nämlichen Tage wurde Ruprecht von Felix V. zum Bischof von Straßburg ernannt. Am 19. August freute man sich des errungenen Sieges. Mit dem 20. August verließen die Pfalzgrafen wiederum Basel und Konzil.

Der Metropolite von Mainz nahm den Konzilsbischof, wie schon erwähnt, in den Verband seiner Provinz ohne Schwierigkeiten auf. Das Domkapitel und die Stadt Straßburg widersetzten sich dem neuen Ordinarius. Das Konzil wurde nicht müde zwischen den Parteien zu vermitteln. Am 21. November 1440 konnte Kardinal von Varambon in der Generalkongregation den Straßburger Friedensschluß verkünden[9]).

Der Nachfolger des konzilsfeindlichen Bischofs Johann von Chur war Konrad IV. von Rechberg (14. Februar 1440 bis 5. September 1441). Bischof Konrad ergab sich den Baselern. Am 24. Februar 1440 lag von ihm eine Supplik vor „ut administratio castrorum et bonorum committatur". Das Konzil gab der Petition statt, wollte aber die Verwaltung der Liegenschaften so lange in der Hand des Domkapitels belassen wissen, bis die Konfirmation der Wahl erfolgt ist[10]). Nach der Resignation Konrads IV. war Bischof Heinrich von Konstanz bis 1452 Administrator der Diözese Chur. Von wem ihm die Administration übertragen wurde, ist aus den Protokollen des Konzils nicht zu bestimmen.

In der Provinz Trier behinderte Eigennutz für sich und seine Familie auch das Wollen des Nachfolgers Rhabans, Erzbischof Jakob I. von Sirk (11. September 1439 bis 28. Mai 1456). Im Streite seines Bruders Philipp von Sirk mit Johannes von Bachenstein um die Würzburger Propstei begünstigte Felix V. den Bruder des Erzbischofs. Die außenpolitischen Erwägungen des Gegenpapstes waren dieselben, die ihn in der Besetzung des Straßburger Stuhles mit Ruprecht geleitet haben. Durch ein Herüberziehen der Kurfürsten am Rhein und von Trier glaubte er die Kirchenfrage im Sinne des Konzils entscheiden zu können. Die Hartnäckigkeit Bachensteins im Einstehen für sein wohlerworbenes Recht zog den Prozeß und damit die Verhandlungen über die Obödienzerklärung des Erzbischofs Jakob über das Jahr 1442 hinaus[11]).

Offizielle Kundgebungen der Ordinarien von Metz, Toul und Verdun können in dieser Epoche Baseler Geschichte nicht vorgelegt werden. Und doch haben gerade die amtlichen Vertreter dieser Diözesen, bis zum Ende des Konzils, teilweise in exponiertester Stellung, in Basel gearbeitet. Daraus darf wohl mit einigem Recht auf die innere Konzilsfreundlichkeit ihrer Auftraggeber geschlossen werden. Jedenfalls bedeutete das Verhalten der Diözesen eine Gleichgültigkeit gegenüber der Neutralität.

Eine Betrachtung über die Stellungnahme der kirchlichen Körperschaften führt zuerst wieder die Universitäten Heidelberg und Erfurt vor Augen. Die Haltung der Heidelberger Hochschule in dieser Zeit ist aus den vorliegenden Belegen nicht so recht zu klären. Die Fakultäten sind nach keiner Seite hin in Aktion getreten. Matheus

Döring läßt die Schule gegen die Neutralität für das Konzil Partei ergreifen[12]). An anderer Stelle wird auf eine Schrift des Heidelberger Rektors vom Jahre 1441 „De auctoritate concilii" verwiesen[13]). Nach Breßler war Rudolf von Rüdesheim, ein Angehöriger der Universität, im Jahre 1441 ein eifriger Anhänger der Baseler[14]). Die Beweiskraft einer Supplik des Klerikers Berthold von Mintzeberg, der als Heidelberger Student um eine Provision mit der Pfarrkirche in Dreyse, Erzdiözese Trier, am 30. Januar 1440 im Konzil nachgesucht hat, wird mit dem Hinweis bestritten, daß die Matrikel jener Jahre in Heidelberg einen Studenten dieses Namens nicht aufweisen[15]). Man dürfte wohl nicht fehlgehen, wenn man aus dem früheren Verhalten der Heidelberger schließt, daß sie auch jetzt wieder treu zum Fürsten gehalten haben. Nachdem der pfalzgräflichen Familie mit der Besetzung des Straßburger Bistums Ehre und Gnade widerfahren war, wird auch die Universität dem Konzil nicht abgeneigt gewesen sein, ohne es jedoch mit Ferrara im fernen Italien zu verderben.

Das Verhalten Erfurts ist eindeutig. Das meisterhafte Gutachten der thüringischen Gelehrten, in dem sie die Neutralität strikte verwarfen, ist das erste seiner Art. Segovia nahm die markantesten Stellen aus dem Ratschlag, den die Universität auf Anforderung dem Erzbischof von Mainz am 9. August 1440 zur Verfügung stellte, in sein Geschichtswerk auf[16]). „Nullo modo conveniens erit in neutralitate vel unione, quomodocumque nominetur facta per electores imperii diutius residere, sed alteri parcium necesse est obedire. Quod sacro Basiliensi concilio et olim Eugenio contraria percipientibus iterum ipsi sacro concilio et non ipsi olim Eugenio tenentur christiani Domino Felici in papam autoritate concilii electo, sepefati illustrissimi principes et ceteri tenentur et debent obedire"[17]). Die alte Zielsicherheit in der Stellung zum Konzil und seinem Papste ist damit klar gegeben. Die Universität trug keine Bedenken, ihre Entschiedenheit auch dem Konzil wissen zu lassen. Unter den verschiedenen Ergebenheitsbriefen, die im August 1440 in Basel einliefen, fand sich auch ein solcher des Universitätsrektors Heinrich von Gottelstete. Zur Verlesung in der Generalkongregation am 26. August betonte der Notar ausdrücklich, daß die Schreiben gerichtet waren an: „sanctissimum Dominum Nostrum Felicem in summum pontificem sacrosancte generalis synodi Basiliensis auctoritate electum." So hat sich das kleine Erfurt mit erstaunlicher Energie gegen die kurfürstliche Neutralität für das Baseler Konzil entschieden.

Von den Diözesanorden legten die Karthäuser und Minoriten öffentliches Bekenntnis zum Baseler Konzil ab. Im Mai 1440 waren es vier Mitglieder des Karthäuserordens, die vom Generalkapitel zu Lausanne gesandt waren, dem Konzil und seinem Papste den Ge-

horsam des Gesamtordens zu versichern[18]). Wenn auch das Zustandekommen dieser Obödienz in erster Linie dem gewandten Auftreten des Baseler Vertreters im Kapitel Michael Balduin zu verdanken ist und wenn auch im Jahre 1442 die italienischen Mitglieder des Ordens schon wieder zu Papst Eugen IV. neigten, so war es für den Augenblick doch ein schöner Erfolg der Baseler.

Am 28. Juli 1441 empfahl Fr. Martinus Hessemer, Vikar des Ordensprovinzials von Straßburg, den Minoritenorden dem Baseler Konzil. Die Väter sparten auch anläßlich dieses Treubekenntnisses mit geistlichen Gnaden nicht und sandten ein dankbares „Te Deum laudamus" zum Himmel[19]).

Von anderen Ordensfamilien ist zu vermerken, daß die Predigermönche der Erzdiözese Mainz noch am 16. November 1441 einen Lektor der hl. Schrift Fr. Konrad Werstat zur Inkorporation nach Basel sandten[20]). Der Benediktinerorden beschickte das Konzil im Februar 1440 mit dem Abt Johann von Baumgarten aus der Diözese Straßburg[21]). Am 23. Juli 1440 folgte Abt Heinrich von Ettenheinmünster ebenfalls aus dem Straßburger Bistum nach Basel[22]). Der Benediktinerorden der Diözese Toul ließ sich durch den Abt von Medina im Juli 1440 inkorporieren[23]).

Bei dem Abschluß der sachlichen Beziehungen Südwestdeutschlands zum Baseler Konzil gibt die Aschaffenburger Provinzialsynode vom 16. August 1440 Gelegenheit zu einer letzten Erörterung über die Haltung der Kirchenprovinz Mainz. Nachdem der Vater der kurfürstlichen Neutralität Erzbischof Rhaban von Trier sich vom Schauplatz der Politik zurückgezogen hatte, mußte das Einladungsschreiben seines Weggenossens von Mainz zur Synode wie eine Wiederbesinnung auf dessen besseres Selbst anmuten. Trotz der neutralen Union der Kurfürsten hatte man die kirchliche Spaltung nicht vermeiden können. In Hinsicht auf den bevorstehenden Reichstag zu Nürnberg am 29. September wünschte Erzbischof Dietrich nun eine Beratung seiner Suffragane, „wie man den schädlichen Folgen des Schismas begegnen könne und um gegebenenfalls eine Erklärung anzunehmen, welcher Partei anzuhängen sei"[24]).

Wie verhielten sich die einzelnen Bischöfe zur Einladung ihres Metropoliten? Als erster des südwestdeutschen Behandlungsgebietes schrieb am 13. Juni 1440 Bischof Heinrich von Konstanz an den Erzbischof, daß er persönlich an der Versammlung teilnehmen oder im Behinderungsfalle möglichst brauchbare Männer schicken werde[25]). Am 8. August beglaubigte der Bischof den Domherrn Hermann von Laudenberg und Dr. Konrad Lulli als seine Gesandten zur Aschaffenburger Synode[26]).

Konrad von Hochberg, erwählter Bischof von Chur, gab eine ähnliche Zusage wie der Herr von Konstanz am 21. Juni 1440[27]).

Anfangs August bedauerte Bischof Friedrich von Worms „wegen anderer Anliegen" nicht persönlich kommen zu können und sandte als Vertreter den Domherrn Johann Ladebaum[28]).

Bischof Reinhard von Speier hatte die Absicht persönlich zu erscheinen, konnte wegen dringender Geschäfte doch nicht kommen. Er ordnete deshalb am 12. August von Odenheim aus drei Vertreter ab, nämlich Andreas de Lapide, Rugkerus de Luterberg und Ernst Dusel[29]).

Demnach waren auf der Synode am 16. August die Diözesen Worms, Speier, Konstanz und Chur durch Vertreter erschienen. Der Bischof von Straßburg scheint persönlich gekommen zu sein. Erzbischof Dietrich muß es mit der Beseitigung der kirchlichen Mißstände ernst gewesen sein. Seit längerer Zeit war er mit der Universität Erfurt in Unterhandlungen getreten, um die Ansicht der Gelehrten über die Neutralität zu erfahren. Welches Ergebnis dabei sein Kanzler Leubig ernten konnte, ist nicht bekannt geworden. Am 25. Juli ging Erzbischof Dietrich die theologische und juristische Fakultät brieflich um ihre Ratschläge in der Kirchenfrage an und erbat sich dieselben so zeitig, daß er sich ihrer auf der Provinzialsynode bedienen konnte[30]).

Das oben schon bekanntgewordene Gutachten der Erfurter Universität ist vom 9. August datiert und fand rasch weiteste Verbreitung[31]). Nach der Einleitung in artt. 1, 1a und 1b des 1. Teiles erkennen die Fakultäten den guten Willen der Kurfürsten an, nämlich durch ihre neutrale Union den Frieden in der Kirche zu stiften. Das Mittel zur Erreichung des Endzweckes müsse aber als ungeeignet befunden werden. Zu den zwei Parteien Papst und Konzil sei als dritte die neutrale deutsche Nation hinzugetreten. Das Reich sei so in drei Teile zerspalten worden und die deutsche Nation wurde obendrein von Haupt und Körper getrennt. Bei Streitigkeiten zwischen Papst und Konzil ist eine Obödienzentziehung unzulässig. Das Konzil habe Autorität und Jurisdiktion über die andere Partei. Man muß einer der beiden Parteien gehorchen. In artt. 2, 2a und 2b wird der Nachweis erbracht, daß wirklich dem Konzil und nicht seinem Gegner Papst Eugen Gehorsam geleistet werden muß. Darauf wird in artt. 2c und 2d der Schluß gezogen, daß sich die Kurfürsten mit der ganzen Christenheit für das allgemeine Konzil zu entscheiden, Eugen IV. als „de jure" für abgesetzt zu betrachten und dem „auctore concilii" gewählten Papst Felix V. zu gehorchen hätten. Auch nur vorübergehende Gehorsamsverweigerung steht mit dem Dekret des Konstanzer Konzils nicht im Einklang. Endlich werden in artt. 2e, 2f, 2g landläufige Bedenken zerstreut und Einwände zurückgewiesen.

Die beiden Fakultäten der Erfurter Universität fassen ihr Endurteil dahin zusammen: „daß als bestes Mittel zur Beseitigung der Kirchenspaltung die Beschickung des Konzils von Basel durch Könige und geistliche und weltliche Fürsten mit Gesandten, Prälaten, Doktoren und anderen tüchtigen und gottesfürchtigen Männern zu empfehlen sei, damit mit ihrer Hilfe und unter der Führung des heiligen Geistes die Lösung der dem Konzil gestellten Aufgabe herbeigeführt werden könne. Sobald die Kurfürsten sich für das Konzil erklären würden, würde auch wieder Ruhe und Frieden einkehren[32]).

Von Aschaffenburg aus dankte am 16. August Erzbischof Dietrich den Magistern und Doktoren des göttlichen und weltlichen Rechtes der Hochschule für die übersandten Ratschläge. Im Dankschreiben versicherte er, daß er nach diesen Ratschlägen und denen anderer hochgelehrter Männer verfahren werde. Über die Synode erfahren wir fast nichts, denn leider muß der Verlust sämtlicher Aufzeichnungen des Tages beklagt werden. Aus den Konzilsprotokollen der Generalkongregation vom 23. September scheint aber einiges durchsickern zu wollen. Der Leipziger Magister Johannes Wyse zeichnete die Mitteilungen des Rudolf Rüdesheim und Johannes Bachenstein an die Baseler auf. Rudolf von Rüdesheim kam von Mainz und berichtete: „quatenus Dominus archiepiscopus Maguntinus non tenuit neutralitatem finaliter continuandam, sed ideo ne aliqui suffraganei se darent ad Gabrielem, quod verisimiliter factum fuisset, si in primis pro certa parte se declinasset taliter, sed finaliter adherebit concilio in scriptis". Bachenstein gab nach seiner Rückkehr von Straßburg zu Protokoll: „quod archiepiscopus Theodoricus Maguntinus recognosceret sacrum concilium et dominum papam Felicem, imo eorum prosequeretur et exequeretur bullas, (dabei an Bekanntes erinnernd) quoniam Robertum ducem Bavarie electum et confirmatum per Felicem papam quintum in suum suffraganeum recepit prestito prius per Robertum juramento fidelitatis solito et consueto prestari suffraganeos etc."[33])

Das Eintreten des Metropoliten für das Konzil stand demnach außer Zweifel. Es erhebt sich nun die Frage, wer jene Suffragane waren, deren konzilsfeindliche Anträge auf der Aschaffenburger Synode derart gewesen sein müssen, daß sich der Erzbischof von Mainz sogar bei den Baselern entschuldigen zu müssen glaubte. Der Konzilsnotar Jakobus Huglin verlas in der Generalkongregation vom 23. September ein Schreiben Dietrichs: „per quas excusabat se super eo, quod sibi imponebatur, quod certa in sua conventione Aschaffenburgensi fuerant avisata tendencia contra statum sacri concilii"[34]). Stutt vermutet hinter den „konzilsfeindlichen Tendenzen" die Person des Bischofs von Hildesheim, der XV. Band der deutschen Reichstagsakten fügt den Bischof

von Augsburg hinzu[35]). Einen südwestdeutschen Bischof hiefür in Anspruch zu nehmen liegt kein Grund vor. Interessant ist, wie Kanzler Dr. Heinrich Leubing nochmals für seinen Herrn, den Erzbischof von Mainz, bei dem Konzilsprotektor Konrad von Weinsberg im Schreiben vom 25. September eintrat: „so furstehen ich, das allerlei von mines hern gnaden in dem heiligen concilio zu Basel gesagt werde, und ich wolt wol, das ir mines gnedigen hern guten willen und meinunge wustet — und ich han wol furstanden, das mines hern gnade nachgesagt werde, er habe zum nehisten babist Felix briefe nit wollen ufnemen. sollet ir wissen, als ferre mir wissentlich ist, das minem hern darin gar ungutlich geschit.“[36])

Es ist daher erklärlich, wenn in jenen Tagen das Baseler Konzil den Eindruck gewann, daß die kurfürstliche Neutralität den bevorstehenden Reichstag nicht überdauern werde. Soweit es auf Südwestdeutschland mit den Kirchenprovinzen Mainz und Trier ankam, durfte diese Hoffnung die Baseler wohl mit Recht beglücken. Die Verhandlungen auf der Aschaffenburger Provinzialsynode ließen aber auch durchblicken, daß ein Teil der höheren Geistlichkeit Innerdeutschlands mit dem Verfahren des Konzils gegen Papst Eugen IV. nicht einverstanden war und an der Obödienz gegen Rom—Ferrara festhalten wollte. Erst in den Konkordaten von Frankfurt unter dem 5. und 7. Februar 1447 und im sogenannten Wiener Konkordat vom 17. Februar 1448 kam der Ausgleich zwischen den Fürsten und der Kirche zugunsten des Papstes auf Kosten des Konzils zustande.

II, 1.

Der am Konzil zu Basel vertretene Klerus Deutschlands, Polens, Ungarns und Skandinaviens bildete die Germanische Nation („Natio Germanica“). Seit dem Konzil von Lyon 1274 haben die Nationen, deren Bildung sich aus ganz natürlichen Zusammenhängen ergab, eine entscheidende Rolle auf den Synoden gespielt. Der Einfluß der Germanischen Nation auf die wichtigen Fragen der Baseler Kirchenversammlung wurde seit dem Jahre 1436 stark fühlbar. Das Verhältnis zur französischen Nation war wechselnd. In der Frage nach dem Ort des Unionskonzil standen die deutschen mit der französischen Nation in Konkurrenz. Gegenüber dem Papst hielten beide meist zusammen.

An der Spitze der Nation stand ein Präsident, der die Organisation nach außen vertrat. Der Promotor, Notar und Bote hatten nach dem Vorbilde der gleichen Beamten in den Deputationen und in der Generalkongregation zu amtieren[1]). Wenn auch alle südwestdeutschen Konzils-

besucher durch ihre Inkorporation „ipso facto" Mitglieder der Germanischen Nation gewesen sind, so kann doch nur bei einigen der Nachweis ihrer Zugehörigkeit und Mitarbeit erbracht werden.

Am 10. Januar 1436 war Bischof Konrad II. von Metz zeitweiliger Präsident. Die Bullierung eines Schriftstückes dieses Tages deutet nebenbei an, daß die Nation damals noch kein eigenes Siegel besessen hat: „sub reverendi patris et domini Conradi episcopi Metensis dicte nationis nostre presidentis sigillo"[2]). Im März 1436 zeichnete in einem Schreiben an Kaiser Sigmund als Präsident der Gesandte des Erzbischofs von Mainz Kanoniker Richard von Cleen: „Richardus de Cleen canonicus ecclesie Maguntinensis presidens ceterique patres et supposite vestre inclite Germanice nationis"[3]). Im Jahre 1442 war Rudolf von Rüdesheim, ein Mitglied der Heidelberger Universität, nochmals zeitweiliger Präsident der deutschen Vertretung[4]).

Mitglieder der südwestdeutschen Diözesen sehen wir von den ersten Tagen des Konzils an in allgemeinen Konzilsangelegenheiten tätig, so bei den Verhandlungen mit Stadt und Bürgerschaft Basels wegen der Häusermieten und Lebensmittelversorgung[5]). Hier sind zu nennen der Professor der Heidelberger Universität und Prokukurator des Pfalzgrafen Otto de Lapide, der Prokurator des Wormser Bischofs, Scholastikus Johannes de Montemartis und der Gesandte des Erzbischofs von Mainz, Magister Heinrich Caldise[6]). Für ständige und besondere Kommissionen erhielten einen Auftrag im Namen der Natio Germanica der Kantor von Jung St. Peter in Straßburg Ernst Dusel am 9. und 11. Juli 1432, der eben genannte Magister Heinrich Caldise aus Mainz am 11. Juli 1432, der Kirchherr von Ulm und Prokurator für die Prälaten des Bistums Konstanz Heinrich Neithard am 16. Juli 1432, der Abt von Maulbronn am 26. August 1435, der Propst von St. Florin bei Koblenz Tilman von Linz am 9. Juli 1436, der Magister Heinrich Dyest aus Worms am 12. Januar 1437, der Kanoniker Rudolf von Rüdesheim aus Worms am 3. Februar und 17. Mai 1440, Heinrich Ubelin in unbekannter kirchlicher Stellung aus Worms am 29. April 1440 und 2. Mai 1441, der Archidiakon von Lineyo (Toul) Johannes Porrentaix am 1. April 1441. Bei den Konferenzen mit den Böhmen, in heimatlichen Prozessen und anderen schwierigen Angelegenheiten standen Vertreter der Nation dem Konzilspräsidenten und den Richtern zur Seite[7]). In solcher Stellung traten auf: die schon genannten Heinrich Caldise und Ernst Dusel im Trierer Besetzungsprozeß am 9. Juli 1432; Otto de Lapide als Assessor im Bamberger Prozeß am 18. August 1432; Heinrich Caldise in Beantwortung des 3. Artikels der Böhmenforderung am 18., 20., 21. Februar 1433; der bekannte Propst Nikolaus von Cusa (Trier) am 19. November 1436 beim Vor-

gehen des Konzils in der Wahl des Ortes für das abzuhaltende Unionskonzil; der Archidiakon Wilhelm Hugonis (Metz) in der Vorbereitung zur Wahl Felix V. am 23. Oktober 1439.

Als ihre Aufgabe erblickte die Germanische Nation die Verteidigung der Interessen der deutschen Kirche. Diese Interessen waren zweierlei Art: moralischer und finanzieller. Ein moralisches Interesse trat nur in der Frage nach dem Ort des Unionskonzil hervor. Es überwogen die finanziellen Interessen, das Bestreben Deutschland, Klerus und Volk vor finanzieller Bedrückung zu schützen. So trat bei der Einhebung des Böhmenhalbzehnten die Germanische Nation der unverhältnismäßig starken Belastung des deutschen Gesamtklerus entgegen. In den Ratschlägen ihres Ausschusses betreffs Erhebung, Verwahrung und Verwendung des 20. Pfennigs behielt sie sich in der Zeit zwischen Dezember 1433 und 8. Februar 1434 die ihr notwendig erscheinenden Maßnahmen vor[8]). Aus den Reihen der südwestdeutschen Angehörigen wurde vom Konzil der Konstanzer Vikar Johannes Gulden als „collector" des in erster Linie bestimmten „semidecime" ernannt. Im Auftrage des Magisters Gulden beurkundete am 13. September 1434 Dr. decret. Heinrich Menger als „subcollector" in den Archidiakonaten Zürichgau, Aargau und Burgund gegenüber Propst, Kapitel und Kaplan des Stiftes Zofingen den Empfang von 18 rheinischen Gulden[9]). Den nächsten Anlaß, Deutschland vor finanziellen Lasten zugunsten der Kurie zu behüten, bot die Annatenfrage. Die 21. Sitzung vom 9. Juni 1435 hatte im ersten von elf publizierten Reformdekreten dem Papst für die Zukunft die sogenannten Annaten entzogen. Aus dem Kirchenstaat vertrieben exilierte Eugen IV. in außerordentlich bedrückter Lage eben in Florenz. Der Papst konnte weder für seine Person noch für sein Amt in das Annatenverbot einwilligen, bevor das Konzil nicht eine entsprechende Entschädigung zugesichert hatte. Eine französische Gesandtschaft suchte zwischen Papst und Konzil zu vermitteln. Die Germanische Nation reichte einen Antrag ein, der eine schroffe Ablehnung bedeutete. Das Konzil machte im Juli 1436 den deutschen Antrag sich zu eigen. Der französischen Vermittlungsgesandtschaft wurde ein ablehnender Bescheid vom Konzil zuteil[10]). Die Bemühungen um Wahrung der finanziellen Interessen Deutschlands erreichten ihren Höhepunkt bei der Finanzierung der Griechenunion durch Griechenablaß und Griechenzehnten. Die Germanische Nation trat zur Deckung der Unkosten für eine Ablaßausschreibung durch das Konzil und ohne den Papst ein. Die Bedenken, die über den kirchenrechtlich unerhörten Vorgang in den kurfürstlichen Kreisen erhoben wurden, suchte die Nation durch eine Gesandtschaft vom 10. September 1436 zu zerstreuen. Man bat die deutschen Fürsten,

für eine allgemeine Verbreitung eintreten zu wollen. Nachdem der Ablaß von Frankreich, Polen und den anderen Nationen angenommen worden sei, stände den deutschen Fürsten eine Unterdrückung desselben nicht mehr an. Um die finanziellen Bedenken gegen den Ablaß in Deutschland zu beseitigen, stellte die Germanische Nation dem Konzil gegenüber Bedingungen, die auf eine Sicherstellung gegen unzweckmäßige Verwendung des Ablasses hinausliefen[11]). Sie verlangten das Recht, selbständige Anordnungen über Einsammlung und Aufbewahrung der Ablaßgelder zu treffen, ernannte „receptores et thesaurarii pecuniarum inclite nationis Germanice", und bestand darauf, daß Deutschland nicht wieder wie beim Böhmenhalbzehnten stärker als andere Länder belastet würde[12]). Als das Konzil am 7. Mai 1437 noch einen Zehnten für die Unionsbestrebungen ausschrieb, forderte die Germanische Nation wiederum in der Wahrung der Interessen ihres Klerus, daß dieser Zehnte nur erhoben werden dürfe, wenn der Ertrag des Ablasses nicht ausreichte[13]). Diesem umsichtigen Verhalten der Deutschen am Konzil war es zu danken, daß die Ablaßgelder der Heimat erhalten werden konnten, nachdem der Unionsversuch Basels gescheitert war.

In unbeugsamer Konsequenz sträubten sich die Deutschen unter Johannes Bachenstein im Jahre 1440 auch gegen eine Bewilligung von Einkünften für den Gegenpapst Felix V. Am 20. Februar ließen sie wissen, daß ihnen der vorgeschlagene „Modus Provisionis" nicht gefalle. Nur nach der von der Natio Germanica selbst aufgestellten Regel oder nach einer anderen neuaufzustellenden Richtlinie, insofern sie gerecht und schicklich sei, könnten sie zu einer Provision beitragen[14]). Gegen den Protest der Franzosen und Spanier kam das Konzil wieder den Deutschen entgegen und beschloß im März 1440 im Sinne der Germanischen Nation. Im Sommer 1441 erschien die Provisionsfrage noch einmal auf den Tagesordnungen der Deputationen. In den folgenden langdauernden und wechselreichen Verhandlungen wurden am 23. Oktober mit einstimmigem Beschluß der Kardinal von Vich und der Kanoniker Wilhelm von Konstanz beauftragt, eine Denkschrift über die schwierige Materie auszuarbeiten. Am 25. Oktober lag den Deputationen bereits das Werk vor, in dem ein südwestdeutsches Mitglied der Germanischen Nation den Einfluß auch in dieser kirchenpolitischen Angelegenheit erfolgreich bis zuletzt wahrte[15]).

Wie sich die Natio Germanica gegen jede ungerechte Verteilung der finanziellen Lasten zu sichern suchte, so trat sie auch für die Wahrung der nationalen Würde auf. Das Werben der lateinischen Kirche um die Gunst der Griechen nahm in der Frage nach dem Ort des Unionskonzils die schärfste Form an. Eugen IV. legte sich auf einen italienischen Ort fest. Die Väter wünschten in Basel zu

bleiben oder wenigstens keinen Platz in der Einflußsphäre des Papstes. Kaiser Sigmund blickte auf eine deutsche Stadt. Der französische König wollte die Union in Frankreich feiern.

Die Germanische Nation nahm durch ihren Präsidenten, den Südwestdeutschen Richard von Cleen, die Fühlung mit Sigmund auf. Cleen bat den Kaiser am 30. März 1436 schriftlich namens der Nation, daß er vor der Ankunft ihrer Gesandten niemand in Sachen der Ortswahl Gehör schenken möchte[16]). Im April 1436 ging Tilman von Linz, Propst bei St. Florin zu Koblenz, die deutschen Kurfürsten „de loco sacri concilii et optimo modo provisionis" an. Über das Ergebnis der Verhandlungen verlautet nichts[17]). Am 10. September 1436 überreichte eine neue Gesandtschaft den in Frankfurt versammelten kurfürstlichen Räten bestimmte Vorschläge. Die vorgelegten acht Artikel und deren Begründung geben genügende Gewißheit, daß die Denkschrift wieder aus den Kreisen der Germanischen Nation stammt. Die das Unionsgeschäft berührenden Punkte — daneben hatte ja die Gesandtschaft noch besondere Aufträge betreffs des Griechenablasses — fordern von den Kurfürsten:

1. tatkräftigen Beistand und Unterdrückung der Konzilsgegner;
2. Sorge zu tragen, daß das Konzil nicht aus Deutschland verlegt werde;
3. dann, wenn das Konzil in Basel nicht abgehalten werden könne, Vorbereitungen zu treffen für die Wahl eines Ortes in Deutschland;
7. „wegen der im eingeschlossenen Briefe dargelegten Angelegenheiten, die das römische Reich und die Germanische Nation betreffen, ohne Verzug zum Konzil zu kommen"[18]): es möchte wenigstens ein Erzbischof jetzt zur Vertretung der übrigen auf dem Konzil erscheinen;
8. Fasten, Gebet, Prozessionen und Messen für die Zurückführung der Griechen anzuordnen.

Es waren nationale Erwägungen und wirtschaftliche Perspektiven, die der Germanischen Nation zur Begründung dienten: Das Konzil müsse auf deutschem Boden abgehalten werden, denn in Deutschland sei durch das Konstanzer Konzil einem langen Schisma schon ein Ende gemacht worden. Und weiter: Unendlich viel Geld würde im Lande verbleiben, das sonst abfließen müßte. Das gab denn auch am Konzil ein hartes Ringen. Die Franzosen schlugen Avignon vor. Am 16. Juli 1436 gaben acht Gesandte der Germanischen Nation bei den Deputationen deren Antwort ab[19]): Unter einleuchtender Begründung beharrten die deutschen Vertreter dabei, daß eine Verlegung an einen anderen Ort (Avignon) nicht ratsam sei.

Nach dieser Ablehnung mußte das Ergebnis der Abstimmung vom 5. Dezember überraschen. Nach den Konzilsprotokollen war folgendes vor sich gegangen: Am 4. Dezember 1436 kam in der Generalkongregation Avignon in die engere Wahl für das Unionskonzil: „Super electione sive nominatione loci pro ycumenico generali concilio pro reductione Grecorum celebrando auditis deliberationibus sacrarum deputationum per organa notariorum super cuiusmodi etc., concordant omnes sacre deputationes, quod a duplo maiori parte post presentem civitatem Basiliensem, quam si Greci noluerint acceptare, nominatur et eligatur civitas Avinionensis, et si in ipsa civitate Avinionensi concilium cuiusmodi celebrari non posset, nominatur et eligatur Sabaudia, si petita ad impleverint." Nach der Ausscheidung Basels war, wenn der Deputationsvorschlag durchging, Avignon gewählt, gerade der Ort, dessen Wahl die Germanische Nation in den Sommer- und Herbstkämpfen heftigen Widerstand entgegengesetzt hatte. Die Deutschen waren mit den Franzosen gegen eine italienische Stadt einig gegangen. Um einen päpstlichen Ort für das Unionskonzil zu vermeiden, stimmten sie für Avignon in Südfrankreich und sahen dabei von ihrem „nationalen Ehrgefühl" und von allen finanziellen Hoffnungen gänzlich ab. Wie Ulrich Stoeckel berichtet, sollen die Franzosen den Deutschen erklärt haben: „Sie (die Franzosen) wählten deshalb bloß Avignon, damit das Konzil schließlich doch in Basel bleibe und nicht nach Italien verlegt würde, wo die Autorität der Konzilien und ihre Dekrete begraben und die Reform verhindert werde"[20]). Daß die Deutschen auf „diesen Schwindel" hereinfielen[21]), dürfte nicht so schnell zu behaupten sein, hatten sie sich doch bisher als kluge Taktiker in allen wichtigen Fragen gezeigt. Noch weniger befriedigend ist eine andere Vermutung, die die Zustimmung der Germanischen Nation zum Deputationsvorschlag nicht ernst gemeint nehmen will[22]). Ergibt sich aber vielleicht nicht aus dem südwestdeutschen Resultat der Abstimmungsliste diese Möglichkeit, daß die mehr westlich orientierten Diözesen Metz, Toul, Verdun mit Speier und Straßburg die übrigen für den französischen Vorschlag aus irgendwelchen Gründen doch noch gewinnen konnten? Sicher ist, daß für den franzosenfreundlichen Konzilsvorschlag am 5. Dezember 1436 12 von insgesamt 22 Abstimmenden aus Südwestdeutschland votierten. Merkwürdigerweise ist dieses das gleiche Ergebnis, das Stutt für Nordwestdeutschland errechnet hat[23]). Die anderen Stimmen waren zersplittert: Basel, Avignon, Udine erhielten je 4, Wien und Savoyen je 3, Florenz 2, Siena und Friaul je 1. Für einen Ort nach dem Wunsch der Griechen zeigten 1, nach dem Wunsch der Griechen und des Papstes je 2 Stimmen. Da an der Abstimmung 353 Väter beteiligt waren, betrug der südwestdeutsche Anteil 6,2%.

Des Rätsels Lösung: Das Interesse des Konzils stand in dieser Frage, die nicht finanzieller, sondern allgemein christlicher Natur war, doch über dem national-deutschen. Damit erhebt sich die Frage: Wie stellte sich die Natio Germanica zur offiziellen deutschen Politik? Ohne sie beantworten zu wollen — das liegt jenseits unserer Aufgabe — führen wir zwei Tatsachen an. Während des ersten Konfliktes mit Eugen IV. konnten die Deutschen wohl noch für den Papst eintreten. In einem Schreiben des Domdekans Tilman von Hagen und des Domherrn Philipp von Sirk aus Trier an den Archidiakon Egidius Wabe und an das Domkapitel von Trier im Mai 1433 hieß es u. a.: „Gestern sind von Rom Nachrichten gekommen, die lauten, daß der Papst und Sigmund einig geworden und der Papst ihn gekrönt habe — dez vil lude fro sint, doch aleman nit. es war ein gewiß und scharf ufsaitz widder den Pabist hie gedicht, daz man iene absetzen und ein andern usachen wollde, darwidder besonders wir deutschen gearbet hain daz zu hindern."[24] Und die zweite: Herzog Philipp Maria von Mailand machte in einem Mahnschreiben vom Juli 1438 an König Albrecht, gegen die papstfeindlichen Franzosen am Konzil vorzugehen, den Deutschen den Vorwurf: „addunt etiam oratores ipsi mei, quod aliqui et non pauci ex Germanis votum Gallicorum sequuntur nec ad mandata vestre sublimitatis et prefatorum Dominorum electorum in contrarium eis facta habent ullum respectum, non etiam ad mala et scandala, que ex depositione pape secutura sunt"[25]. Die Erklärung dieses verschiedenen Verhaltens aber haben wir zu suchen in der Radikalisierung des Konzils und dem Wechsel der Herrscherpersönlichkeiten. Beide Momente sind für die Lösung der oben gestellten Aufgabe sehr wichtig. Und dazu kommt als drittes die Doppelstellung der Natio Germanica als eine offiziellen Vertretung des deutschen Klerus und zugleich als Institution und Organ des Konzils.

2.

Die Tätigkeit des südwestdeutschen Konzilsmitgliedes in der Germanischen Nation wurde durch seine Mitarbeit am allgemeinen Konzilsbetrieb abgerundet. Zur aktiven Teilnahme waren zugelassen Kardinäle, Erzbischöfe, Bischöfe, Prälaten, Ordensangehörige, von ihren Kapiteln bevollmächtigte Archidiakone, Dekane, Pröpste und Kanoniker der Kathedralkirchen, Magister, Lizentiaten und Baccalaureen der Theologie, Doktoren und Lizentiaten beider Rechte und eine Reihe Angehöriger des niederen Klerus[1]. Laien, auch Fürsten hatten kein Stimmrecht, konnten sich aber durch Geistliche oder Graduierte vertreten lassen. Jeder, der zum Besuch des Konzils berechtigt war, hatte die Pflicht

zum Erscheinen. Streng durchgeführt wurde dieser Grundsatz meistens nur bei den Prälaten[2]). Wenn nämlich jemand am persönlichen Erscheinen verhindert war, mußte er Prokuratoren oder Vertreter substituieren. Im ersten Teile sind bereits eine Anzahl solcher Vertreter genannt worden. Im Interesse einer klaren Übersicht seien sie mit den übrigen bekannt gewordenen an dieser Stelle namhaft gemacht. Zur besonderen Orientierung bemerken wir im voraus, daß die kirchliche Stellung dieser Persönlichkeiten u. a. ohne Schwierigkeit in den Inkorporationslisten der einschlägigen Diözesen unter C nachgesehen werden kann.

I. Vertreter der kirchlichen Oberen und Körperschaften usw. der südwestdeutschen Diözesen aus diesen selbst.

A. Aus der Kirchenprovinz Mainz:

α) Die Erzdiözese Mainz.

1. Sander von Martzhausen wurde in die Prokuratur für den Erzbischof Konrad III. am 10. Dezember 1431 von nachgenannten Gesandten aufgenommen[3]).
2. 3. Friedrich, Protonotar und Johannes Suabech für Erzbischof Konrad III., erschienen im Konzil am 10. Dezember 1431[4]).
4. Theodor Knebel für das Mainzer Domkapitel am 28. Jan. 1432[5]).
5. Ludwig Isten als Mainzer Prokurator am 11. April 1432 in die Friedensdeputation abgeordnet[6]).
6. Heinrich Caldise am 25. April 1432 für den Erzbischof inkorporiert[7]).
7. Fr. Matheus für die Universität Erfurt und für die Minoritenprovinz Sachsen am 11. Juli 1432[8]).
8. Nikolaus Peyor als 2. Vertreter der Universität Erfurt, am 11. Juli 1432[9]).
9. Dr. Gregor von Heimburg für den Erzbischof am 29. Nov. 1432[10]).
10. Tilman Grisler für die Universität Erfurt am 20. November 1433[11]).
11. Johannes Swert für den Erzbischof am 3. Februar 1436[12]).
12. Richard von Cleen für den Erzbischof im März 1436[13]).
13. Johannes Lisura für den neugewählten Erzbischof Theodor zum erstenmal am 15. März 1436[14]).
14. Arnold Brende für den Kantor von Mainz am 28. Juli 1436[15]).

β) Die Diözese Worms.

1. Johannes de Montemartis für Bischof Friedrich II. und Klerus im Januar 1432[16]).

2. 3. 4. Nikolaus Magni, Otto de Lapide, Gerhard Brant für den Pfalzgrafen Ludwig am 19. März 1432[17]).
5. Heinrich Dyest für den Bischof am 31. Januar 1433[18]).
6. Johannes Hulzengot, Offizial, für den Bischof am 9. Mai 1433[19]).
7. Rudolf von Rüdesheim am 16. April 1434 für Bischof und Klerus[20]).
8. Heinrich Ubellin für den Domdekan am 29. April 1440[21]).

γ) Die Diözese Speier.

1. Reinald Fenel für Bischof Rhaban am 19. Mai 1432[22]).
2. 3. Job, cum socio N. — für Bischof Rhaban am 2. Januar 1433[23]).
4. Hugo de Ret für das Kapitel am 13. November 1433[24]).
5. Wilhelm von Brende als Prokurator des Pfalzgrafen Ludwig am 18. Juni 1434[25]).
6. Hugo de Spira für den Bischof Rhaban vom 15. März 1434[26]).
7. Johannes Rikessen für den Scholastikus von Speier am 1. Dezember 1436[27]).
8. Nikolaus in Limpurg für das Domkapitel von Speier im Dezember 1436[28]).

δ) Die Diözese Straßburg.

1. Quidam Prior N. — O. Carthus. für den Orden der Diözese am 11. Dezember 1431[29]).
2. Dekan Hewen für das Dekanatskapitel der Stadt Straßburg am 16. Dezember 1431[30]).
3. Der Propst N. — von Jung St. Peter in Straßburg für den Klerus der Stadt am 16. Dezember 1431[31]).
4. Nikolaus Lindenstrumpff für den Bischof Wilhelm I. am 16. Dezember 1431[32]).
5. Abt N. — von Neuweiler für den Klerus der Stadt (ohne nähere Angabe) am 16. Dezember 1431[33]).
6. Offizial N. — für den Bischof im Bebruar 1432[34]).
7. Quidam Frater O. Pr. bat als Prokurator des Bischofs zugelassen zu werden am 10. September 1432[35]).
8. Godescaldus de Cimiterio für den Bischof um 1432/33[36]).
9. Bischof Egidius von Risano, Karmeliterbischof von Straßburg, für die Prälaten des Benediktinerordens der Diözese am 10. September 1432[37]).
10. Quidam servitor des Kardinals bat als Prokurator des Konvents von St. Thomas in Straßburg zugelassen zu werden am 26. Januar 1433[38]).

11. Ein gewisser Reinald ersuchte, wenn auch verheiratet, als Prokurator des Straßburger Kapitels um Inkorporation am 28. April 1433[39]).
13. Thomas Rode für den Elekten Konrad von Bussnaw und für Bischof Ruprecht vom 23. Januar bis August 1440[40]).
14. Fr. Martin Hessemer für den Minoritenprovinzial am 28. Juli 1441[41]).

ε) Die Diözese Konstanz.

1. Heinrich Anestetter für Bischof Otto III. am 11. Dezember 1431[42]).
2. Heinrich Neithard für das Kapitel am 11. Dezember 1431[43]).
3. Johannes Gulden für Bischof und Klerus am 14. Dezember 1431[44]).
4. Konrad Lulli für den Klerus am 31. Juli 1432[45]).
5. Fr. Wilhelm, Propst vom Kloster Thingen, für die Prälaten der regulierten Chorherrn am 23. Februar 1434[46]).
6. Georgius N. — für den neugewählten Bischof Friedrich III. am 23. Juli 1435[47]).

B. Die Kirchenprovinz Trier.

α) Die Erzdiözese Trier.

1. 2. 3. Abt N. — von St. Mathias, Nikolaus von Cusa und Helbikus von Boppard für den Elekten Ulrich von Manderscheit am 29. Februar 1432[48]).
4. Wilhelm von Brende als Prokurator Ulrichs von Manderscheit am 14. April 1434[49]).

β) Die Diözese Metz.

1. Johannes Werini für das Kapitel am 30. Januar 1433[50]).
2. Prokurator N. — für den Bischof Konrad II. am 2. Februar 1433[51]).
3. Johannes Dionii, Kurat von St. Benignus, für Abt von St. Arnulph am 31. März 1433[52]).
4. Petrus Ponterii für das Kapitel am 16. Juni 1433[53]).
5. Fr. Johannes Reginaldi für das Kloster St. Simphorian extra muros am 13. November 1439[54]).
6. Wilhelm Hugonis für das Kapitel am 11. März 1440[55]).

γ) Die Diözese Toul.

1. Hugo Barardi, Offizial, für die Diözese Toul am 14. Dezember 1431[56]).
2. Johannes Haureti, Archidiakon, für das Kapitel am 22. Juni 1436[57]).

δ) Die Diözese Verdun.

1. Prokuratoren N. N. — kommen für den Bischof Ludwig II. im Januar 1432[58]).
2. Matheus von Tribolia für das Kapitel am 11. August 1432[59]).
3. Wilhelm Chauveti für den Bischof Ludwig II. und Abt von St. Michael am 13. April 1433[60]).

II. Angehörige südwestdeutscher Diözesen als Vertreter von Klerikern usw. anderer Diözesen.

A. Aus der Kirchenprovinz Mainz.

α) Die Erzdiözese Mainz.

1. Theodor Knebel für den Lübecker Kanoniker und Prokurator Johannes Gele am 9. März 1432[61]).
2. Johannes Rikessen, vicarius in ecclesia Maguntina, protestierte „nomine procuratorio" des Königs von Dänemark am 28. Juli 1436[62]).

β) Die Diözese Worms.

1. Johannes de Montemartis für den Bischof von Perigeuse am 7. Juli 1432, für den Lübecker Kanoniker und Prokurator Johannes Gele am 9. März 1432[63]).
2. Johannes Rene, stimmt für den Deutschherrnorden am 5. Dezember 1436[64]).

γ) Die Diözese Chur.

Bischof Johann, Prokurator des Kaisers Sigmund am 2. Februar 1433[65]).

B. Die Kirchenprovinz Trier.

α) Die Erzdiözese Trier.

Tilman von Linz, Propst bei St. Florin in Koblenz für die Universität Köln am 19. Dezember 1432[66]).

β) Die Diözese Toul.

Johannes Nikolai, Domdekan, Prokurator eines gewissen Ludwig Scaec aus unbekannter Diözese am 26. Juli 1432[67]).

III. Vertreter südwestdeutscher Diözesen aus anderen Diözesen.

A. Die Kirchenprovinz Mainz.

α) Die Diözese Speyer.

Franz Colombo (ohne nähere Bezeichnung), aus unbekannter Diözese, für den Scholastikus von Speyer am 1. Dezember 1436[68]).

β) Die Diözese Chur.

Heinrich Attender, Kanoniker von Köln, aus der Erzdiözese Köln für den Bischof Johann am 16. Jan. 1434[69]).

B. Die Kirchenprovinz Trier.

a) Die Diözese Metz.

Robert ad Jocalia (ohne nähere Bezeichnung), aus unbekannter Diözese für drei Äbte von Metz am 2. März 1433[70]).

Nach vorstehender Prokuratorenliste ließ sich nur ein weltlicher Herr durch seine Vertreter am Baseler Konzil inkorporieren. Es ist Pfalzgraf und Kurfürst Ludwig, der drei Professoren der Heidelberger Universität für sich in das Konzil entsandte. Damit ist der Charakter Südwestdeutschlands als des Gebietes der geistlichen Staaten deutlich gekennzeichnet. Von einer Vertretung des Markgrafen von Baden am Konzil ist nichts bekannt geworden.

Nach einer eingehenden Prüfung des in den Konzilskörper Aufzunehmenden durch den Zwölfmännerausschuß wurde der Betreffende durch die Inkorporation als Mitglied mit allen Rechten und Pflichten aufgenommen. Die Inkorporation bestand in der Eidesleistung „seine Stimme gemäß Gott und dem allgemeinen Wohle abzugeben". Bei besonders wichtigen Inkorporationen war eine feierliche Einführung beliebt, wobei das neue Mitglied eine Ansprache hielt, der ein Schriftwort zugrunde gelegt war. Die Neuinkorporierten wurden auf die vier Deputationen verteilt, denen sie während der ganzen Dauer ihrer Anwesenheit angehörten. Nach den Aufgaben des Konzils unterschied man:

1. die deputatio pro communibus (für allgemeine Angelegenheiten),
2. die deputatio fidei (Glaubensausschuß),
3. die deputatio reformationis (Reformausschuß),
4. die deputatio pacis (Friedensausschuß)[71]).

Bei den meisten südwestdeutschen Konzilsbesuchern ist nur das Inkorporationsdatum überliefert worden. Von einigen aber ist bekannt, in welcher Deputation sie gearbeitet haben. In der deputatio pro communibus waren tätig aus der Erzdiözese Mainz: Peter Guffer[72]) und Nikolaus Volrat[73]); aus der Diözese Worms: Johannes de Montemartis[74]), Otto de Lapide[75]), Heinrich Ubellin[76]); aus der Diözese Speyer: Wilhelm von Konstanz[77]); aus der Diözese Konstanz: Heinrich Neithard[78]), Heinrich Gulden[79]), Abt Johann von Maulbronn[80]); aus der Diözese Chur: Johann, Bischof von Chur[81]), Johannes Steinmetz[82]); aus der Erzdiözese Trier: der Abt von St. Mathias[83]) und Fr. Bartholomäus[84]); aus der Diözese Metz: Johannes Werini[85]) und Petrus Ponterii[86]); aus der Diözese Toul: Johannes Nikolai[87]), Jakob Huglin[88]) und Johannes Porentaix[89]). Zur deputatio fidei gehörten aus der Diözese Worms: Nikolaus Magni[90]), Heinrich Dist[91]) und

Johannes Rene[92]); aus der Diözese Konstanz: der Abt von Maulbronn[93]); aus der Erzdiözese Trier: Nikolaus von Cusa[94]); aus der Diözese Metz: Wilhelm Hugonis[95]); aus der Diözese Toul: Hugo Barardi[96]); aus der Diözese Verdun: Wilhelm Chauveti[97]). Mitglieder der deputatio reformationis waren aus der Diözese Worms: Gerhard Brant[98]) und Rudolf von Rüdesheim[99]); aus der Diözese Straßburg: ein Prior O. Carthus[100]) und Bischof Egidius von Risano[101]). In der deputatio pacis wirkten aus der Erzdiözese Mainz: Theodor Knebel[102]), Ludwig Isten[103]), Heinrich Caldise[104]), Gregor Heimburg[105]), Johannes Swert[106]) und Johannes von Lisura[107]); aus der Diözese Straßburg: Dekan von Höwen[108]); aus der Diözese Konstanz: Heinrich Anestetter[109]); aus der Erzdiözese Trier: Eurardus von St. Simon[110]).

Die Versammlungen jeder Deputation hatte der jeden Monat neugewählte Präsident zu leiten. Am Schlusse der Beratung formulierte er den Beschluß der Deputation mit den Worten: „In nomine sancte trinitatis et spiritus sancti ego concludo in talem sententiam"[111]). Zu den Vollmachten des Deputationspräsidenten gehörte es auch, die Erlaubnis zum Verlassen (licencia recedendi) des Konzils zu erteilen. Da nur die Protokolle der deputatio pro communibus vorliegen, sind nur die Präsidenten des Ausschusses für allgemeine Angelegenheiten bekannt. Von den Mitgliedern dieser Deputation waren Präsidenten: Abt Johann von Maulbronn aus Konstanz im November 1434[112]) und im April 1437[113]) als ordentlicher Präsident; Wilhelm von Konstanz aus Speier als ordentlicher Präsident im August 1439[114]), im April 1441[115]), im Juli 1443[116]); Nikolaus Volrat aus Mainz in Vertretung des ordentlichen Präsidenten Wilhelm von Konstanz am 19. August 1439[117]); Johannes Porrentaix aus Toul am 12. Oktober 1439 in Vertretung des Petrus Trilhia[118]); Johannes Nikolai aus Toul am 16. März 1440[119]) in Vertretung des Augustin de Insula. Zum Deputationsbetrieb gehörte noch der Referendar und der Notar, der gleich „scriba" war. Als Referendare amtierten Heinrich von Keppel aus Trier im Januar 1435[120]) und Wilhelm von Konstanz aus Speyer im Juni 1435[121]) und Petrus Gouffert im Juni 1436[122]). Zu Notaren wurden ernannt Jakob Huglin aus Toul am 17. Februar 1438 auf 5½ Jahre[123]) und Johannes Steinmetz aus Chur am 2. Mai 1441[124]).

Die von allen Deputationen bearbeiteten Angelegenheiten kamen vor die Congregatio generalis, um hier mit mindestens 3 von 4 Stimmen zum Konkordat erhoben zu werden. Der Konzilspräsident war zugleich auch Präsident der Generalkongregation. Ihm zur Seite standen unterstützende Prälaten, die in den Protokollen unter „assi-

stentes" namentlich aufgeführt wurden. Von den südwestdeutschen Konzilsmitgliedern assistierten Bischof Konrad von Metz am 16. und 19. Dezember 1435[125]), Kanoniker Siegfried von Benighen aus Speyer am 10. September 1434[126]), der Abt von Baumgarten am 18. Juni 1440[127]). Der Anteil der Südwestdeutschen an der präsidialen Leitung ist deswegen so gering, weil unter den Diözesanvertretern Südwestdeutschlands verhältnismäßig nur wenige Prälaten vorhanden waren.

Um so zahlreicher sind die südwestdeutschen Namen unter den „praesentes" vertreten, die in der Generalkongregation als Zeugen zur Bescheinigung von Beschlüssen und Instrumenten verwendet wurden[128]). In dieser Eigenschaft waren tätig: Nikolaus Volrat aus Mainz 3 mal und in der öffentlichen Session am 25. Juli 1439; Rudolf von Rüdesheim aus Worms vom 13. Mai bis 23. Dezember 1439 9 mal. vom 8. Januar 1440 bis 6. Oktober 1441 37 mal, zusammen 46 mal, davon bei der Krönungsfeier des Gegenpapstes am 24. Juli 1440 und in den Geheimkonsistorien vom 29. Juli und 12. Oktober 1440; Johannes de Rene aus Worms vom 3. Juni bis 11. Dezember 1439 20 mal und vom 8. Januar 1440 bis 31. März 1441 18 mal, zusammen 38 mal; davon im Geheimkonsistorium am 29. Juli; Johannes Hiller aus Worms am 14. Februar und 24. März 1441 2 mal; Wilhelm de Breda aus Speyer am 30. März 1436 1 mal; Wilhelm von Konstanz aus Speyer vom vom 18. August bis 5. Dezember 1436 3 mal, vom 9. Mai 1439 bis 6. Februar 1440 18 mal, zusammen 21 mal; Heinrich Neithard aus Konstanz vom 11. Dezember 1431 bis 19. Februar 1435 8 mal; Tilman von Linz aus Trier vom 23. Mai bis 20. Juni 1439 8 mal; Wilhelm Hugonis aus Metz von 1433 bis 1441 14 mal, dazu bei der Krönungsfeier des Gegenpapstes am 24. Juli 1440 und in drei Geheimkonsistorien am 29. Juli, 18. August und 12. Oktober; Hugo Barardi aus Toul von 1431 bis 1441 18 mal; Johannes Nikolai aus Toul vom 17. Mai bis 6. Oktober 1441 2 mal; Wilhelm Eurardi vom 11. April bis 18. Mai 1439 4 mal und in der öffentlichen Sitzung am 16. Mai 1439. Der hier bekundete Eifer Südwestdeutschlands ist ein unverkennbar großer und muß Anerkennung verdienen.

Neben dem Präsidium spielten in der Generalkongregation eine wichtige Rolle die Promotoren. Den Promotoren kam es zu, die Neuinkorporierten in die Deputationen zu verteilen, für Ordnung und Disziplin zu sorgen, für die Beobachtung der Konzilsdekrete einzutreten, Strafen zu beantragen, zu wachen, daß alle Geschäfte des Konzils ordnungsgemäß erledigt wurden. „Sie waren die Geschäftsführer des Konzils."[129]) In der ersten feierlichen Sitzung am 14. Dezember 1431 wurde Heinrich Anestetter aus der Diözese Konstanz zum Promotorenamte berufen[130]); im Februar 1433 war aus derselben Diözese Johannes

Gulden zum Promotor der Deputatio pro communibus ernannt[131]). Am 14. März 1432 wurde an Stelle des Ademar von Roussilione Hugo Barrardi aus der Diözese Toul Konzilspromotor und verblieb in diesem Amte bis zum Ende des Konzils[132]). Er fungierte zugleich am 29. Oktober 1439 als Promotor conclavis in der Wahl des Gegenpapstes[133]).

Die Beamten der allgemeinen Geschäftsführung wurden ergänzt durch die Beamten der einzelnen Ämter: Kanzlei, Kammer und Rota. Es sind zu unterscheiden nur einmal zu wählende und periodisch zu wählende Beamte. Zuerst betrachten wir die Kanzlei, d. h. die allgemeine Konzilsverwaltung. Zur ersten Klasse gehörten die Korrektoren, Notare, Abbreviatoren und Skriptoren. Die Korrektoren hatten, als Vorgesetzte der Konzilsnotare, alle von diesen gefertigten Schriftstücke durchzusehen und wo nötig zu verbessern. Schon in der ersten Konzilssitzung am 14. Dezember 1431 wurde als Korrektor Heinrich Neithard aus Konstanz benannt[134]). Pflicht der Notare war es, in den Konzilssitzungen die Protokolle zu führen. Hier ist zu nennen Konrad Kuenlin aus Mainz im Juni bis August 1432[135]). Jakob Huglin, der berühmte Konzilsnotar aus Toul, mit dessen Nachlaß jede Forschung über das Baseler Konzil rechnen muß, wurde am 14. Februar 1438 förmlich zum Notar ernannt[136]). Die Abbreviatoren hatten die Konzepte zu sämtlichen Schreiben des Konzils anzufertigen. Von den südwestdeutschen Konzilsmitgliedern waren in dieser Stellung beschäftigt Ernst Broydinbach aus Mainz im Januar 1440[137]), Johannes Montemartis aus Worms im Juli bis August 1432[138]), Johannes Mercerii aus Verdun im Februar 1435[139]). Die Aufgabe der Skriptoren war es, in der Kanzlei die Konzepte der Abbreviatoren in Reinschrift zu übersetzen. Das Amt des Skriptors setzte keine Inkorporation voraus. Bei Messen mußten sie dem zelebrierenden Priester dienen. Von den südwestdeutschen Konzilsbesuchern waren als Skriptoren tätig Konrad Kuenlin aus Mainz im September 1432[140]), Matheus Tribolia aus Verdun im Oktober 1432[141]), Johannes Helpsem aus Metz im November 1433[142]), Jakob Huglin im Oktober 1439[143]). Zur Registrierung der Briefe waren zwei Registratoren angestellt. Als Registrator arbeitete Heinrich Neithard aus Konstanz im Juli 1432[144]).

Im Jahre 1435 stellte sich die Notwendigkeit heraus, eine besondere Unterbehörde für die Registrierung der Suppliken und Bullen zu schaffen. So entstand die Bullenregistratur. Neben dem Magister registri als Vorstand hatte der Distributor die zu registrierenden Bullen auf die Skriptoren zu verteilen, beim Registrieren mitzuhelfen, Inhaltsverzeichnisse anzulegen und in einem Quaternus die Bullentaxen zu verzeichnen[145]). Das Amt des Distributors hatte Hugo Barardi aus der

Diözese Toul im Dezember 1433 und im Juli 1434 inne[146]). Für das Eintragen in das Bullen- und Supplikenregister waren vier Skriptoren verpflichtet, die vom Vizekanzler ernannt wurden. Das Amt dieser Skriptoren war nicht so angesehen und so einträglich wie in der allgemeinen Kanzlei. Die Einnahmen, die aus den Taxen dem Registeramt zufielen, wurden unter allen Registraturbeamten zu gleichen Teilen geteilt. In dieser Stellung standen von den südwestdeutschen Teilnehmern Heinrich von Erfurt aus Mainz im September 1435[147]), Wilhelm Dulben aus Worms im August 1439[148]); Jakob Huglin aus Toul wurde am 23. September 1435 auf vier Jahre ernannt[149]). Nachdem Huglin erst am 25. Januar 1438 inkorporiert wurde, ist mit Bestimmtheit zu sagen, daß auch das Amt dieser Skriptoren keine Inkorporation voraussetzte. Für das Supplikenregister wurde im Juli 1439 der Archidiakon Wilhelm Hugonis von Metz als Registrator ernannt bis zur Rückkehr des Scholastikus von Deventer[150]). Die ständigen, periodisch zu wählenden Beamten der Kanzlei waren die „claviger i“ oder „custodes clavis“. Das Amt des Claviger, des Siegelbewahrers, war eine außerordentliche Vertrauensstellung; nur zuverlässige Männer wurden gewählt, damit das Konzilssiegel nicht mißbraucht wurde. Jede Deputation bestellte monatlich ein Mitglied, denen die vier Schlüssel zum Siegelkasten zur Aufbewahrung eingehändigt wurden[151]). Aus den südwestdeutschen Diözesen werden als Clavigeri namhaft gemacht aus der Erzdiözese Mainz: Ein Doktor aus Erfurt im Juni 1434[152]); Peter Gruffert im August 1440[153]); Johannes Rikessen im Februar 1441[154]); aus der Diözese Worms Johannes de Montemartis im März und im Dezember 1433 sowie im Januar 1434[155]), Heinrich Ubellin im Mai 1441[156]); aus der Diözese Speyer Wilhelm von Konstanz im September 1435[157]); aus Konstanz Johannes Gulden im Februar 1433[158]); aus Toul Johannes Nikolai im Juni bis Oktober 1441[159]), Johannes Porrentaix im Mai bis Juni 1440 und im April 1441[160]). Anfänglich leisteten diese Beamten wie alle übrigen einen gewöhnlichen Amtseid, im April 1440 schwur ein Claviger:

1. nulli dare clavem,
2. solus non bullare,
3. exorbitantia non bullare, sed referre ad deputationem[161]).

Die zweite Konzilsbehörde war die Kammer, eine Finanzbehörde. An der Spitze der Finanzabteilung stand der Thesaurar. Zur Unterstützung in der Führung der Kassengeschäfte wurden ihm ehrenwerte Männer als „clerici camerae“ beigegeben. Seit 1439 kam dem Kammerkleriker der monatliche Bericht über die Einnahmen und Ausgaben des Konzils zu. Als clericus camerae war aus der Diözese

Konstanz am 27. Oktober 1432 vom Zwölfmännerausschuß Johannes Gulden gewählt worden[162]). Der Auditor camerae, der amtliche Vorstand des justizbehördlichen Teiles der Konzilskammer gehörte zur ersten Beamtengruppe der Gerichtsbarkeit über die Konzilsmitglieder. Als ersten Auditor camerae hatte das Konzil „ad audiendum querelas omnium suppositorum concilii" Heinrich Fleckel gewählt. Als Fleckel Ende 1436 erkrankte, erhielt er zum Stellvertreter den südwestdeutschen Rudolph von Rüdesheim aus Worms im Dezember 1436. Von Heinrich Keppel abgelöst, wurde Rudolph von Rüdesheim am 8. Februar 1437 wieder mit der Stellvertretung betraut. In der Generalkongregation vom 17. Mai 1437 wurde Rudolph endgültig zum „auditor causarum curie camere sacri concilii" ernannt, und zwar erhielt er dieselben Vollmachten wie Heinrich Fleckel[163]). Während seiner Abwesenheit wurde er im September und November 1438 von Johannes von Bachenstein[164]) und dann eine kurze Zeit im März 1439 von dem Abte Johannes von Bardowik vertreten[165]). Am 30. Oktober 1439 leistete Johannes Gerwin in Stellvertretung des Heinrich de Iudeis, der als auditor camerae durch seinen Sitz im Konklave verhindert war, den Amtseid. Würde aber, so beschloß die Generalkongregation vom 2. November, unterdessen Rudolph von Rüdesheim zurückkehren, so sollte dieser das Amt übernehmen[166]).

Während der Anwesenheit Felix V. wurden dem Auditor camerae seit 1440 zwei Ausschüsse in der Jurisdiktion über die Inkorporierten und über die am Konzil weilenden Gesandten und deren Gefolge zur Seite gestellt: die assessores auditori camerae. Der eine Teil bestand aus Prälaten für die höhere Geistlichkeit, der andere aus niederen Geistlichen für den niederen Klerus. Jeden Monat wurde von jeder Deputation ein Mitglied zum assessor auditori camerae ernannt. Für die höhere Geistlichkeit entsandten die Südwestdeutschen in den Ausschuß den Archidiakon Wilhelm Hugonis von Metz im Juni 1440[167]), für die niedere Geistlichkeit Johannes Rene aus Worms im Juli 1440[168]).

Für alle „causae justicia" hatte man am Konzil eine dritte Behörde, die „rota", eingerichtet. Ihre Hauptbeamten waren die „iudices causarum", vor denen alle Prozesse, mit Ausnahme derer, die Glaubenssachen und größere Angelegenheiten von Kathedralkirchen betrafen, geführt werden mußten. Auch die Richter der Rota wurden jeden Monat neu gewählt. Ihre Amtsdauer war auf drei Monate festgesetzt. Von den Südwestdeutschen kennen wir als iudices causarum aus der Erzdiözese Mainz Gregor von Heimburg im Mai 1433[169]), Johannes de Lisura im März 1436[170]); aus der Diözese Worms Otto de Lapide im August 1432[171]), Rudolph

von Rüdesheim im Januar 1435[172]), Johannes de Rene im Juni, September, Dezember 1439, im Januar 1440 und im Januar 1441[173]); aus Speyer Hugo von Speyer im Januar 1435[174]), Wilhelm von Konstanz stellvertretend am 12. September 1435, im August 1437, im März 1438, im August 1439[175]); aus Konstanz Heinrich Neithard im November 1432[176]), Heinrich Menger im März 1436[177]), Caspar Frowis im Juli 1438[178]); aus der Erzdiözese Trier Tilman von Linz im Juni 1433[179]), Nikolaus von Cusa im März 1436[180]); aus der Diözese Metz Wilhelm Hugonis im Juni bis Oktober 1433, im Mai 1434, im November 1435, im März und Juli 1438, im Juni und im September 1439 und im Januar 1440[181]). Die von den Richtern der Rota behandelten Rechtssachen wurden vorher von den fünf „precognitores" gesichtet, um sie entweder den Richtern zuzuleiten oder zurückzuweisen. Sie konnten einen Prozeß durch Appellation von der Rota auf eine Kommission von Konzilsangehörigen übertragen. Wie die Richter blieben auch sie drei Monate im Amt[182]). Als Precognitoren sind von Südwestdeutschland gewählt worden aus der Diözese Speyer Wilhelm von Konstanz im Juli 1439[183]); aus Chur Bischof Johann im Mai 1438[184]); aus der Erzdiözese Trier Nikolaus von Cusa im Februar 1433, im Februar und im September 1436[185]). Für Glaubenssachen bestand in Streitfällen ein besonderes Gericht. Die Durchführung dieser Prozesse lag in der Hand des „judex fidei", die endgültige Entscheidung aber war beim Konzil. Die Amtsdauer dieser Richter betrug ebenfalls drei Monate. Von den südwestdeutschen Diözesenvertretern sind hier nur zwei als beauftragte Glaubensrichter zu nennen: Johannes Gulden im November 1432 und Abt Johann von Maulbronn im Februar 1433, beide aus der Diözese Konstanz[186]). Der „procurator causarum sive fidei" vertrat die Parteien vor dem zuständigen Gericht. Die Prokuratoren waren dabei strenge gehalten, die Taxenordnung Papst Johannes XXII. zu beobachten. Im Bamberger Prozeß war als Prokurator Wilhelm von Breda aus der Diözese Speyer am 9. September 1434 aufgetreten[187]).

Neben den Ämtern stand eine Reihe von Ausschüssen. Der kleinere Teil war ständig und diente den allgemeinen Konzilsarbeiten und -aufgaben, der größere Teil aber wurde gebildet zur Erledigung besonderer Einzelfälle. Der wichtigste ständige Ausschuß war das sogenannte Zwölfmännerkollegium, für das von jeder Deputation monatlich drei Mann abgeordnet wurden. Seine Aufgabe war es, „alle Anträge, Petitionen, überhaupt alle Angelegenheiten, die in den Deputationen und in der Generalkongregation zur Beratung kommen sollten, vorher zu begutachten. Hatte jede Deputation ihren Beschluß gefaßt, so wurde das Ergebnis wiederum von dem Zwölfmännerausschuß festgestellt („concordata dominorum de duodecim"). Diese Beschlußfassung

wurde dann in der Generalkongregation verlesen und hier durch nochmaligen Beschluß zum Konkordat erhoben[188]). Von den südwestdeutschen Gebieten gehörte diesem außerordentlich einflußreichen Ausschuß an: Aus der Erzdiözese Mainz der Dekan von Mainz im Mai 1433[189]), ein Doktor der Universität Erfurt im März 1434[190]), Peter Gouffert im September 1440[191]); aus der Diözese Mainz Otto de Lapide im Oktober 1432[192]), Heinrich Deyst im April 1437[193]); aus Speyer Wilhelm von Konstanz im Januar 1435, im August und September 1436, im Januar, Mai, Juni 1439, im Mai 1441[194]); aus Konstanz Johannes Gulden im November 1432[195]), Heinrich Neithard im September und Oktober 1433[196]), Caspar Frowis im Mai und Juni 1436[197]); aus der Erzdiözese Trier Propst Tilman von Linz im März 1433[198]); aus Toul Johannes Nikolai im Januar, April, Mai, Dezember 1440 und im Januar und Juli 1441[199]).

Eine der bedeutendsten Körperschaften war noch der 24-Männerausschuß, der seit Februar 1433 bestand und die gründliche Vorbereitung von Reformanträgen, sowie die Verhandlungen mit fremden Gesandten zu besorgen hatte. Von den südwestdeutschen Vertretern wurde allein Nikolaus von Cusa aus Trier am 30. April 1433 berufen[200]).

Ein weiterer ständiger Ausschuß entstand als Folge der Suspension Eugens IV. Durch das Suspensionsdekret der 31. Sitzung am 24. Januar 1438 war dem Papste die Verfügungsgewalt über freigewordene Benefizien genommen worden. Am 10. Mai 1438 ernannte das Konzil aus jeder Deputation gleichviel und nach Nationen geschieden 16 Mitglieder „ad providendum de omnibus beneficiis vacantibus". Die Amtsdauer dieser 16 „collatores beneficiorum" dauerte einen Monat. Südwestdeutschland entsandte in diesen Sechzehnmännerausschuß aus der Erzdiözese Mainz Nikolaus Volrat im Juli 1438 und vom April 1439 bis Juni 1440[201]); aus der Diözese Worms Johannes de Rene im Juli, September, Dezember 1439 und im Juni 1440[202]). Rudolph von Rüdesheim im Februar 1440[203]), aus Speyer Wilhelm von Konstanz im März und Juni 1439[204]), aus der Erzdiözese Trier Eurardus von St. Simeon im April 1439[205]); aus Metz Wilhelm Hugonis im Juli und im September 1439[206]) sowie Johannes von Metz im Juli 1439[207]); aus Toul Johannes Nikolai im Dezember 1439[208]); Johannes Porrentaix im März 1440 und im März 1441[209]), Jakob Huglin im Oktober 1439[210]), Johannes Noize im April 1440[211]).

Eine Darstellung der außerordentlichen Ausschüsse muß unterbleiben. Die Schwierigkeiten, die sich aus der ganz bedeutenden Anzahl einerseits und andererseits aus der oft kaum nennenswerten Dauer und Bedeutung der Kommissionen häufen, würden die Mühen der

Behandlung kaum lohnen. Es mag genügen die Anzahl und die Namen der Mitglieder des Ausschusses zu wissen und einen Überblick über seine Gesamttätigkeit zu geben. Die Arbeit des einzelnen, hier interessierenden Mitglieds in der Kommission zu ermessen, ist eine Unmöglichkeit.

Die Kommissionen hatten sich mit den verschiedensten Gegenständen zu befassen. Ihnen lagen zur Behandlung vor: Pfründeangelegenheiten, Neuwahlen, Ersatzwahlen und Ehedispensen. Sie hatten Delikte zu ahnden und Prozesse zu erledigen. Der Gegenstand ihrer Beratungen waren wirtschaftliche Angelegenheiten, Kongregations-Deputationssachen, Reformen, Verhandlungen mit Gesandten der verschiedensten Mächte, der Böhmen, der Griechen und des Papstes, kurz alles, was der kleine und große Konzilsbetrieb an Notwendigkeiten mit sich brachte[212]). Die südwestdeutschen Diözesenvertreter waren hierin geradezu hervorragend beteiligt. Ein flüchtiger Blick zeigt an Aufträgen für Ausschüsse:

1. bei Angehörigen der Erzdiözese Mainz:
   Theodor Knebel drei (1432), Ludwig Isten drei (1432), Johannes Kuenlin vier (1432—1433), Heinrich Caldise acht (1432 bis 1440), Hermann Rost siebzehn (1432—1436), Gregor Heimburg zehn (1432—1439), Johann Swert acht (1436), Johannes von Lisura sechs (1436—1438), Nikolaus Volrat zweiundzwanzig (1434—1440).
2. der Diözese Worms:
   Johannes Montemartis sechsundzwanzig (1432—1434), Otto de Lapide einundzwanzig (1432—1433), Gerhard Brant drei (1432 bis 1434), Heinrich Deyst drei (1433—1437), Rudolph von Rüdesheim einundneunzig (1434—1441), Johannes Rene vierzehn (1436—1441).
3. der Diözese Speyer:
   Wilhelm von Konstanz neunundachtzig (1436—1441).
4. Der Diözese Straßburg:
   Ernst Dusel acht (1432—1434).
5. der Diözese Konstanz:
   Heinrich Neithard einundsechzig (1431—1435), Abt von Maulbronn neun (1432—1436).
6. der Erzdiözese Trier:
   Nikolaus von Cusa siebenundzwanzig (1432—1438), Tilman von Linz achtzehn (1432—1439), Eurardus von Simeon drei (1439).
7. der Diözese Metz:
   Wilhelm Hugonis einhundertundeinen (1433—1441).

8. der Diözese Toul:
   Hugo Barardi dreißig (1431—1441), Johannes Nikolai zehn (1431—1441), Johannes Porrentaix zehn (1439—1441).
9. der Diözese Verdun:
   Wilhelm Chauveti elf (1432—1433).

Das waren in den Jahren 1432—1441 insgesamt 617 Kommissionen. Ein Vergleich mit den nordwestdeutschen Diözesen, die nach Stutt in den Jahren 1432—1441 nur in 132 Kommissionen tätig gewesen sind, zeigt deutlich die überlegene Anteilnahme Südwestdeutschlands an den Ausschußarbeiten des Baseler Konzils[213]).

C.

1.

a) Die Kirchenprovinz Mainz.

α) Die Erzdiözese Mainz.

1. Sander von Martzhausen, baccal. in leg., Kanoniker von St. Peter in Mainz wurde am 10. Dezember in Basel in die erzbischöfliche Gesandtschaft der Nachgenannten aufgenommen. Bereits vor dem 10. Dezember 1431 in Basel, wurde er an diesem Tage bei der Eröffnungssitzung am 14. Dezember mit dem Amte eines Sitzordners betraut[1]).
2. Protonotar Friedrich kam nach Basel als Gesandter des Erzbischofs Konrad III. (1419—1434) am 10. Dezember 1431[2]).
3. Johannes Suabech (Swabech), Magister, Kanoniker in Frankfurt, Kaplan des Erzbischofs, als dessen Gesandter erschien er mit Pr. Friedrich am 10. Dezember 1431[3]). Am 17. März 1432 berichtete er im Konzil von dem Erfolg seiner Gesandtschaft, die ihn im Konzilsauftrag an den Niederrhein geführt hat. Das Konzil beschloß daraufhin zugunsten des erzbischöflichen Kaplans ein Schreiben an seinen Herrn zu richten[4]).
4. Theodor Knebel (Kurbel), Kanoniker in Mainz, kam als Prokurator des Mainzer Kapitels in der Abendstunde des 28. Januar 1432 in Basel an, war Mitglied der Friedensdeputation[5]); wurde am 9. März 1432 als Prokurator des scheidenden Lübecker Kanonikus und Prokurators Johannes Gele aufgestellt; in drei Kommissionen tätig.
5. Ludwig (von) Isten, Scholastikus an St. Peter extra muros der Stadt Mainz. Inkorporationsdatum unbekannt. Am 24. März 1432 war er Zeuge[3]). Am 11. April 1432 wurde er als Mainzer Prokurator der Friedensdeputation zugeteilt. In drei Kommissionen tätig.
6. Hermann Rost, lic. in decr., Propst und Dekan an der Marienkirche ad gradus von Mainz, Gesandter des Erzbischofs

wurde am 24. März 1432 als Zeuge beigezogen[7]). Am 21. August wurden in der Generalkongregation Briefe des Erzbischofs von Mainz und Köln verlesen, in denen sie ihre bisher noch nicht inkorporierten Räte Hermann Rost und Heinrich Erppel unter Beifügung von Instruktionen beglaubigen. Daraufhin erfolgte am 23. August 1432 die Inkorporation des Hermann Rost pro se ipso[8]). Seine Supplik vom 15. Juli 1434 um Bestätigung seiner Wahl zum Propst wurde am 23. September dem Legaten überwiesen und endlich am 4. Februar 1435 zum Konkordat erhoben. Am 12. Dezember 1435 und am 4. Juni 1436 erhielt er die erbetene licencia recedendi. Am 5. Dezember 1436 stimmte er für Avignon, Wien, Udine, Siena. In 17 Kommissionen tätig.

7. Fr. Heinrich Caldise(Kaldyser, Kaltisen)O. Pr., mag. theol., Gesandter des Erzbischofs, Inquisitor Germaniae, inkorporiert am 25. April 1432[9]). Am 25. April 1432 wurde er mit anderen beauftragt Julian Cesarini „dulcibus et honestis verbis" zu bitten, von neuem das Konzilspräsidium zu übernehmen. Er war der Friedensdeputation zugeteilt. Am 3. Mai erhielt er auf drei Monate die licencia recedendi mit dem Versprechen der Rückkehr. In acht Kommissionen entfaltete er eine rege Tätigkeit. Bei feierlichen Anlässen hielt er dreimal die Predigt. Am 18., 20., 21. Februar 1433 antwortete er auf den 3. Artikel der Böhmenforderung. Am 24. Februar 1440 erscheint sein Name nochmals im Protokoll der Deputatio pro communibus (in Benefizienangelegenheiten).
8. Fr. Matheus (Doering) O. Min. mag. theol., Gesandter der Universität Erfurt, Provinzial der Minoritenordensprovinz Sachsen, inkorporiert am 11. Juli 1432[10]). Er wurde nach Bericht vom 13. November 1433 mit anderen vom Konzil zur Herstellung des Friedens im schlesisch-sächsischem Gebiets und in der Stadt Magdeburg nach Schlesien geschickt.
9. Nikolaus Peyor (Beyer), Dr. decret., Gesandter der Universität Erfurt kam mit seinem Kollegen Doering am 11. Juli 1432 zur Inkorporation. Sie führten sich am Konzil mit dem Thema ein: „Preceptor, per totam noctem laborantes nihil cepimus"[11]). Am 7. November 1432 lag von Peyor eine Petition um Erklärung des Dekretes „De fructibus percipiendis" vor.

10. Konrad Kneulin (Knulen, Kuenlin) von Dietburg leistete den Eid als Konzilsnotar am 23. Juni 1432[12]). Am 23. September und 31. Oktober 1432 und am 16. September 1433 wurde er zum scriptor gewählt.
11. Theodor Ebracht (Brack, Ebbracht), Kanoniker in Aschaffenburg, Sekretär des Königs Sigmund und des Erzbischofs, inkorporiert am 16. August 1432[13]). Von ihm lag am 22. Mai 1439 eine Supplik vor um Bestätigung seiner Wahl zum Scholastikus von St. Peter und Alexander in Aschaffenburg. Drei Deputationen übergaben sie zur Gewährung (ut petitur) einem Prälaten in partibus, die Friedensdeputation überwies sie zur Erledigung wunschgemäß dem Bischof von Segorbe.
12. Gregor von Heimburg, Dr. utriusque iuris, Vikar von Mainz und kurfürstlicher Gesandter. Mitglied der Friedensdeputation. Sein Leben und Wirken hat die verdiente Darstellung durch Clemens Brockhaus und P. Joachimson gefunden. Er kam an der Spitze von sieben kurfürstlichen Gesandten zum Konzil. In der zu ihrer Aufnahme eigens angesagten Generalkongregation vom 29. November 1432 führte er sich und die anderen nach Verlesung der Beglaubigungsschreiben in feierlicher Form mit Phi. 3, 17 ein: „Conservate eos, qui ita ambuletis, sicut habetis formam“[14]). Am 25. Mai 1433 wurde er zum „judex“ ernannt. In zehn Kommissionen war er von den Deutschen als einer der Konzilsbegeistertsten tätig.
13. Konrad Prost von Beinsem (Bensheim bei Darmstadt), Kanoniker an der St. Viktorkirche in Mainz, inkorporiert am 24. März 1433[15]).
14. Fr. Johannes von Lorich, Prezeptor an St. Anton von Rossestorff (Roßdorf bei Hanau), inkorporiert am 18. September 1433[16]). Von ihm lag eine Supplik unbekannten Inhalts am 29. April 1434 vor, die von der Deputatio pro communibus einem gewissen Ludwig de Carsiis zur Behandlung übergeben wurde.
15. Tilman Grisler wurde pro studio in Erfurt am 20. November 1433 im Konzil zugelassen[17]).
16. Ganther, Propst der regulierten Chorherren in Erfurt, inkorporiert im Laufe des Novembers 1433[18]).
17. Nikolaus Volrat (Volrast), Propst von St. Bartholomäus in Frankfurt, wurde am 16. Januar 1434 in das Konzil aufgenommen[19]); Mitglied der Deputatio pro communibus,

sechsmal zum Collator berufen: 16. Juli 1438, 24. April, 22. Mai, 19. August, 4. September 1439, 2. Januar 1440. An Stelle Wilhelms von Konstanz war er Präsident der Deputatio pro communibus am 19. August 1439 und im September desselben Jahres. Verschiedene Suppliken seinerseits vom 21. August 1439 bis 2. Oktober 1440 zeigten, daß sein Titel auf die Propstei in Frankfurt umstritten war. Als Kirchherr der Pfarrkirche von St. Martin subtus forum Medling in der Diözese Passau hatte er eine Petition um Ablaßerteilung am Kirchweih- und Patronatsfest et cancellarie festibus für die Kirchenbesucher der Pfarr- und Filialkirche eingereicht, die am 16. Oktober 1439 Gewährung fand. In 22 Kommissionen tätig.

18. Abt N. — von St. Marien in Remenstorff, inkorporiert im März 1434[20]).
19. 19. Peter Gouffert (Gufer), lic. in decr., Kanoniker an St. Bartholomäus in Frankfurt, inkorporiert am 24. April 1434 und der Deputatio pro communibus zugeteilt[21]). Am 4. Juni 1436 war er Referendar der Natio Germanica. Am 12. Oktober 1437 lag eine Supplik von ihm vor um Tausch der Kaplanei von St. Elisabeth in Straßburg. Am 2. August 1440 claviger, am 7. September 1440 Mitglied des Zwölfmännerausschusses.
20. Abt N. — von St. Petersberg, inkorporiert im April 1434[22]).
21. Maternus Fechenhemmer, lic. in decr., mag. art., aus Frankfurt, inkorporiert am 24. Dezember 1434[23]).
22. Fr. Arnold von St. Andreaskloster bei Fulda, inkorporiert im Juli 1435[24]).
23. Abt N. — von St. Peter in Erfurt, inkorporiert im Juli 1435[25]).
24. Fr. Nikolaus, Propst vom Andreaskloster prope villam (ohne Namen), inkorporiert am 29. Juli 1435[26]).
25. Fr. Johannes, Propst von St. Johannis prope Hegneliam (moderner Name nicht auffindbar), inkorporiert am 29. Juli 1435[27]).
26. Johannes von Eppenstein (Epstein), Propst von St. Bartholomäus in Frankfurt, mag. art., wurde inkorporiert für die Universität Erfurt am 23. Dezember 1435[28]). Von ihm lagen Suppliken verschiedenen Inhalts vor: am 26. Oktober 1433, am 30. Oktober 1436, am 15. November 1437, am

14. Mai 1440. Über seine Tätigkeit als Universitätsgesandter ist nichts zu erfahren.

27. Johannes Swert (Zwerth, Zwart, Siwrt) de Monasterio (Münster), lic. in decr., Prokurator des Erzbischofs von Mainz, inkorporiert am 3. Februar 1436[29]). Mitglied der Deputatio pro communibus; in 8 Kommissionen tätig.
28. Johannes de Lisura, Vikar und Prokurator des Erzbischofs von Mainz. Inkorporationsdatum unbekannt. Er war Mitglied der Deputatio fidei. Zum ersten Male erschien Lisura am 15. März 1436, an welchem Tage ihm eine Supplik des Abtes N. — von Hautesseille zur Behandlung überwiesen wurde[30]). Am 8. März 1436 wurde er an Stelle des sich weigernden Nikolaus von Cusa, am 7. September desselben Jahres für Nikolaus de Hungaria judex. Er trat wiederholt als königlicher und kurfürstlicher Gesandter auf. Auf Lisura zeigt wohl auch Andreas Gattaros Tagebuch: Zuan de Maganca todesco: Camerario[31]).
29. Richard de Cleen, Kanoniker von Mainz und erzbischöflicher Gesandter. Inkorporationsdatum unbekannt. Er war im März 1436 zeitweiliger Präsident der Germanischen Nation[32]).
30. Albert Bämer, Kanoniker an St. Stephan in Mainz, inkorporiert am 6. Juli 1436[33]).
31. Fr. Arnold von Brende, mag. art., Kanoniker von Mainz und Kantor von Würzburg wurde für sich und für den Kantor in Mainz am 28. Juli 1436 inkorporiert[34]).
32. Johannes Crech, Propst der Marienkirche in Gotha, inkorporiert am 28. Juli 1436[35]).
33. Peter Knap, mag. art., lic. in medicina, Kanoniker an St. Stephan in Mainz, inkorporiert am 31. August 1436[36]). Am 5. Juli 1437 bat er während seiner Abwesenheit um die Prärogativen des Inkorporierten.
34. Berthold von Sobernheim, Propst von St. Peter extra muros in Mainz, inkorporiert im Dezember 1436[37]). Seine Supplik um Bestätigung der Wahl zum Propst wurde am 5. Juli 1443 zum Konkordat erhoben.
35. Hermann Dyßburg, Scholastikus von Fritzlar, inkorporiert im Dezember 1436[38]).
36. Johannes Rikessen (Riquestenn, Rukessen, De Rigeschen), Vikar von Mainz, inkorporiert für den Scholastikus von Speyer am 1. Dezember 1436[39]). Erhielt als Procurator causarum die licencia recedendi am 29. März 1436. Seine

Supplik vom 12. Juli 1436 unbekannten Inhalts übergab die Deputatio pro communibus ut petitur dem Richter. In der Generalkongregation vom 3. August 1436 trat er als procuratorio nomine regis Dacie auf. Am 8. Februar 1441 Claviger. Anwesend in den Generalkongregationen vom 9. und 15. September 1441.

37. Heinrich Schatz, Kleriker der Mainzer Erzdiözese, Inkorporationsdatum unbekannt. Von ihm, „der vom Anfang des Konzils bis auf den heutigen Tag anwesend war", lag am 23. Februar 1437 eine Supplik um Dispens wegen Geburtsdefekt vor[40]).
38. Johann Holzeppel, Mainzer Kleriker, Kirchherr der Pfarrkirche von Roitirde (wo?), Familiar des Kardinals St. Petri. Inkorporationsdatum unbekannt. Er bat um „gratiam si neutri" am 31. Oktober 1437[41]).
39. Ramban Lyebenstein, in unbekannter kirchlicher Stellung, Inkorporationsdatum unbekannt. Supplik um „gratiam si neutri" am 15. November 1437[42]).
40. Peter Vinczgin, Kleriker von Mainz, Inkorporationsdatum unbekannt. Supplik um „gratiam si neutri" am 31. Mai 1438[43]).
41. Johannes Vetter, Seelsorgspriester bei St. Jakob in Keyserburg, inkorporiert im Juli 1438[44]).
42. Nikolaus Syned, Propst von Heiligkreuz in Nordhausen, inkorporiert im Oktober 1438[45]).
43. Johannes Fabri, Kantor bei St. Stephan in Mainz, inkorporiert Ende Januar 1439[46]).
44. Johannes Roricii, Scholastikus an der Marien-Kollegiatkirche in campis extra muros von Mainz, inkorporiert am 5. Juni 1439[47]).
45. Johannes Lismann, Kanoniker von Heiligkreuz in Nordhausen, Kirchherr der Pfarrkirche in Busungen, inkorporiert am 10. Juli 1439[48]).
46. Johannes Bernheri, Priester der Mainzer Diözese und vicarius perpetuus in Basel, Familiar und Kaplan des Bischofs von Vich, inkorporiert am 24. Juli 1439[49]).
47. Otto Varembach, Scholastikus an der Marienkirche in Eisenach (Isenauensis), inkorporiert am 31. Juli 1439[50]).
48. Heinrich von Wichmannshausen, Kleriker der Erzdiözese Mainz, kam von Florenz. Er bekam Absolution und wurde rehabilitiert am 18. September 1439[51]). Inkorporationsdatum unbekannt.

49. Johannes Herxemer, Kleriker der Erzdiözese Mainz, trat als Zeuge auf am 26. Oktober 1439[52]).
50. Heinrich Engelhardi, Kleriker von Amiens, Oloron und Mainz stand Zeuge am 20. Dezember 1439[53]). Inkorporationsdatum unbekannt.
51. Nikolaus Spanheimer, Inkorporationsdatum unbekannt. Als armer 23jähriger Kleriker bat er am 15. Januar 1440 mit Erfolg um die durch Resignation des Anselm Junkerlin freigewordene Pfarrkirche in Prunheim (Boonheim) mit Dispens seines Altersdefekts[54]).
52. Ernst Broydinbach (Bredenbach), Kirchherr der Pfarrkirche Magnamunre, inkorporiert am 29. Januar 1440[55]). Die Generalkongregation vom 1. Oktober 1440 gewährte ihm eine Supplik in Forma „Benigna".
53. Johannes Gutwin, lic. in decret., Kanoniker von St. Johannes, inkorporiert am 19. Februar 1440[56]).
54. Johannes Fabri von Vach, schwur Ferrara-Florenz ab und wurde rehabilitiert am 6. März 1440[57]). Inkorporationsdatum unbekannt.
55. Heinrich Altendorf, Kleriker und Vikar von Heiligkreuz in Nordhausen, kam von Ferrara-Florenz und bat um Absolution. Er wurde rehabilitiert am 19. März 1440[58]). Inkorporationsdatum unbekannt.
56. Konrad Kampestein, Kirchherr der Pfarrkirche in Langen, inkorporiert am 6. April 1440[59]).
57. Heinrich Schulteti, Kleriker der Erzdiözese Mainz, wurde als Zeuge am 11. April 1440 in Anspruch genommen[60]). Inkorporationsdatum unbekannt.
58. Heinrich Jan, Pfarrer von Blankenberg, inkorporiert am 13. Mai 1440[61]).
59. Berthold Herwicii, Pfarrer von Rende, inkorporiert am 8. Juni 1440[62]).
60. Andreas Husse, Archidiakon von Fulda, inkorporiert im August 1440[63]).
61. Konrad Werstat, O. Pr. aus der Erzdiözese Mainz, Lektor der heiligen Schrift, inkorporiert am 16. November 1441[64]).

β) Die Diözese Worms.

1. Johannes de Montemartis (Marsberg in Westfalen n. ö. von Brilon), Dr. (unbekannter Fakultät) mag. art., Scholastikus der Domkirche, kam Anfang 1432 als Prokurator des Bischofs und des Klerus nach Basel[65]); der Deputatio pro communibus zugeteilt. Abreviator am 18. Juli

und 4. August 1432. Claviger im Dezember 1433 und Januar 1434. Wegen seiner Ausgaben am Konzil sandte das Konzil am 28. November 1433 ein Schreiben nach Worms. Am 13. Januar 1434 schrieb Basel wieder für Montemartis, „der von Anfang an viel zur Ehre des Konzils gearbeitet hat", an seine Auftraggeber mit der Bitte, ihn am Konzil zu belassen und standesgemäß auszustatten, andernfalls werde die Synode selbst für seinen Unterhalt in geeigneter Weise Sorge tragen. Am 18. Januar 1434 bildeten die Väter tatsächlich eine Kommission mit dem Legaten Cesarini an der Spitze zur Versorgung des geschätzten Doktors. Am 25. Oktober 1434 erhielt er licencia recedendi pro pecuniis timens insidias in via. Er war in sechsundzwanzig Kommissionen beschäftigt, dreimal stand er Zeuge.

2. Nikolaus Magni de Jambu, Professor an der Universität Heidelberg, Gesandter des Pfalzgrafen, inkorporiert am 19. März 1432[66]). Er saß in der Deputatio fidei.

3. Otto de Lapide, Dr. decr., Professor an der Universität Heidelberg, Gesandter des Pfalzgrafen, inkorporiert am 19. März 1432[67]). Mitglied der Deputatio pro communibus. Am 20. August 1432 erschien er als Assessor Nationis Germanice. Am 14. September 1432 erhielt er licencia recedendi auf einen Monat für (pro) den Bischof von Basel, am 27. September nochmals auf acht Tage. Am 13. Oktober war er zur Wahl der Kammerkleriker wieder im Konzil. Am 22. Oktober 1432 erhielt er neuerdings licencia recedendi mit dem Versprechen „Citius quam commode" zurückzukehren. Am 7. Juli 1433 schied er vom Konzil mit erbetener Erlaubnis. Im Sommer 1435 war er Universitätsrektor in Heidelberg[68]).

4. Gerhard Brant (Prant), Professor der Theologie an der Universität Heidelberg, Gesandter des Pfalzgrafen, inkorporiert mit seinem vorgenannten Kollegen am 19. März 1432[69]). Am Feste St. Peter und Paul hielt er als „ambassiator studii Heidelbergensis" die Predigt. Am 14. August 1432 erhielt er die licencia recedendi. Seine Supplik unbekannten Inhalts wurde am 8. April 1434 dem Auditor Heinrich Fleckel und dem Bischof von Bergamo zur Erledigung ut petitur überwiesen. In drei Kommissionen tätig.

5. Peter von Kennabach, Prior O. Pr. Inkorporationsdatum unbekannt. Auf Gesuch des Pfalzgrafen erhielt er am 10. Juli 1432 die licencia recedendi[70]).
6. Heinrich Dyest (Diest, Dist, Diesten, Dyestin), Dr. decret. mag., in Worms, inkorporiert für den Bischof am 31. Jan. 1433[71]). Er arbeitete in der Deputatio fidei. Am 12. Jan. 1437 wurde er als Gesandter der Germanischen Nation an Papst Eugen gesandt. Mitglied des Zwölferausschusses im April 1437. In drei Kommissionen tätig.
7. Johannes Hulzengot (Wilstergo), Offizial des Bischofs von Worms, für den Bischof inkorporiert am 9. Mai 1433[72]). Am 25. Mai 1433 bat er um Restitution.
8. Friedrich II. von Domnek, Bischof von Worms (1426 bis 1445), inkorporiert am 23. Januar 1434[73]). Sonst hören wir nichts von ihm.
9. Rudolf von Rüdesheim (Rudessen), Dr. decret., Kanoniker von Worms, Angehöriger der Heidelberger Universität, inkorporiert am 16. April 1434[74]). Mitglied der Reformdeputation. Auditor: im Dezember 1436, 28. Februar 1437, am 17. März desselben Jahres förmlich ernannt, Judex: am 18. Januar 1435, am 8. Januar 1440, Collator: 6. Februar, 6. April, 6. Mai 1440. Locumtenens auditoris Heinrich Staheim: am 15. und 17. November 1441. In 46 Generalkongregationen vom 13. Mai 1439 bis 6. Oktober 1441 „Praesens". Eifrigst tätig in 91 Kommissionen. Die Darstellung seines Lebens hat K. Scharla besorgt: Rudolf von Rüdesheim. Dissert. Breslau 1912.
10. Johannes Bili, lic. in decret., mag. art., Inkorporationsdatum unbekannt. Am 23. Juli 1435 supplizierte er um Aufstellung eines Richters in seiner Angelegenheit[75]).
11. Johannes (de) Rene, Dr. decret. in unbekannter kirchlicher Stellung, Inkorporationsdatum unbekannt. Mitglied der Glaubensdeputation. Am 5. Dezember 1436 stimmte er als Prokurator der Deutschordensherrn für Basel oder nach einem Ort der Erklärung des Papstes und der Griechen[76]). Am 29. Mai 1439 fand seine Supplik um Kanonikat und Präbende an der Marienkirche ad gradus in Mainz das Gefallen des Konzils. Judex: 4. September, 4. Dezember 1439, 10. Juni 1440, Assessor auditori camerae: 23. Juli 1440. In 38 Generalkongregationen vom 3. Juni 1439 bis 31. März 1441 „Praesens". In 14 Kommissionen tätig.

12. Johannes de Wachen (Wachenheim) auf der Priem a. l. Rheinufer, mag. theol., kam als kurfürstlicher Gesandter am 21. Mai 1439 nach Basel[77]). Inkorporationsdatum unbekannt. Vom 23. Mai bis 20. Juni 1439 in acht Generalkongregationen „praesens".
13. Wilhelm von Dulben, mag. art., Kanoniker an der Marienkirche in Worms. Als scriptor in registro wurde er am 14. August 1439 inkorporiert[78]).
14. Heinrich Nenninger, Dr. decret., Offizial in Worms, inkorporiert am 23. Oktober 1439[79]). „Praesens" in der Sitzung vom 24. Oktober 1439 „super concernentibus electionem futuri summi pontifici".
15. Werner Schramtz, lic. in decret., Vikar in der Diözese Worms, inkorporiert am 28. Oktober 1439[79a]).
16. Johannes Hiller in Gmunden, Dr. decret. in unbekannter kirchlicher Stellung, Inkorporationsdatum unbekannt. Von ihm lag am 29. Oktober 1439 eine Supplik vor um Dekanat, Kanonikat und Präbende von St. Martin in Worms[80]). Er will nach zuverlässiger Information durch Volmar Lubuck und Heinrich Altendorf in Erfahrung gebracht haben, daß die „Curia Gabrielis" gegen die Konzilsdekrete genannte Pfründen zur Bewerbung ausgeschrieben habe. Er bittet die Bewerber in die von den Dekreten genannten Strafen zu nehmen und ihn mit den Pfründen zu versehen. Weitere Suppliken von ihm am 8. Januar und 1. Oktober 1440. „Praesens" in 2 Generalkongregationen vom 14. Februar und 24. März 1440.
17. Johannes von Wiesenheim, mag., im Heilig-Geisthause zu Worms, inkorporiert am 22. April 1440[81]).
18. Heinrich Ubellin, in unbekannter kirchlicher Stellung, wurde als Prokurator des Dekans am 29. April 1440 inkorporiert[82]). Angehöriger der Deputatio pro communibus. Claviger am 2. Mai 1441. Er hatte nebenbei die Prokuratur der Äbte von Rosis und Montiserati.

γ) Die Diözese Speier.

1. Rhaban von Helmstadt, Bischof von Speier (1396—1438), seit 1430 (bis 1438) Translat auf dem erzbischöflichen Stuhl in Trier. Er kam zum erstenmal am 21. Oktober 1431 in seinem Streit um Trier mit dem Elekten Ulrich von Manderscheit (1430—1434) nach Basel, um sofort wieder abzureisen[83]). Er erschien wieder am Konzil um die Jahreswende 1431/1432[84]). In der Generalkongregation

vom 13. Juni 1432 trat er zum Austrag seines Prozesses zum drittenmal in Basel auf[85]). Am 7. Dezember 1433 schilderte Andreas Gattaro sein Kommen als erster der deutschen Kurfürsten: „Venuta del Vescovo di Trivali. Adi dito zonsse el Vescovo die Spiera eleto anche lui de Trivali, e meno con lui 16 cavalieri et trenta douzeli tuti vestidi di panno rosso et venne con 3 cento cavagli molto ben in ordene con stanbanchine et capelgli di ferro“[86]). Diesmal verblieb er, ohne in den Konzilsaufgaben irgendwie tätig zu sein, bis Ende April in Basel.

2. Reinold Fenel (Senel, Stevel) in unbekannter kirchlicher Stellung, Sekretär und Prokurator des Translaten, inkorporiert am 19. Mai 1432, nach Segovia soll er sogar schon im März in das Konzil aufgenommen worden sein[87]). Sicher ist, daß er am 19. März 1432 sich dem Konzil vorgestellt hat, um den Trierer Besetzungsprozeß zu eröffnen[88]).
3. Job (ohne weitere Angabe), inkorporiert am 2. Januar 1433 für den Translaten[89]).
4. N. —, Sozius des Job, ebenfalls für den Translaten am 2. Januar 1433 inkorporiert[90]).
5. Jodokus Lyniger, Kleriker der Diözese Speier, stand Zeuge am 20. April 1433[91]). Inkorporationsdatum unbekannt.
6. Hugo de Ret, Dr. mag. ohne weitere Angaben), für das Kapitel Speier inkorporiert am 13. November 1433[92]).
7. Hugo de Spira, in unbekannter kirchlicher Stellung, Prokurator des Translaten. Inkorporationsdatum unbekannt. Er trat zum erstenmal in der Angelegenheit Rhabans am 15. März 1434 auf[93]). Judex am 18. Januar 1435.
8. Wilhelm von Breda (Brende), Priester, Inkorporationsdatum unbekannt. Er trat auf als Prokurator Ulrichs von Manderscheit am 14. April 1434, des Pfalzgrafen Ludwig am 18. Juni 1434; Zeuge am 14. Mai 1434. Am 23. Dezember 1435 wurde er vom Patriarchen Ludwig von Aquilea der Kontumaz angeklagt. Praesens in der Generalkongregation vom 30. März 1436. Am 26. November 1436 erhielt er die Zusage, sich nicht näher genannter Privilegien erfreuen zu dürfen[94]).
9. Johannes Gernoldi, Kleriker der Diözese Speier, war als Zeuge in der Generalkongregation vom 14. Mai 1434 genannt worden[95]). Inkorporationsdatum unbekannt.

10. Nikolaus Melach, Vikar von St. German extra muros in Speier, wurde als Zeuge am 14. Juni 1434 protokolliert[96]). Inkorporationsdatum unbekannt.
11. Nikolaus Roicz, Kanoniker an der St. Dreifaltigkeitskirche in Speier wurde ebenfalls am 14. Juni 1434 als Zeuge genannt[97]). Inkorporationsdatum unbekannt.
12. Siegfried von Benighen (Venighen), Kanoniker von Speier, inkorporiert am 10. September 1434[98]). Er bat um „gratiam si neutri" am 14. Januar 1435, 2. April 1435 und am 29. April 1435.
13. Wilhelm von Konstanz, Dr. utr. jur., Kanoniker von Speier, Inkorporationsdatum unbekannt. Mitglied der Deputatio pro communibus. Er trat zum erstenmal an die Öffentlichkeit zur Regelung einer Angelegenheit im Kloster Selz am 27. November 1434[99]). Präsident der Deputatio pro communibus im August 1439, am 19. August vertreten von Nikolaus Volrat. Judex am 12. September 1435, stellvertretend 31. August 1437, 15. März 1438, 31. August 1439. Mitglied des Zwölferausschusses am 8. Januar 1435, 2. August 1436, 12. September 1436, 3. Januar 1439 verlängert, 4. Mai, 1. Juni 1439, 2. Mai 1441 verlängert. Precognitor am 4. Juli, 31. Juli, 16. September 1439, Collator am 17. März 1439 stellvertretend, für Johannes, Prokurator der Deutschordensherrn ernannt am 27. Juni 1439. Custos conclavis am 29. Oktober 1439. Referendar der Deputatio pro communibus am 1. Juli 1435. Er war außeraußerordentlich geschätzt; in mehr als 89 Kommissionen tätig. „Praesens" in 21 Generalkongregationen vom 18. August 1436 bis 6. Februar 1440. Sein Streit mit Frowis von Konstanz siehe Anhang. Eine Darstellung seiner Person und seines Wirkens wäre nicht uninteressant.
14. Nikolaus von Limburg in unbekannter kirchlicher Stellung, Prokurator Speiers, inkorporiert im Dezember 1436[100]).
15. Siegfried (Siffridus) in Susienheim, inkorporiert im Februar 1437[101]).
16. Hermann Duespurg, Inkorporationsdatum unbekannt. Er bat auch während seiner Abwesenheit am 31. Oktober 1437 um die Prärogativen des Inkorporierten[102]).
17. Jodokus Dolberec, Priester der Diözese Speier, stand als Zeuge am 24. Oktober 1439 bei dem Anschlag der Konzilsdekrete über die Wahl des Gegenpapstes[103]).

δ) Die Diözese Straßburg.

1. Prior N. —, O. Carthus. erschien für den Orden am 11. Dezember 1431[104]). Er saß im Reformausschuß. Am 10. April 1432 erhielt er für die Osterwoche licencia recedendi. Eine zweite Bitte verbeschied das Konzil abschlägig, solange kein Abt seines Ordens in der Synode erschienen sei.
2. Abt N. — von Neuweiler (Nuwiler) O. S. B., kam am 16. Dezember 1431 nach Basel[105]). Am 17. Juli 1432 wurde ihm licencia recedendi auf einen Monat gewährt.
3. de Hewen (Höwen), erschien für das Kapitel am 16. Dezember 1431 und wurde Mitglied des Friedensausschusses[106]).
4. Propst N. — von Jung St. Peter kam für den Klerus der Stadt Straßburg am 16. Dezember 1431[107]).
5. Nikolaus Lindenstrumpff, Dekan des Domkapitels mag. erschien für den Bischof am 16. Dezember 1431[108]).
6. N. —, Offizial, inkorporiert im Februar 1432[109]). Als Prokurator des Bischofs erlangte er am 8. April 1432 mit dem Versprechen, 15 Tage nach Ostern zurückzukehren, die licencia recedendi.
7. Ernst Dusel (Dufel), Kantor von Jung St. Peter, Sekretär des Translaten Rhaban von Speier, inkorporiert am 19. Mai 1432[110]). Am 20. Juni 1433 wurde ihm die licencia recedendi mit Dauer bis August bewilligt. Am 17. Juni 1434 erhielt er zum letztenmal die Erlaubnis zur Heimkehr. In acht Kommissionen tätig.
8. Egidius de Rozensis, O. Carm. Bischof von Risano bei Cattaro, Kommorant (Weihbischof) in Straßburg, am 10. September 1432 für die Prälaten des Benediktinerordens der Diözese Straßburg zugelassen[111]). Er ging in die Deputation für Reformen. Es hing mit seinem Amte zusammen, wenn er fünfmal die licencia recedendi erbat und erhielt: am 27. Oktober 1432 bis Ende November, am 4. November 1432 auf 15 Tage, um in Straßburg polluierte Kirchen zu rekonzilieren, am 29. August 1434 zu Ordinationen mit der Auflage „citus quam commode" zurückzukehren, am 9. September 1435 zu Ordinationen, am 9. Juli 1436 mit den Prärogativen des Inkorporierten und der Zusage, daß in seiner Abwesenheit nichts gegen das Präjudiz des Straßburger Ordinarius geschehe. Am 12. Juli

1436 überwies das Konzil sein Gesuch um ein „beneficium curatum" zur Erledigung an den Ordinarius.

9. Konrad Schmat, in unbekannter kirchlicher Stellung, inkorporiert am 7. November 1432[112]).
10. Joahnnes von Novo Castro (Neukastell), inkorporiert im November 1432[113]).
11. Peter von Corodes (Coyraudis), Propst von Schlettstadt, inkorporiert am 9. Januar 1433[114]). Er war Zeuge am 20. Mai 1433.
12. Bernhard (Brocard), Abt von St. Walpurg in Straßburg, inkorporiert am 26. Januar 1433[115]).
13. Godescaldus de Cimiterio, bacc. in decret., Kanoniker und Kantor von Jung St. Peter in Straßburg, Sekretär und Prokurator des Bischofs, inkorporiert am 16. Januar 1433[116]). Er erhielt die licencia recedendi auf drei Wochen am 8. April 1433.
14. Johannes Rustoff, Dekan von Alt St. Peter und Michael in Straßburg, inkorporiert am 26. Januar 1433[117]). Er bekam am 7. Februar 1433 die licencia recedendi, nachdem er den Official von Basel als seinen Prokurator eingesetzt und geschworen hatte, den Nutzen des Konzils im Auge zu behalten. Am 28. April 1433 erhielt er die Lizenz bedingungslos.
15. Martin Nichel (Michel), Dr. decret., mag. art., Kanoniker und Scholastikus von Jung St. Peter in Straßburg, inkorporiert am 26. Januar 1433[118]).
16. Johannes Svenin (Frein), Kanoniker an St. Thomas in Straßburg, inkorporiert am 13. November 1433[119]).
17. Ulrich von Werdemberg (de Verdebergo) wurde als Kanoniker von Straßburg am 7. Mai 1434 inkorporiert, als Kanoniker von Konstanz erhielt er am 28. Juni 1434 licencia recedendi[120]).
18. Abt Heinrich von Selz, O. Clun., inkorporiert am 16. Jan. 1434[121]). Am 23. Juli 1434 erhob Prior Mentule als Vikar des Cluniacenzerordens in der Generalkongregation Klage gegen Bewaffnete, die Heinrich von Selz auf dem Wege zum Konzil in der Nähe von Straßburg ermordet haben. Es wurde sofort eine Kommission gebildet, die nach Antrag des Reformausschusses die Gerechtigkeit walten lassen sollte.
19. Johannes Figuli von Selz in unbekannter kirchlicher Stellung, inkorporiert am 22. Oktober 1434[122]).

20. Abt Johannes von Scattern O.S.B. in der Diözese Straßburg, inkorporiert am 16. September 1435[123]).
21. Georg Gorff (Vulf), Propst von Allerheiligen bei Offenburg in Baden, inkorporiert am 29. Oktober 1435[124]).
22. Peter von Nuden, Kleriker der Diözese Straßburg, war Zeuge am 22. Dezember 1435[125]).
23. Conmanus von Allerheiligen, inkorporiert im November 1435[126]). Am 28. Juni 1437 erbat er im Streit um die Propstei gegen Propst Wolf (Vulf, Gorff), „gratiam si neutri".
24. Nikolaus Hiltebondi, Thesaurar von Jung St. Peter in Straßburg, inkorporiert am 22. Juni 1436[127]).
25. Johannes Paraprach, Kirchherr der Pfarrkirche in Langinghen, Sekretär des Konzilsprotektors Herzog Wilhelm von Bayern, inkorporiert am 16. November 1436[128]).
26. Bernhard von Ratsamshausen (Roczenhusen), Propst von St. Florin in der Diözese Straßburg, inkorporiert im Januar 1437[129]). Er bat am 16. März 1440 um Hinzufügung der Prepositur Arnhennensis (Arnheim a. Rh.) zu seiner Propstei von St. Florentius in Haßlach (Elsaß).
27. Georg Spere, Thesaurar von St. Thomas in Straßburg, inkorporiert im Oktober 1437[130]).
28. Gosso von Kageneck, Propst von St. Thomas in Straßburg, inkorporiert im November 1437[131]). Seine Supplik vom 12. Oktober 1437 um die Propstei St. Thomas hatte ut petitur Gewährung gefunden. Seine Inkorporation scheint ein Höflichkeitsakt gewesen zu sein.
29. Johannes Fabri, Priester der Straßburger Diözese. Inkorporationsdatum unbekannt. Von ihm war am 28. November 1437 eine Supplik „gratia si neutri" eingereicht worden um einen Altar in der Pfarrkirche von Than in der Straßburger Diözese gegen Johannes Kampanatoris[132]).
30. Konrad von Bußnaw, als Archidiakon von Straßburg, möglicherweise zugegen bei der Konzilseröffnung am 4. März 1431; als Elektus von Straßburg inkorporiert im Januar 1440[133]).
31. Abt Johannes von Baumgarten (de Pomeriis) O. Cist., inkorporiert am 6. Februar 1440[134]). Nach zwiespältiger Abstimmung über die Ausübung der Jurisdiktionsgewalt durch den zum Konzil kommenden Gegenpapst verließ er mit anderen Konzilsmitgliedern die Generalkongregation vom 17. Juni 1440.

32. Konrad Pucherel, Kirchherr in Oberbrunn (in fonte superioris n. w. von Hagenau in Unterelsaß), mag. art., inkorporiert am 8. Juli 1440[135]).
33. Abt Heinrich von Ettenheinmünster, O.S.B., inkorporiert am 23. Juli 1440[136]).
34. Heinrich Wernhart von Bischoffsweiler (Biscoffwiler), Kanonikus Haselacensis (Haßlach in Unterelsaß), inkorporiert am 30. Juli 1440[137]).
35. Heinrich von Hermünster, als Prokurator eines Nichtgenannten, inkorporiert im Juli 1440[138]).
36. Ruprecht, Herzog von Bayern und Pfalzgraf bei Rhein, Bischof, wurde inkorporiert am 15. August 1440[139]). Seine Prokuratoren am Konzil waren Thomas Rhode und Heinrich Benheim.
37. N. — Dekan eines unbekannten Stiftes von Straßburg, inkorporiert Ende Januar 1441[140]).
38. Johannes Grummer, Kirchherr der Pfarrkirche in Mollisheim der Diözese Straßburg, inkorporiert am 10. März 1441[141]).
39. Fr. Johannes Publini, O. Min., mag. studentium in theologia des Straßburger Konvents, inkorporiert am 28. Juli 1441[142]).
40. Martin Hessemer, O. Min., Vikar des Ordensprovinzials. Inkorporationsdatum unbekannt. Am 28. Juli 1441 legte er in der Generalkongregation für den Orden ein pathetisches Treubekenntnis zum Konzil und Papst Felix V. ab[143]).
41. N. — Provinzial O. Min., von Straßburg bat um die licencia recedendi am 13. November 1441 und nahm dabei die Gelegenheit wahr, seine Provinz und seine Ordensbrüder nochmals dem Konzil ergebenst anzuempfehlen[144]).

ε) Die Diözese Konstanz.

1. Heinrich Anestetter, Propst von Zürich, kam für den Bischof am 11. Dezember 1431 nach Basel[145]). Mitglied der Friedenskommission. In der 1. Sitzung am 14. Dezember 1431 wurde er zum Prokurator fiscalis ernannt. Am 17. April 1432 erhielt er die licencia recedendi für 8 Tage.
2. Heinrich Neidhart (Nythard), Kirchherr von Ulm, kam namens des Kapitels von Konstanz am 11. Dezember 1431 zum Konzil[146]). Er war Mitglied der Deputatio pro communibus. Am 4. August wurde er als Prokurator für die Prälaten des Bistums zugelassen (1432). Judex am 28. November, Registrator und Korrektor am 14. Juli 1432. Mit-

glied des Zwölferausschusses am 3. September und 1. Oktober 1433. Er erhielt licencia recedendi am 18. Januar 1434, 17. Februar 1434, 19. Februar 1435. In 61 Kommissionen tätig. Vom 11. Dezember 1431 bis 19. Februar 1435 war in 8 Generalkongregationen „praesens".

3. Viele Äbte der Diözese Konstanz kamen gleichzeitig mit Heinrich Neidhart nach Basel[147]).
4. Johannes Gulden (Guldin, Quelden, Buulen), Dr. decret., vicarius in pontificalibus, erschien am 14. Dezember 1431 als Vertreter des Bischofs und Prokurator des Klerus[148]) Mitglied des Ausschusses für allgemeine Angelegenheiten. Am 29. Oktober 1432 wurde er von neuem in den Zwölferausschuß gewählt. Judex am 19. November 1432, Claviger am 18. Februar 1433. Clericus camere am 31. Oktober 1432, Promotor am 18. Februar 1433. Am 27. Juli 1436 und am 25. Oktober desselben Jahres bat er um die Privilegien des Inkorporierten.
5. Johannes von Gelnhausen, Abt von Maulbronn (südlich von Bretten) O. Cist., inkorporiert am 29. Februar 1432[149]). Er arbeitete konzilsfreudig in der Friedenskommission. Am 26. Juni 1432 lag ihm eine Supplik vor, in der er das Konzil um Sicherheit für seine der Synode geliehenen 100 Gulden bat. Judex am 16. Februar 1433. Das Konzil gewährte ihm am 30. Juni 1434 licencia recedendi Im November 1434 war Abt Johannes Präsident der Deputatio pro communibus. Im Jahre 1438 erhielt er (wohl zur Belohnung treuer Dienste) bischöfliche Insignien und Rechte. In 9 Kommissionen arbeitete er hauptsächlich im außenpolitischen Dienst der Synode[150]).
6. Heinrich, Abt von St. Blasien, O.S.B., inkorporiert im März 1432[151]). Er entfernte sich ohne Erlaubnis vom Konzilsort. Am 11. April beschäftigte sich das Konzil mit der Kontumazklage gegen ihn. Als Ergebnis zeigte sich am 17. April 1432 der Beschluß, daß Heinrich die licencia recedendi erhalten soll, wenn die Ordensäbte der Diözese zum Konzil kommen oder Gesandte schicken, andernfalls muß er versprechen, in den Osteroktav zurückzukehren. Die erbetene Absolution wurde ihm gewährt[152]).
7. Konrad Lulli (Luli), Dr. decret., in unbekannter kirchlicher Stellung, Gesandter des Klerus von Konstanz, inkorporiert am 31. Juli 1432[153]). Er war in einer Kommission tätig.

8. Felix Hamelin, Dr. decret., Kanoniker von Zürich, Propst von Solothurn, inkorporiert am 30. August 1432[154]). Am 5. August hatte er um Zulassung als Prokurator des Klerus der Stadt Konstanz gebeten und hatte erreichen können, daß er für sich mit allen Rechten in den Konzilskörper aufgenommen wurde.
9. Ludwig Neidhart, lic. in decret., mag. art., Pfarrer und Kanonikus von St. Stephan, Bruder des Heinrich Neidhart, inkorporiert am 31. Oktober 1432[155]). Tätig in einer Kommission an der Seite seines Bruders.
10. Abt N. — von Rota (Münchenrot bei Leutkirch in Württemberg), O. Prem., Inkorporationsdatum unbekannt. Er bekam am 16. Februar 1433 die licencia recedendi[156]).
11. Heinrich Menger (Manger), Dr. decret., Kanoniker in Zürich, inkorporiert am 24. März 1433[157]). Er war Kollektor für den Griechenablaß, Subkollektor für den Halbzehnten[158]).
12. Anton von Attrio, Kanoniker an St. Stephan in Konstanz, inkorporiert am 5. Juni 1433[159]).
13. Hans Trouer, kam als Gesandter des Dekans und Bistumsverweser Johannes Lüti um den 10. Juli 1433 zum Konzil[160]).
14. Fr. Wilhelm, Propst von Kloster Thingen, für die Prälaten der regulierten Chorherrn der Diözese inkorporiert am 23. Juni 1434[161]).
15. Georg N. —, mag. art., für den neugewählten Bischof Friedrich III. am 23. Juli 1435 inkorporiert[162]).
16. Johannes Hetteler (alias Wonluen), Kantor und Scholastikus von St. Sinakus in Wilestat in der Diözese Konstanz, inkorporiert am 29. Juli 1435[163]). Von ihm lag eine Supplik vor am 18. Mai 1436 um Dispense von Altersdefekt und um Promotion.
17. Johannes Wertieler, Scholastikus von Wissenstadt in der Diözese Konstanz, inkorporiert im Juli 1435[164]).
18. Eglossus von St. Gallen (ohne nähere Bezeichnung), inkorporiert am 7. August 1435[165]).
19. Caspar Frowis, Kanoniker von Konstanz, inkorporiert am 17. Februar 1436[166]). Mitglied des Zwölferausschusses am 29. April, 4. Juni 1436. Am 9. Januar 1437 behandelte das Konzil von ihm eine Supplik um eine Präbende, die höchstwahrscheinlich Anlaß zum bekannten Streit mit Wilhelm von Konstanz (siehe Anhang) gab.

20. Johannes Lerpach, Propst der regulierten Chorherrn in Werthen in der Diözese Konstanz, inkorporiert im Januar 1437[167]).
21. Johannes von Westernach (ohne nähere Bezeichnung), inkorporiert im Juni 1437[168]).
22. Johannes Lombach, Electus et Confirmatus auf der Propstei Büren, O. S. Aug., bat um „gratiam si neutri" am 19. März 1438[169]). Inkorporationsdatum unbekannt.
23. Rudolf de Atero. Im Streit um ein Kanonikat und Präbende von St. Stephan in Konstanz gegen Gregor Weber reichte er eine Supplik „gratia si neutri" am 10. Mai 1438 ein[170]). Inkorporationsdatum unbekannt.
24. Johannes Engen, Propst (ohne nähere Bezeichnung), inkorporiert Ende Januar 1439[171]).
25. Konrad Mursawe, mag. art., Kantor in der Kirche Virden in der Dözese Konstanz, mag. der Kirchenfabrik in Basel, inkorporiert am 22. Mai 1439[172]).
26. Ulrich Lupi, Kanoniker an der Kollegiatkirche von Virden in der Diözese Konstanz, Kirchherr der Pfarrkirche in Neuweiler, Kaplan an der Baseler Kirche, inkorporiert am am 25. Juni 1439[173]).
27. Fr. Rudolf Eglofft, Prokurator des Benediktinerklosters Maristelle, wurde für sich inkorporiert am 3. Juli 1439[174]).
28. Johannes Wiss de Eckle, Priester und Kirchherr von Walpach in der Diözese Konstanz, inkorporiert am 24. Juli 1439[175]).
29. Heinrich von Mosse, Kanoniker und Thurifer in der Abtei Zürich, Kirchher in Zirobbe in der Diözese Sitten, inkorporiert am 11. Dezember 1439[176]).
30. Fr. Nikolaus Amoti, O. Min., Lektor der Theologie, von Ulm, inkorporiert am 29. Januar 1440[177]).
31. Jakob Disschinger von Eslingen, mag. art., inkorporiert am 29. April 1440[178]).
32. Fr. Balthasar von Monsingheim, O. Min., Lektor im Freiburger Konvent, inkorporiert am 28. Juli 1441[179]).

ζ) Die Diözese Chur.

1. Johannes Naso IV. (1417—1440) Bischof von Chur, wurde am 2. Februar 1433 als Prokurator des Kaisers Sigmund beim Konzilsprotektor beglaubigt und jedenfalls gleichzeitig im Konzil aufgenommen[180])). Er war Mitglied der Deputatio pro communibus. Am 12. Mai wurde ihm der Empfang des Subsidiums charitativum von jenen, die recht-

lich und gewohnheitsmäßig dazu verpflichtet waren, weiterhin zugestanden. Pregoknitor am 28. Mai 1433 mit der Eidesleistung: „in bona justitia et aequitate ad bonorum concilii". Am 9. Mai 1434 erhielt er vom Präsidenten licencia recedendi. Mit diesem Tage schied er vom Konzil, um nie wieder zurückzukehren. Die Vorgänge in der 12. Sitzung und die Meinungsverschiedenheiten mit Herzog Wilhelm ließen in ihm bittren Groll gegen das Konzil zurück. Bevor er schied, hatte er in Basel den Kölner Kanoniker Heinrich Attender als seinen Prokuratoren pflichtgemäß substituiert[181]).

2. Wilhelm, Abt von Pfäffers, O.S.B., inkorporiert am 26. September 1439[182]).
3. Johann Steinmetz, mag. art., Kanoniker in Chur und bei St. Johann extra muros in Würzburg, inkorporiert am 16. Oktober 1439[183]). Als Mitglied und Notar der Deputatio pro communibus am 2. Mai 1441 erwähnt. Er erhielt die licencia recedendi am 28. September 1441 und am 15. November 1441.

b) Die Kirchenprovinz Trier.

a) Die Erzdiözese Trier.

1. Abt N. — von St. Mathias extra muros, O. S. B., inkorporiert am 29. Februar 1432 als Gesandter des Elekten Ulrich von Manderscheit und für den Gesamtklerus[184]). Er war Mitglied der Deputatio pro communibus. Gegen seinen Diener erließ das Konzil am 8. März 1432 wegen unbekannter Verfehlung eine Citatio. Am 28. März 1432 gab ihm die Synode licencia recedendi, nachdem er versprochen hatte, für den Frieden zwischen den Parteien des Elekten und Translaten zu arbeiten und nach Ende des Prozesses wieder zurückzukehren.
2. Nikolaus von Cusa, mag. art., Dekan von St. Florin in Koblenz, ebenfalls Gesandter Ulrichs, inkorporiert am 29. Februar 1432[185]). Mitglied des Glaubensausschusses. Mitglied des Vierundzwanzigerausschusses am 2. Mai 1432, Precognitor am 11. Februar 1433 und 18. Februar 1436. Judex am 2. März 1436. Da er die Wahl nicht annahm, wurde für ihn der Prokurator des Erzbischofs von Mainz berufen. Executor litterarum concilii am 5. Juli 1437. Am 26. März 1438 wurde er auf Antrag des Zwölferausschusses als turbator concilii erklärt und von allen Ämtern, Benefizien und Würden entsetzt. Er trat zu Papst

Eugen IV. über und erhielt später den Kardinalshut der römischen Kirche. Er hatte in Basel sein bedeutsamstes Werk „De concordantia catholica" von der hohen Würde eines allgemeinen Konzils und seiner Superiorität über den Papst, vollendet. Er war in Basel einer der begeistertsten südwestdeutschen Konzilsmitglieder. Aus den Händen der Synode hatte er am 21. November 1435 die Propstei in Münstermaifeld seinem Ansuchen gemäß entgegengenommen. In 27 Kommissionen tätig. In der Trierer Streitsache trat er nicht weniger als 30 mal für Ulrich von Manderscheit auf.

3. Helbicus von Boppard, Dekan von Wesel, inkorporiert am 29. Februar 1432 als dritter Gesandter Ulrichs[186]).
4. Reynold von St. Mathias in Trier, Religiose, stand am 24. März 1432 Zeuge[187]). Inkorporationsdatum unbekannt.
5. Johannes Voiz (ohne nähere Bezeichnung) aus Trier, erschien als Zeuge am 24. März 1432[188]). Inkorporationsdatum unbekannt.
6. Johannes von Vrauemberg, in unbekannter kirchlicher Stellung, wurde als Zeuge am 24. März 1432 erwähnt[189]). Inkorporationsdatum unbekannt.
7. Peter Cessat, Archidiakon von Trier, inkorporiert im August 1432[190]).
8. Johannes Cruchten, Dekan von St. Paul extra muros in Trier, inkorporiert am 17. Oktober 1432[191]). Er empfing am 18. August 1433 licencia recedendi.
9. Konrad Mathie, Kanoniker bei St. Martin und Severus in Münstermaifeld bei Koblenz, inkorporiert am 5. Dezember 1432[192]).
10. Tilman von Linz (Lunz), Dr. decret., Propst von St. Florin bei Koblenz, Gesandter der Universität Köln, inkorporiert am 19. Dezember 1432[193]). Judex am 5. Juni 1432, im Zwölferausschuß am 18. Februar 1432. In acht Generalkongregationen vom 23. Mai bis 20. Juni 1439 „praesens", Zeuge am 14. April 1434.
11. Tilman von Hagen, Dekan des Domstiftes von Trier, inkorporiert am 15. Mai 1433[194]).
12. Philipp von Sirk (Sirch, Sirich), Kanoniker von Trier, inkorporiert nach längerer Anwesenheit in Basel am 15. Mai 1433[195]). Vom 2. März 1441 an stritt er jahrelang mit Johannes Bachenstein um die Würzburger Propstei mit einem für ihn günstigen Ausgang.

13. Jakob von Sirk, Bruder des Philipp Sirk, apostolischer Protonotar, Domscholastikus von Trier, inkorporiert am 13. November 1433[196]). Er war indessen schon viel früher in Basel zwischen Papst und Konzil vermittelnd tätig. Der Einfluß seiner Person als Erzbischof von Trier (1439 bis 1456) und Kurfürst des Reiches wurde schon im ersten Teil berührt.
14. Ulrich von Manderscheit, Elektus auf dem Trierer Erzstuhl, kam am 12. März 1434 „cum magna comitativa" nach Basel[197]). Er trat in der Generalkongregation vom 15. März 1434 für seine Sache ein.
15. Johann de Edegre, Kanoniker an St. Martin in Wesel, inkorporiert im März 1434[198]).
16. Friedrich von Cronia, in unbekannter kirchlicher Stellung, war Zeuge am 14. April 1434[199]). Inkorporationsdatum unbekannt.
17. Tilman von Droilhagen (Drousthaken), Dekan bei St. Martin und Severus im Kloster Melsech, inkorporiert am 18. Juni 1434[200]).
18. Peter von Chalkemberg, Kanoniker bei St. Florin in Koblenz, inkorporiert am 30. Juli 1434[201]).
19. Abt N. — von St. Maximin extra muros in Trier, inkorporiert im Juli 1434[202]).
20. Goswin Mule, Propst von St. Simeon zu Trier, inkorporiert im September 1434[203]).
21. Johannes Flack (Fluch), Propst von Wesel, inkorporiert am 29. April 1435[204]).
22. Johannes Crumighe (Muminthe), mag. art., Scholastikus an nicht genannter Kirche in der Erzdiözese Trier, inkorporiert am 7. August 1435[205]).
23. Fr. Hermann von Cronemberg (Conemberg), Praeceptor von St. Johann in Trier, inkorporiert am 30. März 1436[206]).
24. Eurardus, mag. art., Propst von St. Simeon in Trier, Inkorporationsdatum unbekannt. Mitglied der Deputatio pacis. Am 14. Juni 1437 wurde er zu den Verhandlungen über die Provision des Papstes beigezogen[207]). Collector am 24. April 1439. In drei Kommissionen tätig.
25. Johannis Troussardi, Dekan in der Erzdiözese Trier. Inkorporationsdatum unbekannt. Von ihm lag am 22. November 1437 eine Supplik vor[208]).

26. Wyenand de Glurch (Glitel, Glubel), O. S. B., von St. Willibrord in Echternach, inkorporiert im April 1438[209]). Zum Abt von St. Willibrord gewählt, bat er am 5. April 1438 mit „gratia si neutri" um Bestätigung der Wahl. Am 28. Mai mußte er die Abtei gegen Wilhelm von Helmstadt verteidigen. Ein gewisser Pollart klagte protestierend am 9. Juni, daß in der Sache vom Konzil aus nichts geschehe. Über den Ausgang der Angelegenheit schwebt Dunkel.
27. Johannes Freyheit, in unbekannter kirchlicher Stellung. Inkorporationsdatum unbekannt. Er reichte eine Supplik „gratia si neutri" am 7. Mai 1438 ein[210]).
28. Heinrich de Ruth, Archidiakon, inkorporiert im November 1438[211]).
29. Johannes Willekin, custos in Limburg, inkorporiert im Dezember 1438[212]).
30. Wilhelm von Trier, bacc. in art., Kanoniker und Kantor von St. Martin und Severus in Münstermaifeld, inkorporiert am 15. Mai 1439[213]).
31. Johannes von Merbelscheyt (Merlescheit), Dekan an der Kollegiatkirche von Kirchberg (Kilbergh) in der Erzdiözese Trier, inkorporiert am 22. Mai 1439[214]).
32. Johannes Oelpe (Blouvet de Oelpe), Kanoniker an der Marienkirche in Pfälzel extra muros, inkorporiert am 23. Dezember 1440[215]).
33. Fr. Bartholomäus Konradi, O. S. B., Propst von Carling (ohne nähere Bezeichnung), inkorporiert am 17. November 1441[216]). Er wirkte in der Deputatio pro communibus.

β) Die Diözese Metz.

1. Johannes Werini, mag. art., für das Kapitel Metz inkorporiert am 30. Januar 1433[217]). Mitglied der Deputatio pro communibus.
2. N. —, inkorporiert am 2. Februar 1433[218]) als Prokurator für den Bischof Konrad II. (1415—1459).
3. Robert ad Jokalia, mag. art., inkorporierte am 2. März 1433[219]) und für drei Äbte von Metz.
4. Peter von Noyron, Dr. decret., inkorporiert am 14. März 1433[220]) für sich und für den Bischof von Metz.
5. Johannes Dionii, Priester und Kurat von St. Benignus in Metz, für den Abt von St. Arnulph inkorporiert am 14. März 1433[221]). Als Johannes Droini stimmte er am 5. Dezember 1436 für den Konzilsvorschlag, nochmals inkorporiert als Johannes Drowini am 4. Dezember 1439[222]).

6. Wilhelm Hugonis, Archidiakon von Metz, inkorporiert im April 1433[223]) „usque ad concilii finem persistens". Er wirkte erfolgreich in der Glaubenskommission. Er war elfmal Judex: am 5. Juni, 2. Oktober 1433; 7. Mai 1434; 18. November 1435; 2. März, 8. Juni 1436; 13. September 1437; 15. März, 14. Juli 1438; 1. Juni 1439; 15. Januar 1440. Auditor camerae: 17. Mai 1437; assessor auditori: 21. Juni 1440. Collator: 31. Juli, 4. September 1439; 8. Juli 1443. Am 16. Juni 1439 ging er mit schweren inneren Kämpfen als Relator im Papstprozeß gegen Eugen IV. vor. Bei der Absetzung Eugens IV. in der Sitzung am 25. Juni 1439 war er nicht anwesend. In 101 Kommissionen war er am meisten von allen südwestdeutschen Diözesanvertretern tätig. In 14 Generalkongregationen von 1433 bis 1441 „praesens", als Zeuge bei besonderen Anlässen viermal, in Geheimkonsistorien Felix V. dreimal. Er scheint die rechte Hand des Kardinals von Arles gewesen zu sein. Am 11. März 1440 protestierte er als Prokurator des Kapitels von Metz gegen die Provisio des Gegenpapstes.
7. Fr. Thomas Avis, aus dem (nicht genannten) Konvent von Metz, inkorporiert am 26. Mai 1433[224]).
8. Peter Ponterii (Pointerii), für das Kapitel Metz, inkorporiert am 16. Juni 1433[225]). Er war Mitglied der Deputatio pro communibus.
9. Johann Helpsem, Kleriker der Diözese Metz, baccal. in leg., Sekretär des Königs von Frankreich, inkorporiert am 25. September 1433[226]). Skriptor am 16. November 1433.
10. Konrad II., Beyer von Boppard, Bischof von Metz, kam „mit vielen anderen Dr. und Magistern" zum Konzil. Er wurde inkorporiert am 2. April 1434[227]). Andreas Gattaro schilderte sein Kommen: „Adi 23 marzo zousse il Vescovo de Mathensis et meno 30 famey tuti armady et vestidi di verde et de azuro et doe carte en quatro somieri cargi de so arnesi cum molti zentilhomeni et fono chercha ilcento cavagli, et e uno gran signor in temporal et spirituale sule confine de Alemagna et de Bergogna"[228]). Im Jahre 1437 war er zeitweiliger Präsident der deutschen Vertretung am Konzil[229]).
11. Johannes, bischöflicher Kaplan, inkorporiert am 2. April 1434[230]).
12. Heinrich von Alba, bacc. in decr., Kanoniker (ohne nähere Angabe), inkorporiert am 2. April 1434[231]).

13. Fr. N. de Gauqueriis, Prior im Kloster Vallis scolarium der Stadt Metz, Inkorporationsdatum unbekannt. Am 2. September 1434 stellte er für sich im Konzil Prokuratoren auf[232]).
14. Johannes von Villone, Kanoniker (ohne nähere Angabe), inkorporiert am 15. September 1435[233]).
15. Abt N. — von St. Pirmin, O. S. B. in Hornbach. Inkorporationsdatum unbekannt. Am 6. September 1436 lag von ihm eine Supplik vor um Erlaubnis zur Aufnahme von zwei Konversen in sein Kloster[234]). Eine zweite Supplik datierte vom 29. Mai 1439 und betraf eine Weihe von Altären durch einen Suffragan, den er erhalten kann. Am 5. Dezember 1436 stimmte er für den Konzilsvorschlag.
16. Otto Sacwyni, Kanoniker (ohne nähere Angaben), Inkorporationsdatum unbekannt. Betreffs Resignation reichte er am 9. August 1437 eine Supplik ein[235]).
17. Johannes Labort (ohne nähere Bezeichnung), Inkorporationsdatum unbekannt. Er unterbreitete am 15. Mai 1438 dem Konzil eine Supplik „gratia si neutri" um die Propstei von St. Maurus in unbekannter Diözese[236]).
18. Johannes Mercerii, Kanoniker des Domstiftes von Metz. Inkorporationsdatum unbekannt. Von ihm lag am 9. Mai 1439 eine Supplik um Kanonikat und Präbende von Metz vor, die Gewährung fand[237]).
19. Fr. Johannes Reginaldi, O. S. B., Eleemosinarius, Prokurator des Klosters St. Simphorian extra muros von Metz, inkorporiert am 13. November 1439[238]). Collator im Juli 1439.
20. Ponsardus, Kleriker der Diözese Metz, inkorporiert am 27. November 1439[239]).

γ) Die Diözese Toul.

1. Hugo Barardi, lic. in jur., mag. art., Offizial des Bischofs Heinrich, kam „inter alios" am 14. Dezember 1431 zum Konzil, als Gesandter und Prokurator von Toul „inde usque ad concilii finem persistens"[240]). Er wurde Mitglied der Deputatio fidei. Promotor, an Stelle Ademars von Rousillione, am 14. März 1432; Distributor am 2. Dezember 1433 und 1. Juli 1434. Eine Supplik um die den Inkorporierten gewährte Rechte auf Früchtegenuß ihrer Benefizien am 24. Mai 1437 wurde ut petitur gewährt. Er erhielt auf kurze Zeit nach Lothringen am 6. September 1437 licencia recedendi mit den Privilegien eines Inkor-

porierten. Promotor conclavis am 29. Oktober 1439. In 30 Kommissionen tätig, in 18 Generalkongregationen von 1433 bis 1439 „praesens".

2. Johannes Nikolai, lic. in decret., bacc. utr. jur., mag. art., Dekan von Toul. Inkorporationsdatum unbekannt. Höchstwahrscheinlich kam er schon mit Barardi nach Basel. Er ging in den Ausschuß für allgemeine Angelegenheiten. Zum erstenmal wurde er als Prokurator des Ludwig Scaec, lic. in decr. am 26. Juli 1432 genannt[241]). Am 27. Juni 1433 wird er bis 1. November für entschuldigt gehalten. Am 16. Oktober 1439 erschien er von neuem zur Inkorporation. Collator am 4. Dezember 1439. Präsident der Deputatio pro communibus am 16. März 1440. Er war sechsmal Mitglied des Zwölferausschusses: am 6. Januar, 5. April, 7. Mai, 3. Dezember 1440; 9. Januar, 3. Juli 1441. Claviger am 31. Mai und 2. Oktober 1441. Am 31. Oktober 1441 wurde ihm licencia recedendi erteilt. Er wirkte in 10 Kommissionen mit. In Generalkongregationen war er am 17. Mai und 6. Oktober 1440 „praesens".
3. Alberikus, Kleriker der Diözese Toul, stand am 26. Mai 1433 Zeuge[242]). Inkorporationsdatum unbekannt.
4. Stephan Volier der Diözese Toul, stand am 17. August 1433 Zeuge[243]). Inkorporationsdatum unbekannt.
5. Heinrich, Bischof von Toul. Inkorporationsdatum unbekannt. Er wird als anwesend am 23. Dezember 1434 genannt[244]). „Similis gratia (die Erlaubnis mit aqua Gregoriana polluierte Kirchen zu rekonzilieren) concessa est omnibus et singulis prelatis presentibus in concilio necnon domino episcopo Tullensi". Eine Supplik vom 5. Mai und 8. Juli 1435 bezüglich der Reform seiner Diözese fand die gewünschte Erledigung.
6. Jakob Wisse, Archidiakon von Vitello, inkorporiert am 26. August 1435[245]).
7. Johannes Milfrus (Nulfus), Abt von Altesilue (Hauteseille bei Nancy), inkorporiert im Februar 1436[246]). Seine Supplik vom 22. März 1437 gegen die Cisterzienser Äbte Johannes und Jakob de Chiacuria (ohne nähere Angaben) „super nonnullis spoliis" wurde dem Johannes Lisura und nach diesem Albert Varentrop zur Erledigung überwiesen. Am 30. August 1437 kam sie wieder in die Hände des Lisura mit dem Rechte, zur Sentenzfällung eine besondere Generalkongregation anzusetzen.

8. Johannes Arnulphi, Priester und Kanoniker der Diözese Toul, inkorporiert am 18. Mai 1436[247]).
9. Johannes Haureti, Archidiakon für das Kapitel Toul und für sich inkorporiert am 22. Juni 1436[248]).
10. Peter Montisartedi, lic. in decret., mag. art., Kanoniker und Archidiakon von Rinellon; inkorporiert am 7. September 1436[249]).
11. Johannes von Verdun, mag. am Heiliggeistspital in Toul, inkorporiert im Februar 1437[250]).
12. Jakobus Huglin, Kanoniker von St. Dié, inkorporiert am 25. Januar 1438[251]). Mitglied der Deputatio pro communibus. Zum erstenmal trat er am 1. Juli 1432 in Basel auf als Zeuge in der Trierer Streitsache. Am 23. September 1435 wurde er auf 4 Jahre Scriba am neuerrichteten Bullenregister. Am 14. Februar 1438 wurde er durch einstimmigen Beschluß sämtlicher Deputationen an Stelle Brunetis Konzilsnotar, am 17. Februar 1438 Notar der Deputatio pro communibus. Sein Amt als Schreiber am Bullenregister behielt er bei. Beide Ämter hatte er mit einigen Unterbrechungen (Krankheit und Urlaub) 5½ Jahre bekleidet. In den wichtigsten Geschehnissen der Generalkongregationen des Jahres 1439 trat er meist allein als der verlesende und beglaubigende Notar auf. Am 4. September wurde er als Schreiber der Bullen verwendet. Am 20. Oktober 1440 erhielt er auf einige Tage licencia recedendi, um sein Kanonikat im St. Ursusstift zu Solothurn in Besitz zu nehmen. Im einzelnen und zu seinen späteren Lebensschicksalen vergleiche F. Fiala, Dr. Felix Hemerlin und G. Beckmann im 6. Band des „Concilium Basiliense".
13. Nikolaus Constantii, Dr. decret., Archidiakon von Vitello, inkorporiert am 28. März 1438[252]). Die Wahl zum Dekan von St. Gangulph mußte er durch seine Supplik „gratia si neutri" am 9. Mai 1439 gegen Richard von Broullia sicherstellen.
14. Nikolaus de Burmoncuria, Electus von St. Florin, in Moyenmoutier (Vogesen), O. S. B., inkorporiert im September 1438[253]). Die Supplik um Bestätigung seiner Wahl. die am 30. Juli 1438 dem Konzil vorlag, wurde Johannes Bachenstein übergeben zur Behandlung.
15. Peter Mouhardeti, lic. in decret., Kanoniker (ohne nähere Angabe), Inkorporationsdatum unbekannt. Von ihm lag eine Supplik um eine Pfründe am 2. Mai 1439 vor[254]).

16. Johannes Porrentaix, Archidiakon von Lineyo. Inkorporationsdatum unbekannt. Er trat zum erstenmal am 3. Januar 1439 auf[255]). Mitglied der Deputatio pro communibus, am 12. Oktober 1439 deren Präsident. Claviger am 7. Mai, 1. Juni 1440 und 1. April 1441. Collator am 1. März 1440. In 10 Kommissionen tätig.
17. Wilhelm Eurardi, Professor der Theologie, Archidiakon von Vitello. Inkorporationsdatum unbekannt. Durch Motu proprio des Konzils wurde er am 11. März 1439 zum Kanoniker in Toul ernannt[256]). In 5 Generalkongregationen „praesens": am 11. und 24. April, 9., 16. und 18. Mai.
18. Johannes Clementis, baccal. in decret., Priester und Kirchherr in Gugincuria, inkorporiert am 12. August 1439[257]).
19. Nikolaus Johannes von Novo Castro, Kurat, inkorporiert am 16. Oktober 1439[258]).
20. Johannes von Valereyo, Prior des Priorats von Relangie (Relanges), O. Clun., inkorporiert am 28. November 1439[259]).
21. Dominikus von Tantonvilla, Kirchherr von Castineto, inkorporiert am 8. Januar 1440[260]).
22. Arnulph Marelli, Priester und Kirchherr von Sixeyo, inkorporiert am 18. März 1440[261]).
23. Johann von Docellis, Priester und Kurat von Amerul, inkorporiert am 10. Juni 1440[262]). Er erhielt die licencia recedendi am 29. Oktober 1440.
24. Mauritius Baudeti, Kirchherr von St. Mansuetus, inkorporiert am 15. Juli 1440[263]).
25. Abt N. — von Medina, inkorporiert im Juli 1440[264]).
26. Johannes Noize, Prior des Priorats von Leomontis, inkorporiert am 15. Juli 1440[265]). Mitglied des Reformausschusses. Collator im April 1440.

δ) Die Diözese Verdun.

1. Prokuratoren N. N. — kamen für den Bischof im Januar 1432[266]).
2. Mathäus von Tribolia (Triboullia), mag., Prokurator des Kapitels, inkorporiert am 11. April 1432[267]). Scriptor camere am 29. Oktober 1432. Zeuge am 29. April 1432.
3. Wilhelm Cauveti, Offizial des Bischof Heinrich, mag. Er stellte sich für den Bischof und Abt von St. Michael in der Generalkongregation des 13. April 1433 vor[268]). Am 14. April 1433 wurde er für das Kapitel zugelassen, am 17. August 1433 als Prokurator des Klerus substituiert.

Inkorporationsdatum unbekannt. Allem Anschein nach war er einer der Prokuratoren, die im Januar 1432 nach Basel gekommen waren. Am 26. Februar 1432 kam er als Mitglied des Glaubensausschusses vor; am 13. März sollte er auf Antrag der Deputatio pro communibus an Stelle des Ademars zum Promotor berufen werden. Auffällig ist sein Auftreten in steter Verbindung mit dem Offizial von Toul. In 11 Kommissionen tätig, fünfmal als Zeuge.

4. Johannes Mercerii, Kanoniker in Verdun, inkorporiert am 22. Mai 1433 [269]). Abbreviator am 3. Februar 1435. In Pfründeangelegenheiten hat er mehrmals das Konzil beschäftigt am 10. April 1433, am 4. April 1435 und am 23. Januar 1436. Am 5. Dezember 1436 stimmte er nach dem Konzilsvorschlag.
5. Garinus Iner, Kanoniker in Verdun, Kurat von Registete (Rèthel in der Diözese Reims), inkorporiert am 2. Dezember 1435 [270]).

2.

1. Die Kirchenprovinz Mainz.

α) Die Erzdiöse Mainz.

1. u. 2. Zwei Boten des Erzbischofs kamen am 24. März 1432 nach Basel [1]). Sie erschienen in der Deputatio pro communibus und gaben an, daß der eine von ihnen den Auftrag habe, das Konzil zu bitten, im Trierer Streit sich um den Frieden zu bemühen, der andere solle nach Rom. Er sei bereit, wenn „aliqua avisamenta ad inducendum dominum papam pro confirmatione“ zu besorgen wären, dieses zu tun.
3. Der Landgraf von Hessen betrat Basel in der Woche des 17.—23. Januar 1434 mit vielem Gefolge [2]). Er trat in der sächsischen Streitsache zwischen Erich von Lauenburg und dem Meisener Markgrafen vermittelnd auf.
4. Hermann Jegir von Spangenberg, Kleriker der Erzdiözese Mainz, nach einem Schreiben als päpstlicher und kaiserlicher Notar am 21. Februar 1435 in Basel anwesend [3]).

β) Die Diözese Worms.

1. Berthold Bruckmann, bischöflicher Kaplan, kam als Gesandter des Ordinarius mit Entschuldigungsschreiben am 21. November 1431 nach Basel [4]).

2. Ludwig Pfalzgraf bei Rhein, war als Zeuge in der 4. feierlichen Sitzung vom 20. Juni 1432 anwesend [5]).
3.—5. Stephan, Pfalzgraf, und seine beiden Söhne Friedrich und Ruprecht kamen am 11. August 1440 zum Konzil [6]). Von den Pfalzgrafen wurde Ruprecht inkorporiert und zum Bischof von Straßburg erhoben.

γ) Die Diözese Speier.
Ungenannter Dr. Familiaris Rhabani gab in der Streitsache Trier einen Bericht vom 23. Juni 1434 [7]).

δ) Die Diözese Straßburg.
1. Leonhard Valken von Offenburg, Kleriker der Straßburger Diözese, führte als öffentlicher kaiserlicher und bischöflicher Notar die Protokolle in der ersten Zusammenkunft am 4. März 1431 [8]).
2. Wilhelm von Montfort „balivus ducis Austrie in Elsacia" war am 4. Februar und in der Sitzung am 20. Juni 1432 als Zeuge anwesend [9]).
3. Quidam frater O. Pr. bat am 10. September 1432 in der Deputatio pro communibus als Prokurator des Bischofs zugelassen zu werden [10]). Von einer Inkorporation ist jedoch nichts zu erfahren.
4. Quidam servitor des Kardinals St. Firman bat als Prokurator des Kapitels St. Thomas am 26. Januar 1433 zugelassen zu werden [11]). Von einer Zulassung ist nichts bekannt geworden.
5. Reynoldus, lic. in decret., reichte namens des Straßburger Kapitels ein Gesuch um Zulassung ein am 28. April 1433 [12]). Aus der interessanten Supplik ist zu entnehmen, daß Reynoldus verheiratet gewesen ist. Sonst ist nichts von ihm zu erfahren.
6. Heinrich Altendorf, Kleriker, schwor am 19. März 1440 Eugen IV. und Ferrara ab [13]). Er wurde absolviert, rehabilitiert und von neuem providiert.

ε) Die Diözese Konstanz.
1. Fr. Johannes Elsenihem, Prior des Cluniazenserpriorats in Isten, stand zu Konzilsbeginn Zeuge am 4. März 1431 [14]).
2. Konrad Guntfridi von Kleinbasel, Kleriker der Konstanzer Diözese trat am 27. August 1431 in einer Beglaubigung des Konzils einmalig als öffentlicher Notar auf [15]).
3. Markgraf Wilhelm von Baden (von Hachberg, Herr auf Rötteln) „locumtenens et vicarius Protectoris" war ab 24. März 1432 in Basel [16]). Sein Sekretär Johann von

Bruchsella, Subdiakon, bat am 5. Juni 1439 um Promotion. Am 26. Oktober 1439 bat der Markgraf mit seiner Gattin um ein „altare portatile".

4. Quidam abbas N. — O. Cist., erschien auf die Zitation des Konzils am 22. Mai 1432[17]). Über eine Inkorporation ist nichts bekannt.
5. Nikolaus Swighe, succentor (ohne nähere Angabe), trat als Zeuge am 9. August 1432 auf[18]).

2. Die Kirchenprovinz Trier.

α) Die Erzdiözese Trier.

Quidam servitor des Abtes von St. Mathias extra muros zog sich wegen Verfehlungen eine Konzilszitation zu am 8. März 1432[19]). Die Angelegenheit scheint sich durch persönliche Verwendung des Abtes beigelegt zu haben, ohne daß die Öffentlichkeit des Konzils weiter in Anspruch genommen wurde.

β) Die Diözese Toul.

Johannes de Engereyo, Kleriker aus Toul, wurde, am 31. Oktober 1437 in Basel anwesend, als öffentlicher Notar genannt[20]).

γ) Die Diözese Verdun.

Bischof Wilhelm I. von Fillatre (1437—1449) war im Jahre 1438 als Gesandter des Königs von Frankreich einmal am Konzil und erschien zum zweitenmal am 5. Mai 1439 in Basel, vom Erzbischof von Mainz kommend. Von einer ausdrücklichen Inkorporation und einem längeren Aufenthalt verlautet nichts[21]).

3.

1. Die Kirchenprovinz Mainz.

α) Die Erzdiözese Mainz.

Heinrich von Herford, tätig als „scriptor in registro" am 23. September 1435[1]). Ob er aus Erfurt in Thüringen oder Herford in Westfalen kam, konnte nicht ermittelt werden.

β) Die Diözese Straßburg.

Thomas Rhode, Kanoniker in Basel, wurde als Prokurator des Elekten von Straßburg Konrad von Bußnaw am 23. Januar 1440 inkorporiert[3]).

1. Die Kirchenprovinz Mainz.
   a) Die Erzdiözese Mainz.
      1. Herman Rost, Propst von Mainz: Avignon, Wien, Udine, Siena[1]).
      2. Johannes de Lisura: Wenn nicht Avignon, dann ein Ort nach dem Wunsche der Griechen[2]).
      3. Scholastikus von St. Stephan: Konzilsvorschlag[3]).
      4. Martin von Frankfurt: Basel, Udine, Florenz[4]).
      5. Johannes Rikessen: Wien, Udine[5]).
   b) Die Diözese Worms.
      1. Heinrich Dist: Basel, Wien, Avignon, Udine[6]).
      2. Johannes Rene: Basel oder ein Ort, dem Papst und Griechen zustimmen[7]).
   c) Die Erzdiözese Speier.
      1. Abt N. — in Limburg a. d. Hardt: Konzilsvorschlag[8]).
      2. Wilhelm von Konstanz: Konzilsvorschlag[9]).
   d) Die Diözese Straßburg.
      Thomas Rhode, Prokurator: Konzilsvorschlag[10]).
   e) Die Diözese Konstanz.
      1. Abt Johannes von Maulbronn: Basel, Savoyen[11]).
      2. Caspar Frowis: Florenz[12]).
      3. Abt von St. Martin in Sindelfingen: Konzilsvorschlag[13]).
2. Die Kirchenprovinz Trier.
   a) Die Erzdiözese Trier.
      1. Nikolaus von Cusa: nach Konzilsdekret, nach dem ersten Votum und jeder Ort, der den Griechen und dem Papste genehm ist[14]).
      2. Goswin Mul: Friaul, Savoyen[15]).
   b) Die Diözese Metz.
      1. Abt N. — von St. Primin in Hornbach: Konzilsvorschlag[16]).
      2. Johannes Helpsem: Konzilsvorschlag[17]).
      3. Archidiakon Wilhelm Hugonis: Konzilsvorschlag[18]).
      4. Johannes Droini, Kurat bei St. Benignus: Konzilsvorschlag[19]).
   c) Die Diözese Toul.
      1. Abt N. — von Alte Silue (Hauteseille): Avignon, Savoyen, Florenz[20]).
      2. Hugo Barardi: Konzilsvorschlag[21]).
   d) Die Diözese Verdun.
      Johannes Mercerii: Konzilsvorschlag[22]).

Statistik der Konzilsbesucher.

Diözesen	1431	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43		
Mainz . .	3	9(2)	4	5(1)	5(1)	10	3	3	8	10	1	—	—	61 (65)	172(192)
Worms .	(1)	5(1)	2	2	1	1	—	—	5	2(2)	—	—	—	18 (22)	
Speyer . .	1	1	4	7(1)	-	1	2	—	1	—	—	—	—	17 (18)	
Straßburg	5(1)	5(2)	6(2)	3	4	2	4	—	—	7(1)	5	—	—	41 (47)	
Konstanz	4(2)	5(3)	4	1	4	1	2	2	6	2	1	—	—	32 (37)	
Chur . . .	—	—	1	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	3	
Trier . . .	—	10(1)	3	7	2	1	2	4	2	1	1	—	—	33 (34)	84 (87)
Metz . . .	—	·	9	4	1	1	1	1	3	—	—	—	—	20	
Toul . . .	1	1	2	1	1	4	1(1)	3	6	6	—	—	—	26 (27)	
Verdun. .	—	2	2	—	1	—	—	(1)	—	—	—	—	—	5 (6)	
Summa	14 (18)	38 (47)	37 (39)	30 (32)	19 (20)	21 —	15 (16)	13 (14)	33 —	28 (31)	8 —	— —	— —	256 (282)	

Konzilsbesucher, bei denen es zweifelhaft ist, zu welcher Diözese sie zu rechnen sind: 2

Gesamtzahl 258 (284)

(Die eingeklammerten Ziffern geben die Zahl der nicht inkorporierten Besucher an.)

Supplikenstatistik.

Diözesen	Supplik. wegen Reform	Suppliken wegen Privileg. der Inkorp.	Suppliken um Pfründen u. Ämter	Suppliken wegen Geburtsfehler usw.	Suppliken betr. Proz. um Pfründe u. Ämter	Suppliken betr. „gratia si neutri“	Suppliken betr. Promotionen usw.	Supplik. betr. Dispense weg. irg. Übertretung.	Suppliken betr. Proz. über Beleidigung, Mord, Relegation	Suppliken betr. Indulgenzen u. Zehnten	Suppl. betr. Bestätig. v. Privil., Gewohnh., Neugründg. v. Altär., Messen	Suppliken betr. Absolution, o. Exkommunik., Sünden u. Interdikt	Suppliken betr. Ehedispens	Suppliken verschiedenen Inhalts	Suppliken unbekannten Inhalts	Summa	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
Mainz . .	3	1	43	3	10	4	15	8	—	1	10	1	25	11	4	138	463
Worms . .	—	—	14	4	5	-	1	1	—	—	1	1	5	3	4	39	
Speyer . .	1	1	3	3	4	1	5	2	2	1	—	4	15	2	—	44	
Straßburg	4	—	26	5	6	4	8	6	2	1	3	1	28	3	3	100	
Konstanz.	1	2	50	3	9	1	15	4	—	1	7	1	23	11	1	129	
Chur . . .	—	—	5	—	1	—	—	—	1	—	—	1	4	1	—	13	
Trier . . .	2	—	9	1	5	2	1	2	—	—	—	2	13	2	—	39	152
Metz . . .	1	1	17	2	3	3	2	4	1	1	4	3	7	3	—	52	
Toul . . .	3	—	19	—	4	1	—	4	—	1	—	4	9	6	—	51	
Verdun. .	1	—	8	—	—	—	—	1	—	—		—	—	—	—	10	
Summa	16	5	194	21	47	16	47	32	6	6	25	18	129	42	12	615	

Anmerkungen zur Supplikenstatistik.

1. Diese Rubrik enthält Bitten um Reformatoren oder Visitatoren und Reformer. Die meisten dieser Suppliken wurden schon im Text aufaufgeführt. Nach Diözesen verteilen sie sich: Mainz: C. B. III 336,8; 339. 36; VI 24, 4. Speier: II 314, 2. Straßburg: III 518, 2; VI 21, 16; 174, 18; 407. 3. Konstanz: VI 374, 20. Trier: VI 94, 16; R.T.A. XI 334, 1. Metz: C.B. IV 327, 9. Toul: III 384, 6; 434, 17; IV 60, 27.

2. Enthält Suppliken um Privilegien von Inkorporierten. Mainz: C. B. VI 74, 35. Speier: VI 131, 26. Konstanz: IV 220, 16; 307, 15. Metz: Mansi 29, 435.

3. Hier stehen Suppliken über Pfründen, Abteien, Propsteien, Archidiakonate, Dekanate, Kanonikate, Vikarien. Die Bittsteller sind Äbte. Pröpste und Persönlichkeiten, die den genannten Ämtern entsprechen. Mainz: C. B. II 314, 20; III 303,25; 491, 5; IV 160, 23; 205, 9; 234, 5; 326, 39; V 92, 13; VI 23, 16; 37, 29; 44, 23; 54, 6; 63, 9; 71, 5; 74, 15; 129, 3; 199, 6; 200, 14; 209, 37; 242, 1; 242, 5; 267, 23; 268, 35; 275, 27; 282, 29; 314, 35 ff.; 315, 10; 321, 12; 350, 32; 391, 10; 394, 21; 434, 15; 459, 17; 513, 22; 670, 22; 671, 39; 672, 14; VII 18, 7; 132, 37; 149, 30; 256, 27; Reg. M. B. 75 nr. 5638; 103 nr. 5940. Worms: II 340, 28; II 286, 17; 327, 1; VI 132, 20; 132, 32; 143, 25; 199, 5; 310, 39; 311, 5; 434, 12; 459, 17; 512, 30; 669, 32; 695, 25. Speier: IV 316, 32; VI 649, 37; VII 29, 9. Straßburg: II 225, 31; 241, 10; 266, 13; III 321, 21; IV 184, 5; 205, 7; VI 62, 2; 91, 13; 119, 39; 124, 25; 154, 4; 159, 23; 174, 1; 182, 36; 227, 23; 316, 36; 649, 14; 652, 23; 704, 36; 722, 22; VII 12, 26; 30, 32; 87, 26; 160, 30; 224, 13; 484, 37. Konstanz: II 487, 7; III 273, 24; 398, 15; 439, 14; 449, 29; IV 95, 19; 69, 12; 174, 14; 176, 22; 205, 34; 257, 24; 313, 33; VI 11, 1; 23, 33; 64, 30; 82, 23; 149, 12; 135, 37; 176, 38; 180, 27; 220, 15; 324, 26; 365, 20; 410, 1; 471, 17; 512, 38; 611, 32; 632, 35; VII 143, 20; 475, 20; Reg. ep. Const. III nr. 9453; nr. 9450; nr. 9507; nr. 9524; nr. 9531; nr. 9533; nr. 9550; nr. 9542; nr. 9544; nr. 9563; nr. 9570; nr. 9618; nr. 9624; nr. 9645; nr. 9649; nr. 9650; nr. 9739; nr. 9743; nr. 9750; nr. 9759. Chur: VI 155, 27; 166, 1; 213, 34; 275, 33; VII 68, 33. Trier VI 163, 6; 166, 2; 189, 23; 199, 13; 247, 23; 361, 24; 386, 5; 467, 28; 651, 34. Metz: III 407, 2; IV 136, 22; 163, 6; 260, 23; VI 67, 13; 92, 26; 123, 41; 146, 15; 164, 15; 166, 20; 378, 23; 404, 16; 430, 30; 532, 15; 533, 35; 609, 19; 704, 12. Toul: II 471, 20; IV 85, 1; VI 106, 40; 168, 7; 236, 39; 276, 2; 285, 26; 294, 12; 322, 28; 354, 14; 374, 15; 377, 22; 386, 33; 387, 28; 460, 9; 510, 37; 636, 23; VII 18, 22; 242, 2. Verdun: III 303, 3; IV 26, 6; 128, 22; VI 146, 15; 219, 18; 377, 18; 387, 31; 431, 10.

4. Enthält Suppliken betreffend Geburtsfehler (uneheliche Geburt), meistens, nicht immer, verbunden mit einer Bitte um Benefizien und Promotion (ad sacros ordines u. a.). Die Antragsteller sind Skolaren, Rektoren von Pfarrkirchen, Presbyter und niedere Kleriker. Mainz: C. B. III 457, 24; IV 297, 10; 299, 13. Worms: III 488, 10; IV 7, 37; 344, 13; 344, 15. Speier: IV 342, 33; 342, 34; VI 37, 12. Straßburg: IV 32, 23; 32, 29; 183, 32; 201, 5; 272, 39. Konstanz: III 457, 18; IV 130, 29; 137, 10. Trier: VI 437, 3. Metz: VI 136, 3; 212, 19.

5. Diese Reihe enthält Petitionen betreffs Prozesse über Pfründen, Kanonikate, Pfarrkirchen und Vikarien. Die Antragsteller sind Rektoren von Pfarrkirchen, Presbyter, Benefiziaten und einfache Kleriker. Mainz: C. B. II 200, 20; 435, 1; III 303, 37; IV 326, 36; V 10, 26; 113, 28 ff.; VI 41, 29; 141, 22; VII 149, 30; Mansi 30, 855. Worms: II 280, 17; III 147, 10;

208, 30; 453, 13; VI 391, 9. Speier: II 413, 29; III 73, 35; 426, 12; 536, 12. Straßburg: III 221, 9; 241, 17; IV 121, 9; VI 110, 8; 194, 29; VII 12, 16. Konstanz: III 326; 563, 14; IV 65, 32; 134, 5; 134, 6; VI 97, 12; VI 9, 26; 160, 5; 472, 20. Chur: VI 20, 12. Trier: II 244, 13; VI 147, 29; 149, 7; 443, 19; 634, 6. Metz: IV 267, 38; VI 164, 7; VII 277, 37. Toul: IV 81, 21; 254, 16; VI 156, 22; 340, 27.

6. Über die Bedeutung des „gratia si neutri" cfr. Anhang II. Die Suppliken über „gratia neutri" betrafen Pfründen, Propsteien, Pfarrkirchen, Dekanate, Kanonikate, Vikarien, Kapellen und Altäre. Mainz: C. B. IV 308, 31; VI 134, 21; 145, 25; 246, 1. Speier: III 356, 14. Straßburg: VI 73, 30; 73, 31; 103, 19; 121, 32. Konstanz: VI 193, 4. Trier: VI 213, 9; 218, 32. Metz: VI 231, 9; 306, 23; VII 155, 23. Toul: VI 404, 3 .

7. Enthält Bitten, promovieren zu dürfen oder nicht promovieren zu brauchen; mit den ersten kann eine Bitte um Benefizien verbunden sein. Die Bittsteller sind Skolaren, Rektoren von Pfarrkirchen, Subdiakone, Sekretäre der Bischöfe und weltlicher Herren. Mainz: C. B. IV 138, 24; 179, 8; 344, 16; VI 11, 21; 15, 24; 19, 23; 70, 8; 74, 13; 176, 21; 219, 5; 226, 33; 227, 25; 368, 4; VII 50, 3. Worms: VI 431, 9. Speier: IV 333, 36; VI 232, 27; VII 54, 20; 54, 22; 475, 24. Straßburg: III 439, 33; IV 11, 7; 333, 36; VI 441, 38; 639, 29; 652, 18; 704, 36; 714, 3. Konstanz: IV 90, 28; 151, 38; 219, 21; 273, 35; 279, 16; VI 65, 22; 103, 12; 228, 11; 232, 11; 252, 7; 262, 13; 270, 5; 472, 25; VII 56, 20; 485, 32. Trier: VI 162, 23. Metz: VI 224, 10; VII 14, 27.

8. Enthält Suppliken um Dispense wegen Übertretungen (Religionsfrevel, Beraubung, Körperverletzung), zuweilen verbunden mit der Bitte um Promotion oder um ein Benefizium. Hier sind auch Bitten um Absolution und um Befreiung von einem defectus aetatis vel corporis mitvereinigt. Die Bittsteller sind Kleriker niederen Ranges, Mönche, Presbyter, Rektoren von Pfarrkirchen und Klöstern, ein Kaufmann. Mainz: C. B. II 469, 8; 469, 16; III 96, 34; 340, 7; IV 667, 18 ff.; VI 92, 15; 248, 5; Reg. M. B. 67 nr. 5579. Worms: VI 537, 7. Speier: II 344, 8; III 114, 39. Straßburg: II 144, 37; 479, 11; III 153, 19; 241, 6; VI 252, 16; VII 138, 2. Konstanz: II 144, 16; 371, 18; IV 219, 27; 392, 30. Trier: Mansi 30, 486; 30, 524. Metz: VI 165, 17; 207, 34; 462, 36; VII 51, 10. Toul: IV 59, 7; VI 107, 6; 296, 22; 607, 30. Verdun: III 37, 29.

9. Enthält Bittschriften über Prozesse wegen Beleidigungen, Relegationen, Proskriptionen, Mord. Die Antragsteller waren Bürger, ein Bischof, Kanoniker, Kleriker, ein Kloster, eine Stadt. Speier: C. B. III 286, 24; 434, 29. Straßburg: III 159, 19; 241, 6. Chur: VI 266, 27. Metz: VI 409, 11.

10. Enthält Suppliken um Indulgenzen und Zehnten. Mainz: IV 136, 22 ff. Speier: III 226, 26. Straßburg: VII 479, 30. Konstanz: VI 212, 5. Metz: VI 56, 6. Toul: VI 156, 22.

11. Enthält Bittgesuche betreffs Bestätigung von Privilegien, Gewohnheiten, Unionen, Erhebungen, Schenkungen, Neugründungen, von Altären und Messen. Antragsteller waren geistliche und weltliche Stände. Mainz: IV 163, 6; VI 26, 35; 55, 10; 96, 40; 124, 24; 249, 3; 314, 35; 350, 32; 394, 25; VII 48, 23. Worms: III 349, $30^1/_2$. Straßburg: VI 59, 23; 652, 21; VII 479, 36. Konstanz: III 209, 30; VI 78, 21; 149, 10; 319, 16; 365, 20; 662, 37; Reg. M. B. 75. Metz: III 583, 2; VI 153, 19; 372, 1; VII 30, 2.

12. Enthält Bittgesuch um Absolution von Exkommunikation und Interdikt. Die Antragsteller waren Geistliche und Bürger. Mainz: C. B. VI 74, 5. Worms: VI 537, 7. Speier: II 344, 8; 468, 25; III 153, 12; IV

282, 15. Straßburg: VI 268, 25. Konstanz: VI 571, 21. Chur: VI 287, 29. Trier: VI 112, 12; 227, 35. Metz: VI 79, 8; 248, 5; 404, 20. Toul: IV 49, 19; 80, 36; 252, 39; VI 322, 28.

13. Diese Reihe bringt die Suppliken um Ehedispensen. Mainz: C. B. III 265, 9; 436, 16; 476, 26; 493, 16; 493, 3; 487, 9; IV 4, 14; 7, 31; 16, 27; 39, 16; 101, 12; 140, 6; 157, 15; 167, 9; 174, 35; 183, 33; 202, 33; 219, 23; 205, 24; 205, 25; 296, 37; 297, 10; 330, 28; VI 280, 23; 612, 32. Worms: IV 157, 27; 379, 12; 407, 28; 431, 23; VI 640, 18. Speier: III 112, 35; IV 24, 20; 113, 4; 147, 31; 157, 25; 205, 21; 269, 24; 270, 33; 273, 10; 333, 39; 336, 26; 342, 30; Vi 214, 33; 298, 30. Straßburg: III 100, 32; 254, 29; 360, 25; IV 61, 36; 74, 12; 90, 24; 90, 26; 144, 40; 144, 42; 183, 35; 171, 24; 205, 21; 217, 8; 253, 33; 260, 30; 260, 34; 260, 36; 272, 36; 273, 4; VI 48, 37; 166, 15; 650, 14; 652, 19; 652, 28; 705, 14; 706, 37; 707, 2; VII 53, 23. Konstanz: III 78, 30; 78, 36; IV 61, 35; 70, 3; 140, 27; 145, 1; 157, 27; 183, 39; 193, 20; 205, 23; 219, 20; 240, 19; 259, 9; 272, 38; 277, 20; 297, 9; 297, 13; 336, 26; 340, 13; VI 240, 30; 214, 31; 623, 26; VII 143, 20. Chur: IV 39, 14; 74, 13; 269, 25; 269, 27. Trier: III 112, 35; 357, 1; 361, 33; 367, 14; IV 246, 10; 260, 27; 270, 29; 272, 37; 273, 10; 289, 30; 342, 31; VI 188, 6; 188, 7. Metz: IV 247, 26; 247, 28; 273, 11; 289, 31; VI 258, 6; 280, 22; VII 104, 25. Toul: III 296, 23; 403, 1; 584, 21; IV 70, 17; 135, 28; 147, 37; 240, 17; VI 607, 30; VII 18, 18.

14. Suppliken verschiedenen Inhalts: Mainz: C. B. III 303, 25; VI 42, 6; 55, 10; 192, 34; 200, 14; 394, 21; 553, 34; 640, 24; 670, 22; VII 12, 26; 479, 25. Worms: III 61, 30; 284, 22; VI 92, 15. Speier: III 157, 1; 223, 3. Straßburg: II 479, 13; VI 62, 2; VII 8, 3. Konstanz: IV 176, 22; 303, 23; VI 86, 18; 111, 8; 115, 37; 259, 19; 282, 4; VII 139, 23. Reg. ep. Const. III nr. 9490; Reg. M. B. 67; Wurstisen 5, 32 c. Chur: VI 142, 24. Trier: VI 147, 27; Reg. M. B. 34 nr. 5295. Metz: VI 67, 13; 462, 36; VII 14, 27. Toul: III 70, 38; IV 4, 5; VI 195, 1; 326, 37; 536, 3; VII 352, 12.

15. Enthält jene Suppliken, über deren Inhalt nähere Angaben fehlen. Mainz: C. B. III 149, 26; 283, 31; 294, 31; IV 130, 6. Worms: III 61, 30; 147, 10; IV 77, 35; VI 54, 5. Straßburg: III 266, 16; 321, 21; IV 121, 9. Konstanz: IV 47, 20.

Zu den Tabellen.

In Fällen, in denen das Inkorporationsdatum unbekannt ist, wird das Jahr gerechnet, in dem die Diözesenvertreter zuerst im C. B. erscheinen.

Die Statistik über die Besucherzahl (I) und die über die Suppliken (II) beleuchten die Beteiligung der südwestdeutschen Diözesen am Baseler Konzil. Ein Vergleich der hier behandelten Teile der Kirchenprovinz Mainz mit der Nachbarprovinz Trier erscheint nicht angängig. Jedenfalls ergibt sich, daß die Mainzer Erzdiözese nach Besucher- und Supplikenzahl weitaus an erster Stelle steht. Die entscheidende Frage jedoch nach dem prozentualen Verhältnis beider Zahlen zur Bevölkerungszahl oder wenigstens Klerusstärke wird sich leider nie beantworten lassen. Der Metropole folgen der Reihe nach die Diözesen Straßburg und Konstanz, weit über dem Durchschnitt stehend. Die Durchschnittszahlen erreichen die Bistümer Worms und Speier nicht mehr. Die Diözese Chur mit einer Beteiligung von nur drei Konzilsbesuchern und 13 Suppliken fällt völlig ab. In der Provinz Trier zeigt Trier selbst nach

Liste I das größte Interesse am Konzil, während es in Liste II sich mit dem 3. Rang begnügt. Nach beiden Listen hält den 2. Grad der Beteiligungsstärke Toul. Die Diözese Metz figuriert in Liste I an dritter Stelle, nach Liste II an erster, also umgekehrt proportional dem Konzilsinteresse seines Metropolitanbistums. Die Diözese Verdun stellt sich mit sechs Konzilsbesuchern und 10 Suppliken mit dem Bistum Chur in der Provinz Mainz ziemlich auf dieselbe Stufe der Interesselosigkeit an der Baseler Synode.

Zur völligen Klärung des Bildes wäre nun die prozentuale Beteiligung an der Gesamtzahl der Konzilsbesucher und Suppliken festzustellen. Aus verschiedenen Gründen muß vorläufig von diesem Versuch abgesehen werden. Hingegen sind hier einige Fragen zu beantworten, die sich bei Betrachtung der Tabellen aufdrängen.

Tabelle I.

1. Warum weisen die Jahre 1432, 1433 und 1439 eine größere Beteiligungsziffer auf als alle anderen Jahre?
2. Wie erklärt sich der Tiefstand vom Jahre 1438 und der verhältnismäßig hohe Stand vom Jahre 1440?
3. Warum ist die Provinz Trier gegenüber der Mainzer Provinz nur halb so stark am Konzil vertreten?
4. Wie ist die schlechte Beteiligung der Diözesen Chur und Verdun zu erklären?

Tabelle II.

1. Warum stehen die Suppliken um Reform, die doch eine der Hauptaufgaben des Baseler Konzils war, um ein Vielfaches unter der Durchschnittszahl?
2. Warum betragen die Suppliken um Pfründen, Ämter und Dispensen mehr als die Hälfte aller eingerichteten Petitionen?
3. Welche Bedeutung haben die Suppliken für die lokal-historische und kulturstatistische Forschung?

I. 1. Wenige Tage nach der 1. feierlichen Sitzung am 14. Dezember 1431 drohte dem Konzil die päpstliche Auflösung. Das Konzil antwortete zu Beginn des neuen Jahres mit Angriffen auf den Papst und mit eifriger Propaganda zur Beschickung des Konzils. Mit den anderen Diözesenvertretern strömten wohl auch die südwestdeutschen nach Basel, in der ehrlichen Absicht, Papst und Konzil zu dienen. Die Befürchtung, mit der Aufhebung der Kirchenversammlung die brennenden Zeitfragen auf Jahre hinaus ungelöst hinnehmen zu müssen, mag das Interesse an der Synode während des folgenden Bienniums 1432 und 1433 wachgehalten haben. Einen starken Abfall verzeichnen die folgenden Jahre 1435—1438, eine verstärkte Zunahme die Jahre 1439 und 1440. Stutt hat, einen ähnlichen Zugang in Nordwestdeutschland bemerkend, S. 117 dazu ausgeführt: „Wir haben dafür keine andere Erklärung, als daß wir anläßlich des kurfürstlichen Vertretertages vom 24. August 1439 sagten: Das Abkommen, das man an diesem Tage wegen Beschickung des Konzils traf, war nur der Ausdruck für das, was mindestens die Erzbischöfe von Köln und Mainz mit ihren Bischöfen vielleicht seit Mitte des Jahres befolgten.“ Auch

unsere Zahlen sprechen dafür. Der ziemlich unverändert starke Zustrom von 1440 — den auch Stutt festgehalten hat — könnte freilich auch auf eine andere Möglichkeit hinweisen. Sollten die Besucher nicht auch aus eigener Initiative gekommen sein, um für das demokratische Regierungsprinzip in der Kirche zu stimmen?

2. Der Tiefstand des Besucherstromes im Jahre 1438 erklärt sich nicht allein aus der damals herrschenden kirchenpolitischen Gewitterstimmung. Ein Hindernis eigener Art war von Anfang an die Geldnot der Konzilsbesucher und die Teuerung der Lebenshaltung in Basel gewesen. Gerade für das Jahr 1438 melden die Chronisten eine infolge lang dauernden Regenwetters und Mißwachs hervorgerufene außerordentliche Teuerung. Wenn 1440 eine stattliche Anzahl von Diözesenvertretern wieder in Basel Aufenthalt nehmen konnten, so konnte man wohl an eine wirtschaftliche Besserung denken. Obendrein war der Bruch mit Rom vollzogen, der neue Papst Felix V. gewählt, und so für manchen armen Kleriker beste Gelegenheit geboten, sein Glück zu versuchen.
3. Der Provinz Mainz standen in der Baseler Zeit zwei Erzbischöfe vor, die — wenn sie auch persönlich nie zum Konzile eilten — aus politisch-taktischen Gründen die Einladungen der Synode an die Suffragane mit Empfehlung weitergaben. Im Erzbistum Trier ließ der bekannte Besetzungsstreit zwischen Rhaban von Speier und Ulrich von Manderscheit eine entschiedene Führung bis 1436 nicht aufkommen. Als Rhaban endlich auf dem Erzstuhl feststand, zeigte er, wie später sein Nachfolger Jakob von Sirk, mehr Interesse an der Füllung seiner leeren Kassen als an den Aufgaben des Konzils. So konnten die Suffragane der Trierer Provinz vermutlich größtenteils nach eigenem Gutdünken handeln. Geographisch lag Trier zudem weiter vom Schauplatz der Ereignisse ab als Mainz, das überdies im schiffbaren Rhein mit Basel den denkbar günstigsten Verbindungsweg besaß. In einer Zeit algemeiner Unsicherheit auf den Landwegen war eine längere Reise immer riskant, wenn nicht das Schiff besseren Schutz und schnelleres Vorwärtskommen ermöglichte. Endlich zählt die Provinz Trier in der vorliegenden Behandlung zwei Diözesen weniger als die Provinz Mainz.
4. In erster Linie scheint die feindselige Gesinnung Bischofs Johann IV. von Chur die Beteiligung seiner Diözese am Konzil maßgebend beeinflußt zu haben. Die geographisch-wirtschaftliche Lage des Bistums hat jedenfalls die Reise nach Basel auch nicht erleichtert. Und der letzte Umstand wird auch die mangelhafte Beteiligung von Verdun erklären. Andere Gründe für die geradezu kläglich schwache Beteiligung am Konzil der beiden Diözesen sind nicht ersichtlich geworden.

II. 1. In der Deputation für Reformen waren die süwestdeutschen Diözesen am schlechtesten vertreten. Das große Reformjahr 1436 hatte für Südwestdeutschland ebenfalls keinen Reiz zu nennenswert größerer Beschickung des Konzils. Die Zahl der eingereichten Reformsuppliken aus dem Gebiete der südwestdeutschen Diözesen ist besonders auch im Vergleich zu den Suppliken Nordwestdeutschlands auffällig gering. Ulrich Stoeckels Bericht vom

8. Mai 1434 (C. B. I 82) hat so auch von Südwestdeutschland seine Berechtigung erhalten: „multa avisamus, sed nihil facimus in effectu, quia pauci sund ibi (sc. in Basel) qui habent bonum zelum ad reformationem".

2. Das lange um seinen Bestand ringende Konzil konnte nicht allzu strenge in der Gewährung von Gnadenverleihungen sein. Das Konzil war auf die Gunst des pfründehungrigen Klerus angewiesen und dieses kam mit seinen Gesuchen um so öfter nach Basel, je näher und günstiger die Wege dorthin waren. Obendrein mochten Verleihungen und Bestätigungen durch die Autorität eines allgemeinen Konzils für manchen Bittsteller einen besonderen Wert haben. Endlich muß beachtet werden, daß das Baseler Konzil auch Geschäfte übernahm, die bisher dem Papste persönlich zur Erledigung oblagen.
3. Da im Rahmen dieser Abhandlung eine minutiöse Aufnahme der aus dem südwestdeutschen Behandlungsgebiet zahlreich eingereichten Suppliken nicht möglich war, kann nur darauf hingewiesen werden, daß hier für die lokal-kirchengeschichtlichen und kulturstatistischen Forschungen ein außerordentlich fruchtbares Quellenmaterial vorliegt. Im besonderen bieten die Suppliken nach der Konzilseite hin schwerwiegende Argumente für das Eingreifen der Baseler Synode in die Regierungsgewalt der Kirche bis in die mittleren und unteren Kreise. Um den ganzen Umfang der Regierungstätigkeit des Konzils und den Grad des von ihm geübten Einflusses zu bestimmen, müßte zuvor dem Verhältnis der an die Synode gerichteten Suppliken zu den in derselben Zeit, aber auch vor und nach dem Konzil der römischen Kurie unterbreiteten Petitionen nachgegangen werden. Der gegenwärtig zur Verfügung stehende Konzilsnachlaß enthält endlich nicht alle in Basel eingelaufenen Suppliken, die Zahl der ungedruckten und verstreuten Petitionen scheint nicht gering zu sein.

Anhang I.

Nicht uninteressant mag es erscheinen den Versuch zu wagen, einen Einblick in die Wesensarten der auftretenden Konzilspersönlichkeiten zu geben. Die amtlichen Aufzeichnungen der Konzilsprotokolle können hier begreiflicherweise nur wenig Licht verbreiten. Eine seltene Ausnahme aber bietet die Beobachtung des unerfreulichen Verhältnisses, das seit dem Jahre 1436 zwischen dem Speierer Domherrn Dr. jur. utr. Wilhelm von Konstanz und dem Konstanzer Kanoniker Dr. decret. Caspar Frowis herrschte. Wilhelm von Konstanz trat zum ersten Male am 27. November 1434 in Basel als Deputierter der Synode auf[1]). Caspar Frowis wurde am 17. Februar 1436[2]) inkorporiert und am 17. Februar 1438 als Vertreter des Herzogs Friedrich des Älteren von Österreich im Konzil beglaubigt[3]). Während Wilhelm von Konstanz in der Folgezeit nicht weniger als 89 Kommissionen vom Konzil übertragen erhielt und bis zu den hervorragenden Ämtern eines Judex, Prekognitors und Präsidenten der Deputatio pro communibus gewählt wurde, konnte sich Caspar Frowis eines ähnlichen Vertrauens von seiten der Baseler Väter nicht erfreuen. Er begegnet lediglich zweimal als Mitglied des Zwölferausschusses. Es ist wahrscheinlich, daß Grund und Anlaß der Mißhelligkeiten zwischen den beiden Diözesanvertretern eine Konstanzer Präbende war, die Wilhelm von Konstanz an Caspar Frowis ververloren hatte. Am 11. August waren von Frowis die Prärogativen eines Inkorporierten während seiner Abwesenheit in der fraglichen Sache erbeten worden. Am 12. Januar 1437 ersuchte der Zurückgekehrte das Konzil um Aufstellung des Jakob Clant als Richter in seiner Angelegenheit. Die Deputationen fügten ihrem zusagenden Beschluß die Direktive hinzu, daß der Prozeß innerhalb zweier Monate endlich erledigt sein solle. Trotzdem zogen sich die Verhandlungen in die Länge. Frowis arbeitete mit allen Mitteln gegen Wilhelm. Er könnte wohl spiritus rector der Anklage gewesen sein, die am 17. Juni 1438 der Konzilsnotar und Magister Johannes de Trilhia und der Magister Michael Andree, ein Pfarrer der Diözese Nantes, mit großer Schärfe gegen Wilhelm von Konstanz, der eben das Amt des Konzilsrichters bekleidete, erhoben. Sie machten ihm zum Vorwurf, daß sein Urteil käuflich

sei, daß es ohne Einsichtnahme in die Prozeßregister erfolgte, daß er kein Urteil signiere, wenn ihm nicht zuvor ein Geschenk oder wenigstens das Versprechen eines solchen gemacht sei. „Man bewundert die Ruhe dieses geistlichen Herrn aus dem ‚dunklen Mittelalter'. In einem Parlament unserer gesittungsstolzen Zeit würde man in solchen Fällen die Hemdärmel aufstreifen und zu Tintenfässern greifen", sagt Beckmann[4]). Kein geringerer als der kurfürstliche Gesandte Dr. Gregor Heimburg trat noch am gleichen Tage in der Deputatio pro communibus für die richterliche Integrität Wilhelms derart ein, daß Caspar Frowis die letzte Möglichkeit, mit Hilfe des Konzils zu seiner Pfründe zu kommen, als verschüttet erachtete. Er wandte sich nach Rom. Am 30. Juli 1438 gab er in der Deputatio pro communibus die Erklärung ab, daß er bei der römischen Kurie ein Ausführungsurteil gegen Wilhelm von Konstanz erbeten habe. Obwohl er sich stets am Konzil legitim verteidigt habe, hätte er doch keine Sentenz gegen Wilhelm erreichen können.

Das eigenmächtige Angehen des apostolischen Stuhles, der vielleicht schon bei der Übertragung der Präbende an Frowis nicht unbeteiligt gewesen sein mochte, hat das Konzil unangenehm berührt. Der Prozeß ging weiter; der Patriach Ludwig von Aquileja führte Caspars Sache.

Neues Öl in die Flamme goß am 12. Februar 1439 ein unbedachtes Wort, das ein gewisser Johannes Rickersheim in einem Gespräch über den Streit der Domherrn zum Patriarchen Ludwig von Aquileja sprach, er verteidige einen mit dem Makel der Infamie gezeichneten Menschen. Der Patriarch von Aquileja protestierte feierlich, forderte Buße und ersuchte Huglin um ein Notariatsinstrument. Aber doch hat Rickersheim wohl nicht so unrecht gehabt. Denn Frowis scheint sich völlig in den Dienst des Papstes gegen das Konzil gestellt zu haben. Man behauptete wenigstens in Basel, daß er in der Diözese Konstanz Bullen des Papstes Eugen IV. gegen das Konzil veröffentlicht habe. Auf dem Mainzer Kurfürstentag vom August 1439 anläßlich der Erneuerung der deutschen Neutralität habe er gegen das Konzil intriguiert. Zur päpstlichen Gnade gewann er — vielleicht durch den Tod des Patriarchen von Aquileja — auch die Gunst König Albrechts. So fühlte er sich stark genug, um in den ersten Tagen des Oktober nach Basel zurückzukehren. Gleich behaupteten die Konzilsväter, daß er nach Basel zurückgekommen sei, um die Auflösung des Konzils zu betreiben, ja man redete ihm nach, er beherberge bei sich die Überbringer von konzilsfeindlichen Bullen aus Florenz. Obwohl für uns diese Vorwürfe noch unkontrollierbar sind, muß doch etwas Wahres an ihnen gewesen sein, wie die Weiterentwicklung des Streites mit Wilhelm von Konstanz beweist. Frowis griff seinen Gegner nämlich in der Generalkongregation am

5. Oktober, in der er sich eines königlichen Auftrages bezüglich des durch Tod frei gewordenen Patriarchates von Aquileja entledigt hatte, neuerdings an. Die Taktik seines Vorgehens war seltsam. Er beklagte sich, daß seine Gegner — er wisse zwar ihre Namen nicht, könne sie jedoch vermuten — ihn herabgewürdigt hätten. Alle Redereien seien unwahr. Jedem Verleumder wolle er Antwort stehen. Wenn das Konzil, der Kardinal von Arles oder die Bischöfe von Tortosa und Viseu und andere Prälaten gegen ihn Partei ergreifen oder ihn gar vor ein Gericht zu zitieren belieben, so stehe er dem Konzil oder jedem rechtmäßigen Tribunal zur Verfügung. Der Verleumder möge öffentlich seine Anklage vorbringen, damit er ihm seine Lügenhaftigkeit und Unglaubwürdigkeit nachweisen könne. Plötzlich beschuldigt er — obwohl er eben behauptet hatte, seine Ankläger nicht zu kennen — Wilhelm von Konstanz, ihn lügnerisch gelästert zu haben. Er forderte Wilhelm und andere auf, zu gerichtlichem Austrag zu schreiten. Wenn das Konzil aber ihm und seinen Anwälten wegen seines Vorgehens gedroht habe, so stelle er fest, daß in diesem heiligen Konzil keine Freiheit herrsche. Diesen Auslassungen trat der Kardinal von Arles entgegen. Er wies auf die gegen Frowis umlaufenden Gerüchte hin und schloß: Wenn diese Dinge sich als wahr erweisen würden, müßten sie als schwerste Verbrechen geahndet werden.

In der Zurückweisung der Beschuldigungen versicherte Frowis, daß er — den Ohren der Konzilsväter mag es recht formelhaft geklungen haben — immer nur zur Ehre und zum Nutzen des Konzils gearbeitet hätte und — fast um sich Mut zu machen — forderte er hierauf Namensnennung der Denunzianten. Wenn ihm die Kläger nicht genannt würden, verlange er, daß wenigstens ihren Lügen und Ehrabschneidungen künftig Einhalt geboten werde.

In der Generalkongregation des folgenden Tages erklärte der stellvertretende Konzilsprotektor Graf Wilhelm von Thierstein, daß er noch niemals gegen Frowis Drohungen ausgesprochen hätte, und fügte hinzu, daß gegen Konzilsmitglieder, die päpstliche Boten mit konzilsfeindlichen Bullen beherbergten, die Polizei einschreiten werde.

Mit der Sicherheit des Frowis war es nun vorbei. In einem letzten erbärmlichen Rechtfertigungsversuch wußte er nichts anderes als nochmals seine Unschuld zu beteuern. In den Akten des Konzils kommt von diesem Tage an der Name Caspar Frowis nicht mehr vor. Frowis war die typische Zeiterscheinung eines Mannes, der sich mit seinem Ehrgeiz und Pfründehunger durch sein Verschwinden in Nacht und Nebel selbst gerichtet hat. Die priesterliche Erscheinung Wilhelms von Konstanz hat durch die Anwürfe Caspar Frowis' nichts verloren und bleibt gerechtfertigt am Konzil.

Anhang II.

Alle an das Baseler Konzil gerichteten Suppliken (Bittgesuche) wurden in einem bestimmten Geschäftsgang erledigt. Über die Annahme oder Zurückweisung einer Petition entschied zunächst der wichtige Zwölferausschuß. Wenn der Zwölferausschuß ein Gesuch zur Behandlung zugelassen hatte, so kam die Materie zuerst in jener Deputation zur Beratung, in deren Geschäftsbereich sie dem Inhalt nach fiel. Seit Anfang 1434 ernannte jede Deputation allmonatlich einen Referendar, der die Supplik beratungsfähig machen mußte. Sobald der Deputationsbeschluß vorlag, wurde er vom Notar der Deputation mit seiner Namensunterschrift auf dem Original eingetragen[1]). Das Schriftstück wanderte nun zu den anderen Deputationen, die in gleicher Weise durch ihren Notar ihre gefaßten Entschließungen anfügen ließen. Wenn drei Deputationen in ihrem Beschluß übereinstimmten, wurden Suppliken und Entscheide in der folgenden Generalkongregation verlesen und der Beschluß durch den Präsidenten zum Konkordat erhoben.

Aus den Beschlüssen der Deputationen und aus den Konkordaten der Generalkongregation wird nach den an der Kurie herrschenden Modi eine verschiedenartige Verbescheidung der Suppliken sichtbar.

Die häufig wiederkehrenden Ehedispensen wurden gewohnheitsmäßig (ut est moris) dem Konzilspräsidenten übergeben, damit er dispensiere ut petitur[2]). In schwierigen Fällen wurde die Supplik einer Kommission zur Klärung des Tatbestandes übergeben mit der Auflage zu berichten oder mit der Vollmacht das Endurteil zu fällen. So mußte manche Ehesupplik an den Ordinarius loci oder an einen bekannten Prälaten der Heimat zurückgehen, die vor Dispenserteilung unter Belastung ihres Gewissens gehalten waren, sich über den wahren Tatbestand zu unterrichten[3]). Eine ähnliche Behandlung ließ das Konzil auch allen anderen Suppliken zukommen, die eine spezialisierte Sachkenntnis voraussetzten. Wenn das Konzil in seinen Deputationen geeignete Fachleute entbehren mußte, so wurde eine sachkundige Persönlichkeit des Ausgangsortes der Supplik herangezogen[4]). Um die Integrität einer Entscheidung sicherzustellen, übertrug das Konzil die Erledigung einer Petition zuweilen Angehörigen fremder, auch außerdeutscher Kirchenprovinzen.

Unter Wahrung seiner Rechte verwies die Synode, ohne engherzig zu sein, die eine oder andere Supplik an das bischöfliche oder weltliche Gericht zur Verbescheidung. Manche der Entscheide Basels trugen ausdrücklich die Einschränkung: „sine Praejudicio aliorum ... ordinarii ... episcopi etc." Häufiger aber suchte es Suppliken in Streitsachen vor dem eigenen Forum zu erledigen.

Die Konkordatsformel:

„Supplicatio committitur judici" hatte die Weiterbehandlung der Petition vor dem Gerichtshof des Konzils im regelrechten Prozeßverfahren zur Folge[5]). Zuweilen beliebte das Konzil rasches Gericht zu machen allein in Ansehung der Wahrheit „Sine strepitu et figura judicii[6]).

Die anderen Erledigungsformeln lauten:

1. „In forma cancellarie" bedeutete eine Kanzleientscheidung ohne Anspruch auf Rechtsgültigkeit[7]).
2. „In forma juris" begründete die Rechtsgültigkeit einer Gewährung[8]).
3. „In forma ut petitur" stellte die Gewährung einer Bitte dar, so wie sie vorgetragen wurde (mit der stillschweigenden Bedingung, daß die in der Supplik angegebenen Gründe tatsächlich richtig sind[9]).

War so die Sache entschieden, dann ging Supplik und Bescheid an die Kanzlei, die den letzteren ausfertigte. Dann trugen besondere Schreiber Supplik und Entscheid in das Supplikenregister ein und nun konnte der Bescheid expediert werden.

Die Suppliken „gratia si neutri" erbaten die Bewilligung von Gnaden, auf die der Gesuchsteller keinen Rechtsanspruch erheben konnte. Hinschius sagt[10]): Sie (i. e. Forma gratiosa) wird bei Signatur durch die Klausel: „cum expressione quod dictus orator testimonio ordinarii sui de vita, moribus et idoneitate commendetur" angeordnet.

Die Bitten und Entscheidungen in forma „Benigna" bezogen sich zunächst auf den Erlaß „Benigna universalis ecclesie providencia" vom 27. Juni 1439[11]), dann aber auch wohl auf die am 11. August 1435 in dem Erlaß „Plasmatoris omnium" den Graduierten bewilligten Prärogativen[12]) und auf eine Verordnung vom 6. Juni 1438, durch die alle Inkorporierten und alle, die sich innerhalb der nächsten drei Monate inkorporieren lassen würden, von allen gegen die apostolische Kammer eingegangenen Verpflichtungen entbunden und aller über sie verhängten Zensuren, Sentenzen und Strafen lediggesprochen wurden[13]).

Das behandelte Gebiet und seine Beteiligungsstärke.

(Stärke des Grades, berechnet nach den Inkorporationen der Diözesen: 29,9 = Normalgrad 3.)

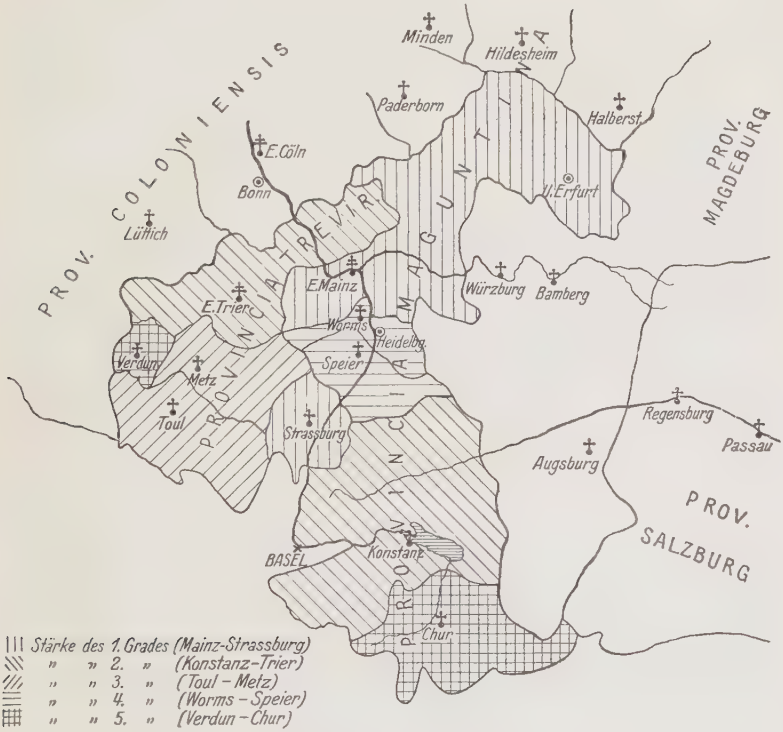

Maßstab 1 : 3 700 000.

Anmerkungen.

A.

Wo in allgemeiner Darstellung die Angabe der Belegstelle fehlt, ist diese mit Hilfe des Datums ohne Schwierigkeit im C. B. aufzufinden.

[1]) cfr. J. Haller, Die Kirchenreform auf dem Konzil zu Basel S. 25. und Bursche, Die Reformarbeiten des Baseler Konzils S. 115. [2]) Hefele VII S. 405. [3]) ebd. S. 403. [4]) M.C. I ff., Mansi 30, 11. [5]) R.T.A. X 516. M.C. II 32. [6]) R.T.A. X 516, 13. [7]) R.T.A. X 517, 15 ff. [8]) C.B. II 18, 31 ff. [9]) C.B. II 191. [10]) M.C. II 62, C.B. II 20, 31. [11]) C.B. II 20, 28 ff. [12]) C.B. II 21, 32. [13]) R.T.A. X 518, 18. [14]) R.T.A. X 518, 33. [15]) C.B. II 37, 13. [16]) C.B. II 21, 31, III 84, 5. [17]) C.B. II 44, 30 ff. [18]) R.T.A. X 518, C.B. II 21, 28, 141, 1, V 397, 8. [19]) C.B. II 119, 24. [20]) R.T.A. X 529, 20. [21]) R.T.A. X 533, 11. [22]) C.B. II 518, 32. [23]) C.B. II 319, 4, M.C. II 335. [24]) C.B. III 94, 8, 7, 34, R.T.A. XI 30, M.C. II 335. [25]) M.C. II 370, R.T.A. X 621/22. [26]) Breßler, Die Stellung der deutschen Universitäten zum Baseler Konzil usw. S. 21. [27]) C.B. II 105, 6 ff. [28]) C.B. V 23, 9. [29]) Jung, Acad. Heidelberg acta. ad conci. Const. Basel Florent. histor. p. 46—49. [30]) M.C. II 121 und 123. [31]) M.C. I 208, II 147. [32]) C.B. II 164, 17 ff. [33]) M.C. II 46. [34]) cfr. Register C.B. II u. III.

B.

I, 1.

[1]) C.B. II 555 ff. [2]) C.B. I 290, cfr. R.T.A. XI Register. [3]) Mansi 30, 214—217. [4]) Hefele VII 497 f. [5]) M.C. II 180, Mansi 29, 23, M.C. II 231, Mansi 29, 35. [6]) Hefele VII 531. [7]) ebd. 535. [8]) C.B. II 429, 32 ff. [9]) ebd. 434, 20. [10]) M.C. II 398, Mansi 29, 56. Die stürmische 12. Sitzung vom 13. Juli 1433. [11]) R.T.A. XI 72, 45. [12]) Dekret vom 11. September 1433 bei M.C. II 440 ff. [13]) R.T.A. XI 75 nr. 41 und Anm. 2, Mansi 29, 425. [14]) R.T.A. XI 71 nr. 38. [15]) R.T.A. XI 71. [16]) R.T.A. XI 74 nr. 40. [17]) R.T.A. XI 75, 7. [18]) Breßler S. 18; Bulaeus, Histor. univ. Paris. Tom V. 466; Würdtwein VIII 15. [19]) Kampschulte, Die Universität Erfurt I p. 14. [20]) M.C. II 564, Mansi 29, 78.

I, 2.

[1]) R.T.A. XI 528, 5. [2]) Mansi 30, 1059. [3]) M.C. II 551, C.B. III 12, 6. [4]) C.B. III 94, 8. [5]) C.B. V 87, 2, M.C. II 650. [6]) R.T.A. XII 45, 41. [7]) C.B. III 278, 6. [8]) Lukas, Die Geschäftsordnung des Baseler Konzils S. 272 (Die Konzilskasse schloß mit einem Defizit!). [9]) M.C. II 877, Mansi 29, 128. [10]) R.T.A. XII 53, 18. [11]) R.T.A. XII 70, 10. [12]) ebd. [13]) R.T.A. XII 76 ff., 85 ff., R.T.A. XIII 186 Anm. 2. [14]) C.B. VI 179, 22. [15]) R.T.A. XIII 186

Anm. 2, C.B. VI Einleitung LXXXVII. Lukas 253. [16]) C.B. VI 350, 12. [17]) Würdtwein, Subsid. Diplom. 7, 38 ff. [18]) R.T.A. XI 334, nr. 180. [19]) C.B. I 84. [20]) U.B. St. Gallen V 717 nr. 3820. [21]) U.B. St. Gallen V 731 nr. 3852. cfr. ebd. sämtliche einschlägige Urkunden. [22]) U.B. St. Gallen V 736 und 776. [23]) Reg. ep. C. III 336 nr. 9609. [24]) ebd. 315 nr. 9430. [25]) ebd. 342 nr. 9661 ff. [26]) C.B. IV 60, 27; 279, 27. [27]) Decret. Lib. III tit. 53 c. 7; C.B. IV 34, 3. [28]) C.B. IV 82, 33; 283, 29. Hodenberg, Lüneburger Urkunden nr. 1064. [30]) C.B. VI Einleitung LXX. [31]) ebd. LXIX. [32]) C.B. VI 26, 11 ff. [33]) C.B. VI 407, 3. [34]) C.B. VI 94, 16. [35]) C.B. VI 174, 18. [36]) C.B. VI 346, 29. [37]) cfr. Reg. ep. C. III 333 nr. 9590 ff. [38]) Schulteiß, Kollektaneen I, 46 b. 135 b, cfr. Chronik von St. Gallen. [39]) Freiburger Diözesanarchiv N. F. 3, 41. [40]) Reg. ep. C. III 333 nr. 9601. [41]) ebd. 335 nr. 9602. [42]) C.B. III 13. [43]) Reg. ep. C. III 346 nr. 9690. [44]) ebd. III 340 nr. 9643. [45]) Boos, Die Kultur der rheinischen Städte Bd. II 266 ff. [46]) C.B. II 469, 8 ff. [47]) ebd. II 129, 34. [48]) Boos II, 435 ff.. [49]) C.B. II 302. [50]) C.B. II 30, 2. [51]) cfr. Lager Rhaban von Helmstadt und Ulrich von Manderscheit im Kampf um das Erzbistum Trier. [52]) Lager 721. [53]) Lager 726. [54]) Gesta Trev. II, 318. [55]) R.T.A. IX 418. [56]) Lager 734. [57]) Lager 736 ff. [58]) C.B. II 200, 19. [59]) R.T.A. X 523, 40 ff. [60]) Regesten der Markgrafen von Baden-Hachberg 34, Histor. Jahrb. 15, 721—70. [61]) Mansi 30, 494. [62]) R.T.A. X 666. [63]) Hefele VII 531. [64]) Joh. 7, 37. [65]) C.B. V 89, 4. [66]) R.T.A. XI nr. 81. [67]) C.B. III Register. [68]) C.B. III 486, 11. [69]) Mansi 30, 588. [70]) ebd. 30, 856; C.B. V 113, 28. [71]) C.B. IV 205, 7. [72]) Reg. ep. C. III 341 nr. 9645. [73]) Reg. M. B. 67. [74]) Reg. ep. C. III 352 nr. 9739. [75]) ebd. 341 nr. 9649. [76]) ebd. 341 nr. 9650. [77]) C.B. III 426, 12. [78]) C.B. IV 38, 30; 129, 34. [79]) C.B. IV 163, 5 ff. [80]) C.B. III 278, 1 ff. [81]) C.B. III 434, 17.

I, 3.

[1]) C.B. I 127 ff. [2]) R.T.A. XII 243, 19. [3]) R.T.A. XII 289 ff.; Hefele VII 631 ff. [4]) R.T.A. XII 300 nr. 185. [5]) R.T.A. XII 310 nr. 192 art. 15. [6]) R.T.A. XII 321 nr. 198. [7]) Hefele VII 660 und 664. [8]) R.T.A. XIII 38. [9]) R.T.A. XIII nr. 126 und 127. [10]) ebd. nr. 129. [11]) ebd. 40 Anm. 4. [12]) ebd. 38 ff. [13]) ebd. nr. 138 u. 139. [14]) C.B. V 155, 13 ff. [15]) R.T.A. XIII 40 Anm. 4. [16]) R.T.A. XIII nr. 150. [17]) ebd. [18]) ebd. 153. [19]) ebd. nr. 154. [20]) M.C. III 75, Mansi 29, 170. [21]) R.T.A. XIII nr. 155, 156, 157, 174, 180. [22]) C.B. V 159—160, M.C. III 144—145. [23]) R.T.A. XIII nr. 163. [24]) ebd. nr. 290. [25]) ebd. 403. [26]) ebd. nr. 317. [27]) ebd. 658 ff. [28]) ebd. 833, 15. [29]) ebd. nr. 397. [30]) cfr. künftig R.T.A. XIV. [31]) R.T.A. XIII nr. 397. [32]) Hefele VII 774, Pückert 87. [33]) Hefele VII 774 ff.; Koch, Sanctio pragmatica p. 93. [34]) Würdtwein, subs. diplom. VII. [35]) cfr. künftig R.T.A. XIV. [36]) M.C. III 278; Hefele VII 778 ff. [37]) Mansi 29, 179. [38]) cfr. künftig R.T.A. XIV. [39]) Hefele VII 779; Pückert 112 bis 113. [40]) cfr. künftig R.T.A. XIV. [41]) C.B. VI 715, 14 ff.

I, 4.

[1]) Stutt, Die nordwestdeutschen Diözesen und das Baseler Konzil in den Jahren 1431—1441 S. 45. [2]) C.B. VII 48, 23 ff. [3]) C.B. VII 251, 1. [4]) C.B. VII 647, 33. [5]) ebd. 719, 14. [6]) M.C. III 462. [7]) Eckstein 30. [8]) C.B. VII 5, 27 ff.; cfr. Strobel, 188—189 (vaterländische Geschichte des Elsaß 2. Aufl. 3. Bd. [9]) C.B. VII Register. [10]) C.B. VII 68, 33. [11]) R.T.A. XV nr. 266 u. 267. [12]) Menke, Scriptores IV p. 13. [13]) Schwab, Syllabus rectorum academiae Heidelberg 1441. [14]) Breßler 67. [15]) C.B. VII 50, 5 ff.

[16]) R.T.A. XV nr. 246. [17]) M.C. III 534. [18]) C.B. VII 124, 10 ff.; M.C. III 473. [19]) C.B. VII 400, 20. [20]) C.B. VII 458, 22. [21]) C.B. VII 59, 27; M.C. III 462. [22]) C.B. VII 210, 17. [23]) M.C. III 488. [24]) R.T.A. XV nr. 232. [25]) R.T.A. XV 234. [26]) R.T.A. nr. 244. [27]) ebd. nr. 239. [28]) ebd. nr. 243. [29]) ebd. nr. 248. [30]) ebd. nr. 241. [31]) ebd. nr. 246. [32]) ebd. nr. 300 ff. [33]) ebd. nr. 265, C.B. VII 255, 8. [34]) C.B. VII 251, 17 ff. [35]) Stutt 54, R.T.A. XV 303 Anm. 2. [36]) R.T.A. 15 nr. 264 Anm. 10.

II, 1.

[1]) Lazarus 161. [2]) R.T.A. XII 45, 40. [3]) ebd. 20, 41; 60, 14. [4]) Acta Nikolai Gramis, Urkunde und Aktenstücke betreffend die Beziehungen Schlesiens zum Baseler Konzil 529. [5]) C.B. II 98, 39. [6]) ebd. 127, 24. [7]) ebd. 172, 12. [8]) R.T.A. XI 277; cfr. Valois I 318 Anm. 2 u. 3. [9]) Reg. ep. C. 333 nr. 9586. Auf Unklarheiten in der Besteuerung macht ein Brief Cesarinis aufmerksam, der am 27. August 1434 Menger folgende Anweisung gibt: „Der Kardinal hat von Magister Nikolaus Volrat, Chorherr von Zofingen erfahren, daß Menger bei der Einsammlung dem Propst und Kapiteln auch die Obventiones und täglichen Distributiones in Anschlag bringen wollte. Da aber die Distributionen keine Früchte und die obventionen unsicher sind, soll er allein die Grossa in Anschlag bringen. Reg. ep. C. III 332 nr. 9583. [10]) C.B. I 138 ff., 422; cfr. Lukas 170. [11]) cfr. Protestation des Geschäftsträgers der Natio Germanica am 8. Februar, 27. April und 7. Mai 1437 im Baseler Konzil. [12]) Lukas 165. [13]) cfr. obige Protestation. [14]) C.B. VII 67, 14. [15]) Einleitung zu C. B. VII, XXXXV. [16]) R.T.A. XII 20 nr. 7. [17]) R.T.A. XIII 24, 20. [18]) R.T.A. XII 45 nr. 28. [19]) C.B. IV 218, 31; R.T.A. XII 23 Anm. 2. [20]) R.T.A. XII 6; cfr. Ansicht Quidde; cfr. Lazarus 169 Anm. 34; Stutt 59. [21]) Stutt 59. [22]) Quidde, Einleitung zu R.T.A. XII 6. [23]) Stutt 59. [24]) R.T.A. X 700. [25]) R.T.A. XIII 365 ff., cfr. C.B. V 157 ff.

II, 2.

[1]) Lazarus 33 ff. [2]) Stutt 61. [3]) C.B. II 18, 31. [4]) ebd. [5]) ebd. 25, 29. [6]) ebd. 88, 6. [7]) ebd. 99, 18. [8]) ebd. 164 ff. [9]) ebd. [10]) ebd. 281 31. [11]) ebd. 524, 30. [12]) C.B. IV 30, 5. [13]) R.T.A. XII 20, 41 ff. [14]) C.B. II 81, 21. [15]) C.B. IV 221, 9. [16]) C.B. II 21, 32; 159, 13; 55, 36. [17]) M.C. II 184. [18]) C.B. II 332, 2. [19]) C.B. II 400, 18. [20]) C.B. III 71, 33. [21]) C.B. VII 110, 10. [22]) C.B. II 119, 24. [23]) ebd. 301, 24. [24]) ebd. 518, 32. [25]) C.B. III 68, 8. [26]) ebd. 46, 36. [27]) C.B. IV 345, 19. [28]) M.C. II 909. [29]) C.B. II 19, 5. [30]) ebd. 20, 29. [31]) ebd. 20, 31. [32]) ebd. 20, 28. [33]) ebd. 20, 30. [34]) M.C. II 121. [35]) C.B. II 217, 19. [36]) ebd. 383, 38. [37]) ebd. 217, 9. [38]) ebd. 326, 4. [39]) ebd. 396, 24. [40]) C.B. VII 27, 7. [41]) ebd. 400, 19 ff. [42]) C.B. II 19, 1. [43]) ebd. [44]) ebd. 20, 22. [45]) ebd. 180, 16. [46]) C.B. III 12, 12. [47]) C.B. III 451, 1. [48]) C.B. II 44, 31. [49]) C.B. III 68, 8. [50]) C.B. II 319, 4. [51]) M.C. II 335. [52]) C.B. II 361, 10. [53]) ebd. 429, 31. [54]) C.B. VI 708, 23. [55]) C.B. VII 84, 29. [56]) M.C. II 62, C.B. II 20, 31. [57]) C.B. IV 184, 13. [58]) C.B. II 21, 31. [59]) C.B. III 84, 5. [60]) C.B. II 386, 17. [61]) C.B. II 88, 6. [62]) C.B. IV 227, 14. [63]) C.B. II 21, 32; 159, 13; 55, 36. [64]) C.B. IV 350, 40. [65]) R.T.A. XI 30. [66]) C.B. II 298, 27. [67]) C.B. II 157, 24. [68]) C.B. IV 345, 19. [69]) C.B. III 7, 34. [70]) C.B. III 361, 10. [71]) Bei allen Fragen der Geschäftsordnung vgl. Lazarus. [72]) C.B. III 79, 25. [73]) C.B. IV 575, 6. [74]) C.B. II 21, 32. [75]) M.C. II 184. [76]) C.B. VII 110, 16. [77]) C.B. III 260, 35. [78]) C.B. II 191. [79]) ebd. 20, 22. [80]) C.B. III 240, 13. [81]) R.T.A. XI 30. [82]) C.B.

VI 632, 16. [83]) C.B. II 44, 30. [84]) C.B. VII 458, 22. [85]) C.B. II 319, 4. [86]) C.B. II 429, 31. [87]) ebd. 157, 20. [88]) C.B. VI 159, 4. [89]) ebd. 296, 20. [90]) M.C. II 184. [91]) C.B. II 332, 3. [92]) C.B. IV 350, 40. [93]) M.C. II 121. [94]) C.B. II 44, 31. [95]) M.C. II 343. [96]) ebd. 62. [97]) C.B. II 386, 17. [98]) M.C. II 184. [99]) C.B. III 71, 33. [100]) C.B. II 19, 5. [101]) ebd. 217, 9. [102]) ebd. 25, 29. [103]) ebd. 88, 6. [104]) ebd. 99, 18. [105]) ebd. 281, 31. [106]) C.B. IV 30, 5. [107]) ebd. 74, 33. [108]) C.B. II 20, 29. [109]) M.C. II 61. [110]) C.B. VI 64, 8. [111]) Lazarus 120 f. [112]) C.B. III 240, 13. [113]) M.C. II 960. [114]) C.B. VI 568, 26. [115]) C.B. VII 345, 17. [116]) C.B. VII 469, 1. [117]) C.B. VI 575, 6. [118]) C.B. VI 627, 33. [119]) C.B. VII 87, 17. [120]) C.B. III 282, 9. [121]) ebd. 402, 17. [122]) C.B. IV 164, 8. [123]) C.B. VII 359, 20. [124]) C.B. VI 159, 5. [125]) C.B. III 592, 19; 597, 19. [126]) C.B. III 212. [127]) C.B. VII 182, 20. [128]) Stutt 127. [129]) Lazarus 137. [130]) M.C. II 61; Mansi 29, 20; C.B. II 20. [131]) C.B. II 352, 21. [132]) Lazarus 137. [133]) C.B. VI 678, 16. [134]) M.C. II 61. [135]) C.B. II 148, 7; Wurstisen 5, 8 c. [136]) C.B. VI 159, 5 Vorwort zu C.B. VI. [137]) C.B. VI 456, 22. [138]) C.B. II 172, 18. [139]) C.B. II 303, 3. [140]) C.B. II 227. [141]) C.B. II 259. [142]) C.B. II 521. [143]) C.B. VI 638, 30. [144]) C.B. II 185, 10. [145]) Lukas 231. [146]) C.B. II 530, 15; III 137, 22. [147]) C.B. III 582, 2. [148]) C.B. VI 573, 13. [149]) C.B. III 528, 2. [150]) C.B. VI 557, 34. [151]) Lazarus 218. [152]) C.B. C.B. III 111, 6. [153]) C.B. VII 224, 10. [154]) C.B. VII 307, 18. [155]) C.B. II 529, 37. [156]) C.B. VII 395, 34. [157]) C.B. III 486, 21. [158]) C.B. II 353, 34. [159]) C.B. VII 368, 17; 430, 23. [160]) C.B. VII 114, 20; 345, 21. [161]) Lukas 219. [162]) C.B. II 258. [163]) C.B. VI 6, 7; 49, 31; I 454; Lazarus 257. [164]) C.B. VI 293, 3. [165]) C.B. VI 339, 13. [166]) C.B. VI 693, 16; 694, 36 (nochmaliger Deputationsbeschluß). [167]) C.B. VII 187, 5. [168]) C.B. VII 211, 4. [169]) C.B. II 414. [170]) C.B. IV 74. [171]) C.B. II 196, 2. [172]) C.B. III 288. [173]) C.B. VI 464, VII 50. [174]) C.B. III 288. [175]) C.B. VI 188, 579. [176]) C.B. II 277, 13. [177]) C.B. IV 71, 35. [178]) C.B. VI 273. [179]) C.B. II 422, 1. [180]) C.B. IV 71. [181]) C.B. II 422, 1. [182]) Lazarus 279. [183]) C.B. VI 543. [184]) C.B. II 414. [185]) ebd. 348; C.B. IV 269. [186]) C.B. II 72, 350. [187]) C.B. III 119, 5. [188]) Lazarus 108, cfr. Stutt 74. [189]) C.B. II 397, 10. [190]) C.B. III 36, 1. [191]) C.B. VII 242, 22. [192]) C.B. II 237, 6. [193]) C.B.VI 38, 34. [194]) C.B. III 282, 5. [195]) C.B. II 259, 11. [196]) C.B. II 475, 1; 489, 35. [197]) C.B. IV 121, 35; 164, 5. [198]) C.B. II 360, 20. [199]) C.B. VII 2, 11; 92, 19; 114, 15; 290, 6; 297, 9; 387, 28. [200]) C.B. II 397, 13. [201]) C.B. VI 274, 8; 371, 35; VII 2, 1. [202]) C.B. VI 566, 15; VII 174. [203]) C.B. VII 59, 33. [204]) C.B. VI 346, 19; 530, 26. [205]) C.B. VI 373, 7. [206]) C.B. VI 566, 15. [207]) VI 566, 20. [208]) C.B. VI 731. [209]) C.B. VII 72, 14. [210]) C.B. VII 611, 15. [211]) C.B. VII 107, 28. [212]) cfr. Stutt 76. [213]) Stutt 77.

C, 1.

[1]) C.B. II 18, 31; M.C. II 46. [2]) C.B. II 18, 31; M.C. II 46; Mansi 29, 20; Hefele VII 446. [3])C.B. II 18, 31 ff. [4]) C.B. II 60, 24. [5]) C.B. II 25, 29. [6]) C.B. II 67, 27. [7]) C.B. II 67, 26. [8]) C.B. II 201, 1; M.C. II 285. [9]) C.B. II 99, 18; M.C. II 150. [10]) C.B. II 164), 17; M.C. II 209. [11]) ebd.; Lukas 5, 5. [12]) C.B. II 148, 38. [13]) C.B. II 194, 22; M.C. II 216; tr. Mansi 29, 559; 30, 159 ff. [14]) C.B. II 281, 31. [15]) C.B. II 373, 24. [16]) C.B. II 483, 8. [17]) C.B. II 524, 30. [18]) M.C. II 517. [19]) C.B. III 7, 33. [20]) M.C. II 617. [21]) C.B. III 79, 25. [22]) M.C. II 650. [23]) M.C. II 711; 278, 25. [24]) M.C. II 805. [25]) M.C. II 805. [26]) C.B. III 457, 39. [27]) C.B. III 457, 39. [28]) C.B. III 603, 3. [29]) C.B. IV 30, 5; M.C. II 842. [30]) C.B. IV 81, 20. [31]) C.B. V 378, 6. [32]) R.T.A. XII

20, 41 u. 42. [33]) C.B. IV 196, 19. [34]) C.B. IV 221, 9. [35]) M.C. II 894; C.B. IV 221, 13. [36]) C.B. IV 254, 31. [37]) M.C. II 910. [38]) M.C. II 190. [39]) C.B. IV 345. [40]) C.B. VI 19, 8; 70, 8. [41]) C.B. VI 134, 21. [42]) C.B. VI 145, 25. [43]) C.B. VI 246, 3. [44]) M.C. II 141. [45]) M.C. II 162. [46]) M.C. III 211. [47]) C.B. VI 469, 24. [48]) C.B. VI 590, 19. [49]) C.B. VI 559, 17. [50]) C.B. VI 565, 33. [51]) C.B. VI 590, 25. [52]) C.B. VI 663, 19. [53]) C.B. VI 741, 32. [54]) C.B. VII 18, 8. [55]) C.B. VII 44, 24. [56]) C.B. 66, 27. [57]) C.B. VII 76, 32. [58]) C.B. VII 91, 31. [59]) C.B. VII 95, 20. [60]) C.B. VII 100, 13. [61]) C.B. VII 124, 1. [62]) C.B. VII 201. 20. [63]) M.C. III 497. [64]) C.B. VII 458, 22. [65]) C.B. II 21, 32. [66]) C.B. II 105, 6 ff.; M.C. II 184. [67]) ebd. [68]) Breßler 32. [69]) C.B. II 105, 6 ff. [70]) C.B. II 164, 10. [71]) C.B. VII 164, 10. [71]) C.B. II 332, 2; M.C. II 291. [72]) C.B. II 400, 18. [73]) M.C. II 551. [74]) C.B. III 71, 33. [75]) C.B. III 453, 13. [76]) C.B. IV 350, 40. [77]) C.B. VI 429, 14. [78]) C.B.VI 573, 11. [79]) C.B. VI 647, 32. [79a]) C.B. VI 668, 14. [80]) C.B. VI 669, 32. [81]) C.B. VII 107, 11. [82]) C.B. VII 110, 10. [83]) R.T.A. X 518. [84]) C.B. II 21, 28. [85]) C.B. II 141, 1. [86]) C.B. V 397, 8. [87]) C.B. II 119, 24; M.C. II 184. [88]) C.B. II 62, 17. [89]) C.B. II 301, 24. [90]) C.B. II 301, 24. [91]) C.B. II 391, 5. [92]) C.B. II 518, 32. [93]) C.B. III 46, 36. [94]) C.B. III 615, 9. [95]) C.B. III 615, 9. [96]) C.B. III 131, 37. [97]) C.B. III 122, 17. [98]) C.B. III 200, 13. [99]) C.B. III 260, 35. [100]) M.C. II 909. [101]) M.C. II 932. [102]) C.B. VI 131, 26. [103]) C.B. VI 659, 16. [104]) C.B. II 19, 5. [105]) C.B. II 20, 30. [106]) C.B. II 20, 29. [107]) C.B. II 20, 31; M.C. II 62. [108]) C.B. II 20, 28. [109]) M.C. II 121. [110]) C.B. II 119, 24. [111]) C.B. II 217, 9. [112]) C.B. II 264, 10. [113]) M.C. II 277. [114]) C.B. II 309, 5. [115]) C.B. II 324, 29. [116]) C.B. II 316, 11. [117]) C.B. II 324, 32. [118]) C.B. II 324, 30; Segovia: J. M. Rouchelin. [119]) C.B. II 518, 26. [120]) C.B. III 91, 26; 137, 9. [121]) C.B. III 7, 15; M.C. II 551. [122]) C.B. II 765. [123]) C.B. III 512, 26. [124]) C.B. III 551, 35; M.C. II 829. [125]) C.B. III 602, 11. [126]) M.C. II 832. [127]) C.B. IV 184, 15. [128]) C.B. IV 334, 10. [129]) M.C. II 926. [130]) M.C. II 1026. [131]) M.C. II 1066. [132]) C.B. VI 154, 6. [133]) Regesten der Markgrafen von Baden 42. [134]) C.B. VII 59, 27. [135]) C.B. VII 201, 21. [136]) C.B. VII 210, 17. [137]) C.B. VII 223, 19. [138]) M.C. III 488. [139]) C.B. VII 228, 18 zu Thom. Rode vgl. Stutt 109. [140]) M.C. III 545. [141]) C.B. VII 330, 1. [142]) C.B. VII 401, 7. [143]) C.B. VII 400, 19 ff.; M.C. III 952. [144]) C.B. VII 454, 13. [145]) C.B. II 19, 1; M.C. II 61; Mansi 29, 20. [146]) C.B. II 19, 1; M.C. II 46. [147]) C.B. II 19, 1; M.C. II 46. [148]) C.B. II 20, 22; Reg. ep. Const. III 311 nr. 940. [149]) M.C. II 121. [150]) Z.G.O.Rh. N.F. VII 74. [151]) M.C. II 184. [152]) C.B. II 98, 6. [153]) C.B. II 180, 16. [154]) C.B. II 203, 26. [155]) C.B. II 259, 20. [156]) C.B. II 350. 17. [157]) C.B. II 373, 25. [158]) Lazarus 253. Reg. ep. Const. 332. [159]) C.B. II 420, 18. [160]) Reg. ep. Const. III 325 nr. 9514. [161]) C.B. III 12, 12. [162]) C.B. III 451, 1; M.C. II 805; Reg. ep. Const. III 345. [163]) C.B. III 485, 5. [164]) M.C. II 805. [165]) M.C. II 807. [166]) C.B. IV 48, 7. [167]) M.C. II 926. [168]) M.C. II 977. [169]) C.B. VI 193, 4. [170]) C.B. VI 220, 15. [171]) M.C. III 211. [172]) C.B. VI 429, 32. [173]) C.B. VI 523, 33. [174]) C.B. VI 542, 7. [175]) C.B. VI 559, 19. [176]) C.B. VI 738, 14. [177]) C.B. VII 44, 20. [178]) C.B. VII 110, 9. [179]) C.B. VII 401, 6. [180]) R.T.A. XI 30. [181]) C.B. III 7, 34; M.C. III 342. [182]) C.B. VI 597, 9. [183]) C.B. VI 632, 16. [184]) C.B. II 44, 30. [185]) C.B. II 44, 31. [186]) C.B. II 44, 32. [187]) C.B. II 68, 34. [188]) C.B. II 67, 28. [189]) C.B. II 67, 28. [190]) M.C. II 216. [191]) C.B. II 247, 16. [192]) C.B. II 285, 8. [193]) C.B. II 298, 27. [194]) C.B. II 404, 9; R.T.A. X 700, 30. [195]) C.B. II 404, 9; R.T.A. X 700, 30. [196]) C.B. II 404, 9. [197]) C.B. II 518, 29. [198]) C.B. III 47, 5; V 83. 22 ff. [199]) C.B. III 68, 14. [200]) M.C. II 618. [201]) C.B. III 126, 2. [202]) C.B. III 161, 32. [203]) M.C. II 713. [204]) M.C. II 743. [205]) M.C. II 784; C.B. III 375, 38. [206]) M.C. II 897. [207]) C.B. IV 97. [208]) C.B. VI 64, 8. [209]) M.C. 300. [210]) C.B. VI 218, 32. [211]) M.C.

III 165. [212]) M.C. III 174. [213])C.B. VI 417, 17. [214]) C.B. VI 455, 23. [215]) C.B. VI 743, 2. [216]) C.B. VII 458, 32. [217]) C.B. II 319, 4. [218]) M.C. II 335. [219]) C.B. II 361, 10. [220]) C.B. II 396, 6. [221]) C.B. II 361, 10. [222]) C.B. VI 735, 18. [223]) M.C. II 343. [224]) C.B. II 361, 10 ff. [225]) C.B. II 429, 31. [226]) C.B. II 487, 26. [227]) C.B. V 87, 2; M.C. II 650. [228]) C.B. V 397, 22. [229]) R. T. A. VII 45, 41. [230]) C.B. III 55, 22. [231]) C.B. III 55, 23. [232]) C.B. III 194, 2. [233]) C.B. III 512, 27. [234]) C.B. IV 260, 23. [235]) C.B. VI 92, 26. [236]) C.B. VI 231, 9. [237]) C.B. VI 404, 16. [238]) C.B. VI 708, 23. [239]) C.B. VI 725, 33. [240]) M.C. II 62. [241]) C.B. II 157, 24. [242]) C.B .II 415, 36. [243]) C.B. II 467, 29. [244]) C.B. II 278, 6. [245]) C.B. III 479, 10. [246]) M.C. II 842. [247]) C.B. IV 134, 1. [248]) C.B. IV 184, 13. [249]) C.B. IV 261, 13. [250]) M.C. II 932. [251]) C.B. VII 159, 4. [252]) C.B. VI 204, 10. [253]) M.C. III 148. [254]) C.B. VI 387, 28. [255]) C.B. VI 296, 20. [256]) C.B. VI 345, 19 ff. [257]) C.B. VI 573, 21. [258]) C.B. VI 362, 15. [259]) C.B. 727, 5. [260]) C.B. VII 6, 17. [261]) C.B. VII 90, 9. [262]) C.B. VII 173, 29. [263]) C.B. VII 206, 18. [264]) M.C. III 488. [265]) C.B. VII 206, 16. [266]) C.B. II 21, 31. [267]) C.B. VII 458, 22. [268]) C.B. II 386, 17. [269]) C.B. II 409, 36. [270]) C.B. III 583, 21.

C, 2.

[1]) C.B. II 67, 15. [2]) C.B. V 76, 31. [3]) Mansi 29, 1185. [4]) R.T.A. X 517, 16. [5]) C.B. II 145, 36. [6]) C.B. VII 226, 11. [7]) C.B. III 122, 17. [8]) Mansi 30, 44. [9]) C.B. II 145, 36. [10]) C.B. II 217, 19. [11]) C.B. II 326, 4. [12]) C.B. II 396, 24. [13]) C.B. VII 91, 31. [14]) Mansi 30, 44. [15]) Mansi 30, 50. [16]) C.B. VI 472, 25. [17]) C.B. II 121, 5 ff. [18]) C.B. II 191, 2. [19]) C.B. II 54, 3 ff. [20]) C.B. V 266, 4. [21]) C.B. VI 399, 20.

C, 3.

[1]) C.B. III 528, 2. [2]) C.B. VII 169, 23. [3]) C.B. VII 27, 7; vgl. Stutt.

Abstimmungsliste.

[1]) C.B. IV 350, 11. [2]) C.B. IV 350, 13. [3]) C.B. IV 352, 6. [4]) C.B. IV 353, 21. [5]) C.B. IV 353, 38. [6]) C.B. IV 351, 1. [7]) C.B. IV 350, 40. [8]) C.B. IV 349, 36. [9]) C.B. IV 351, 40. [10]) C.B. IV 354, 6. [11]) C.B. IV 349, 35. [12]) C.B. IV 353, 33. [13]) C.B. IV 349, 29. [14]) C.B. IV 351, 4. [15]) C.B. IV 353, 7. [16]) C.B. IV 349, 38. [17]) C.B. IV 354, 12. [18]) C.B. IV 350, 19. [19]) C.B. IV 353, 14. [20]) C.B. IV 350, 1. [21]) C.B. IV 358, 9. [22]) C.B. IV 357, 31.

Anhang I.

[1]) C.B. III 260, 35. [2]) C.B. IV 48, 7. [3]) C.B. VI 160, 5. [4]) Einleitung zu C.B. VI p. XCIV.

Anhang II.

[1]) Lazarus S. 131. [2]) C.B. IV 270, 33. [3]) C.B. IV 279, 27. [4]) C.B. IV 378, 23. [5]) C.B. IV 116, 17. [6]) C.B. III 205, 31. [7]) C.B. VI 168, 7. [8]) C.B. VI 636, 23. [9]) C.B. VI 155, 27. [10]) Hinschius III 162 Anm. 5. [11]) M.C. III 289—291. [12]) Mansi 29, 410, 412; cfr. C.B. III 465, 31 ff. [13]) M.C. III 122; cfr. C.B. VI unter 27. Juni 1439; C.B. VII 9 Anm. 1; C.B. VII 256, 27.

Lebenslauf.

Am 7. Oktober 1900 wurde ich als Sohn des Porzellandrehers Georg Hanna und seiner Ehefrau Margarethe, geb. Murrmann, zu Küps in Oberfranken geboren. Ich bin katholischer Konfession. Von meinem 6. Lebensjahr an besuchte ich die Volksschule und später das Neue Gymnasium in Bamberg. Im Weltkrieg diente ich dem Vaterlande als Pionier. Im März 1922 bestand ich die Reifeprüfung. Im April begann ich an der phil.-theol. Hochschule in Bamberg mein Berufsstudium und blieb dort neun Semester. Im August 1926 wurde ich zum Priester ordiniert. Vom 1. September 1926 bis 1. September 1927 war ich Kaplan in Hof und Religionslehrer am dortigen humanistischen Gymnasium. Im Herbste 1927 bezog ich für drei Semester die Universität Erlangen.